

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberrechtsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zur Reform des Ehescheidungsrechts.

Rede des Geh. Justizrats, Prof. D. Dr. Kahl, M. d. R., Berlin.

Die Diskussion über die augenblicklich heißumstrittene Frage hinsichtlich der Reform der Ehescheidung knüpft fast überall an die Rede, die Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl im Rechtsausschuß des Reichstages am 25. Jan. 1927 gehalten hat, an. Sie bildet gewissermaßen den Ausgangspunkt für die weitere Aussprache und wird im Hinblick auf die von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses anerkannten bedeutsamen Ausführungen noch für lange Zeit die Grundlage bilden. Da diese Rede, wenn überhaupt, so nur stark im Auszuge bisher bekannt geworden ist, die Ausführungen im Rechtsausschuß des Reichstages aber sonst nicht bekannt werden, kommen wir dem dringenden Wunsche vieler unserer Leser und Leserinnen nach, indem wir jene Kahlsche Rede unverkürzt zum Abdruck bringen lassen.

Wir erfüllen zugleich den Wunsch vieler ernster Leser an die Tagespresse: Es wird als eine bedauerliche Tatsache hingestellt, die auch nicht zu bestreiten ist, daß die Tagespresse von heute, gegenüber den Gewohnheiten in früheren Jahren, von den parlamentarischen Vorgängen, insbesondere von den Reden im Reichstage, so gut wie keine Kenntnis mehr gibt. Die Presse beschränkt sich vielfach darauf, nur die Reden der Vertreter der eigenen Partei, und das nur in ganz kurzen Auszügen mitzuteilen, aber die ebenso wichtigen Ausführungen von Rednern der anderen Parteien zu unterdrücken. Vielleicht würde es doch als eine Hauptaufgabe der großen Presse empfunden werden, daß der große Umfang, den heute in den vielen Tageszeitungen die Berichte über Mode, Sport, Kino, Rundfunk, Theater und gar die sehr oft einseitig dargestellten und aufgebauchten Gerichtsverhandlungen einnehmen, er-

setzt wird durch die doch wohl wichtigeren Fragen und Vorgänge wenigstens aus dem Reichstage.

Die Schriftleitung.

Reichstagsabgeordneter D. Dr. Kahl erklärt zunächst, daß er nicht im Namen seiner Partei (Deutsche Volkspartei) spreche, und fährt fort: „Ich habe nur ein einziges Mal in meiner Partei im Mai vorigen Jahres über die Frage der Ehescheidung Bericht erstattet, habe dort zwar weiteste Zustimmung gefunden, aber doch auch manche Bedenken gegen meine Ausführungen. Die Partei hat damals einen Beschluß über ihre Stellung zur ganzen Ehescheidungsfrage nicht gefaßt, hat mir aber die vollste Freiheit der Entschliebung gegeben.“

Ich habe über das Ehescheidungsrecht schon vor 40 Jahren bei der Beratung des BGB. mit meinem verstorbenen Freunde Rudolph Sohm verhandelt. Damals hat es sich nicht um die Frage des Ersatzes der verschuldeten Ehescheidung durch die unverschuldete gehandelt, sondern um die Kasuistik des späteren § 1568, d. h. darum, welche Gründe für die Scheidung wegen Verschuldens anzuführen seien. Aber auch während der Verhandlung des BGB. wurde, wiewohl nicht unter dem Namen „objektive Ehezerüttung“, doch über die Sache verhandelt im Zusammenhang mit dem alten landrechtlichen Scheidungsgrund der Scheidung auf beiderseitigen Antrag oder im gegenseitigen Einverständnis.

Die Frage hat seit dem BGB. nicht zur Ruhe kommen können. Das Verlangen nach einer Erweiterung der Ehescheidungsgründe des BGB. in dieser Richtung hat Nahrung erhalten vor allem zuerst durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom Jahre 1907 mit dem Scheidungsgrund der Ehezerüttung schlechthin, gleichgültig, ob verschuldet oder nicht verschuldet. Ganz besonders aber hat die Bewegung Nahrung gefunden durch die Eheerlebnisse während der Kriegszeit und durch die Erfahrungen in der Nachkriegszeit. Es entstanden in dieser Zeit förmliche propagandistische Organisationen, so der Verband „Eherechtsreform“ in Köln, der „Deutsch-Rechtsbund“ in Dresden und andere. Und hinwiederum nach Abschluß der Kriegskatastrophen hat die ganze Bewegung neue Nahrung erhalten durch den Gang der ausländischen Gesetzgebung, durch die Einführung des Ehescheidungsgrundes

der Ehezerüttung schlechthin in Norwegen 1918, in der Tschechoslowakei 1919, in Schweden 1920, in Dänemark 1922

Es erwuchs im Anschluß daran eine außerordentlich stattliche Literatur. Die Bewegung ist nicht etwa allein aus dem kleineren Kreise der Eheunzufriedenen ausgegangen und geführt worden, sondern sie war getragen von einer sehr weitverbreiteten Ueberzeugung Unbeteiligter. Es ist ein bemerkenswerter Zug in der Literatur, die seit jener Zeit entstanden ist, daß insbesondere viele, die das Leben aus unmittelbarer Anschauung kennen, in die Bewegung eingetreten sind, daher die ganz auffallende Beteiligung an der Literatur seitens der Anwälte und das Eintreten seitens der Richter.

Welchen Gang die ganze Entwicklung innerhalb des Reichstags genommen hat, darf ich als bekannt voraussetzen. Die Bewegung läuft bei uns seit dem Jahre 1921. Zunächst in der Form der damals beliebten und üblichen Kleinen Anfragen und seit 1922 durch Anträge seitens der Sozialdemokratie und der Demokratie. Die ersten Anträge dieser Art wurden im Jahre 1922 dem Rechtsausschuß überwiesen. Aber die späteren Krisen im Reichstag und die Auflösung haben diese unter den Tisch fallen lassen. Erneut wurden in dieser Legislaturperiode Anträge gestellt, zuerst der Antrag Frau Dr. Lüders und Genossen am 8. Jan. 1925, dann Antrag Müller (Franken) und Genossen am 9. März 1925. Diese damaligen Anträge waren mit dem Reichsjustizetat verbunden und wurden am 18. Dez. 1925 dem Rechtsausschuß überwiesen. Die wechselnde Stellung der Regierungen, der Reichsjustizminister kam neulich in der Besprechung v. 9. Dez. schon zur Aussprache. Staatssekretär Dr. Joël hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die absolut verschiedene und abweichende Stellungnahme der Herren Reichsjustizminister notwendigerweise eine Folge des parlamentarischen Systems und der Neubildung von Regierungen geworden war. Minister Schiffer hatte erklärt:

Auf viele Anregungen von außen hat man seit längerem im Ministerium eine Prüfung der Abänderungsbedürftigkeit des § 1568 veranlaßt; aber eine Entschließung ist noch nicht gefaßt worden.

Herr Justizminister Heinze empfiehlt „Zurückhaltung, um nicht die ohnehin tiefe Spaltung im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes noch zu erweitern“. Herr Minister Radbruch hat wiederholt erklärt: „Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ist in Vorbereitung“. Herr Justizminister Franken hat im Hauptausschuß und im Plenum sein „Niemals!“ ausgesprochen. Auf diese Weise ist es erklärlich, daß von einem Regierungsentwurf in dieser ganzen Angelegenheit niemals die Rede sein konnte, sondern daß alles von Anfang an auf den Weg der Initiativanträge gewiesen war.

Wenn ich von dem erst im Ausschuß eingegangenen kommunistischen Antrag absehe, so ist der Kernpunkt der ganzen Frage die Aufnahme der sogenannten objektiven Ehezerüttung unter die Scheidungsgründe. Alle wissen, das geltende Recht kennt nur einen objektiven Ehescheidungsgrund, den der Geisteskrankheit (§ 1569). Die übrigen 4 Ehescheidungsgründe: Ehebruch und was damit verwandt ist (§ 1565), Lebensnachstellung (§ 1566), bösliches Verlassen (§ 1567) und die Zerüttung i. S. des § 1568 beruhen auf dem Verschuldungsprinzip, d. h. sie alle setzen ein schuldhaftes Verhalten, eine Verletzung des einen Eheteils an dem Rechte des anderen voraus. Die angestrebte Reform geht nun also dahin, dem objektiven Ehescheidungsgrund der Geisteskrankheit noch diesen zweiten der Ehezerüttung hinzuzufügen.

Auf die drei gestellten Anträge komme ich erst nachher zurück. Wer Stellung zu dieser Sache nehmen will, muß m. E. zuerst die grundsätzliche Frage entschieden haben: Kann oder muß überhaupt dem Gedanken einer Erweiterung unseres Ehescheidungsrechts auf der bezeichneten Linie nähergetreten werden? Erst wenn diese Frage mit gutem Gewissen bejaht werden kann, kann es sich weiter um den möglichen Weg handeln. Ich stelle voraus, daß ich im Grundsatz, d. h. in der Anerkennung der Notwendigkeit einer Erweiterung mit den gestellten Anträgen überein-

stimme, daß ich aber in bezug auf die Ausführung des Gedankens erheblich abweiche.

Die grundsätzliche Stellung setzt eine Prüfung voraus, ob es eine objektive Ehezerüttung, eine vollkommene Zerüttung ohne Verschuldung eines der beiden Ehegatten, in Wahrheit und Wirklichkeit gibt. Nach meiner Ueberzeugung ist dieser Beweis durch tausend Erfahrungen und Beobachtungen, durch einwandfreie Selbstzeugnisse, durch Juristen, durch Aerzte, durch Geistliche, durch die Akten der Gerichtsstuben in unwiderleglicher Weise erbracht.

Es klingt vielleicht merkwürdig, daß ich es in Zweifel ziehe, ob es überhaupt den Tatbestand einer objektiven Ehezerüttung geben könne. Aber auch dies ist, wie alles auf diesem Gebiete, bestritten worden, und zwar von mehr philosophisch gerichteter Seite. Es wurde in der Literatur ausgeführt, es sei nicht notwendig, eine derartige Reform überhaupt vorzunehmen; denn alles falle im letzten Grunde doch unter den Begriff einer verschuldeten Ehezerüttung, irgendwo sei doch immer eine Schuldursache verborgen, man könne also alles unter den § 1568 stellen. Vor der Praxis hält diese metaphysische Erwägung nicht stand. Niemand vermag die unendlichen und komplizierten Kausalreihen psychologischer Vorgänge zu übersehen, die von einem bestimmten konkreten, objektiven Gegenwartstatbestand aus zurückleiten sollen zu einer möglicherweise existenten letzten subjektiven Ursache. Diese wäre vielleicht ihrerseits wiederum nur die Explosionserscheinung einer noch viel weiter zurückliegenden Ursache und Quelle. Jedenfalls wird es sich in allen diesen Fällen nicht mehr um eine dem äußeren Zugriff erreichbare, nach den größeren Maßstäben des Rechts meßbare Schuld handeln. Mit einem so verdünnten und verfeinerten Schuldbegriff kann man in der Praxis und kann insbes. der Richter unmöglich etwas anfangen. Wir müssen so sagen: Schuldhaftes Zerüttung liegt vor, wo der Schuldgrund sinnlich wahrnehmbar, also äußerlich beweisbar ist; schuldlose Ehezerüttung liegt dann vor, wenn ein Schuldtatbestand nicht mehr erkennbar ist. Er kann ja im letzten Grunde metaphysisch vorliegen, — ist aber nicht mehr erkennbar und jedenfalls nicht mehr beweisbar.

Ich gehe also von der Voraussetzung aus, daß es in der Tat eine objektive Zerüttung ohne nachweisbaren Schuldgrund gibt. Die Gründe einer derartigen schuldlosen Ehezerüttung können sehr verschiedene sein. Was ich dem Ausschuß darüber vorlege, sind nicht fremde Sammlungen, sondern nur persönliche Erfahrungen aus eigenem, in meinem Besitz befindlichen Material. Durch meine Stellung als Lehrer des Ehrechts, durch verschiedene Veröffentlichungen hatte ich das Unglück, der Vertrauensmann von sehr vielen geworden und in diesen Sachen zur Beratung gezogen worden zu sein. Was ich an Material darüber habe, entweder schriftlich oder aus mündlicher Aussprache, habe ich mir unter verschiedene Typen gebracht, und unter dieser Ordnung der Gedanken lege ich dem Ausschuß kurz das Folgende vor.

Erster Typ. Unter dem Zufall oder unter dem Druck äußerlicher Verhältnisse und Lebensführung war ohne nähere Kenntnis der beiderseitigen Eigenschaften und Lebensbedingungen eine Ehe geschlossen worden unter Bedingungen, die einen Vorwurf für irgendeinen der beiden Teile, sei es Fahrlässigkeit, sei es Leichtsinns oder anderes nicht rechtfertigen. Hier liegen zahlreiche Fälle namentlich in der Kriegszeit selbst und dann unter den Psychosen der Nachkriegszeit, in denen Ehen geschlossen wurden, objektiv übereilt, aber ohne daß den einen oder anderen Teil deshalb ein Schuldvorwurf treffen konnte.

Zweitens: Während der Ehe hat sich an den Schicksalen und Vorgängen des täglichen Lebens eine Unvereinbarkeit der Temperamente, der Charaktere derart entzündet und gesteigert, daß, um sie auszugleichen, auch der redliche Wille nicht ausreichend ist, nicht die versöhnlichste Stimmung, nicht die sittlichste Selbstzucht. Dieser Typ ist zu beobachten gerade unter geistig hochstehenden Menschen, unter Eheleuten mit stark entwickeltem geistigem Individualismus, bei Künstlern, Schriftstellern und anderen.

Ein dritter Typ liegt auf religiösem Gebiet. Bei starker religiöser Empfindsamkeit und Empfänglichkeit beider

Ehegatten hat die Gesinnungseinheit dadurch einen geradezu tödlichen Stoß erlitten, daß der eine die Konfession oder sogar Religion gewechselt hat, oder daß sich schwere Konflikte mit der Empfindung der stärksten persönlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich der religiösen Kindererziehung entwickelt haben, ein Widerspruch, in dem die Ehegatten beiderseitig mit Leidenschaft differieren, ohne sich verständigen zu können. Es handelt sich da um Ehen, in denen die Ehegatten gerade ihrerseits der Ehe als solcher mit einer tiefen sittlichen Empfindung, mit einer religiösen Stimmung gegenüberstehen.

In einem vierten Typus zeigen sich Ehen, in denen umgekehrt durch die Verkettung äußerer unglücklicher Umstände und Ereignisse, wie plötzliche Verarmung, schuldlos eingetretene Impotenz, widerliche Krankheiten, wobei Geschlechtskrankheiten anzuschalten sind, da hier Schuld vorliegen könnte, und ähnliches alle Bedingungen einer körperlichen und geistigen Lebensgemeinschaft hoffnungslos zerstört wurden. Die Kreise, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, sind Ehen unter minderbemittelten Personen, in denen solche Umstände mit ganz besonderer Härte und stärkerem Druck empfunden werden.

Eine weitere, eine Hauptgruppe objektiver Ehezerüttung bilden die Ehen, in denen bei einem der Ehegatten unvorhersehbar und chronisch, also nicht vorübergehend, sich eine jener unseligen psychopathischen Zwischenstufen festgesetzt hat, die die Grenzen der gesunden und geistig normalen Veranlagung längst überschritten, auf der anderen Seite die Höhe einer geistigen Erkrankung noch nicht erreicht haben und auch nicht erreichen werden, Zustände, deren Äußerungen den Sinn der Ehe aufheben und ihre Fortsetzung zur stündlichen Qual gestalten; Hysterie, Neurasthenie, pathologische Hypochondrie spielen hier eine Rolle. Ich habe über diesen Typus im vergangenen Jahre in einer Berliner medizinischen Gesellschaft Vortrag gehalten und dort volle Zustimmung darin gefunden, daß es sich hier um restlos objektiv zerrüttete Ehen handelt.

Ich gehe hier nicht weiter auf Fälle ein, in denen in neuerer Zeit sogar die Politik eine derartige Ehezerüttende Rolle gespielt hat. Ich habe einen Fall in der Berliner Juristischen Gesellschaft mitgeteilt und will nur den Schluß des Dramas anführen, daß der Mann zu mir kam und sagte: Ich habe meiner Frau keinen Vorwurf zu machen, sie ist eine Idealistin, Verständigung aber ist unmöglich, ich habe keine ruhige Stunde mehr. Können Sie mir helfen? Ich sagte: Sie sagen selbst, Ihre Frau trifft keine Schuld, ich kann Ihnen nicht helfen.

Ich erwähne aber noch eine letzte Kategorie aus der Praxis, die traurigste nach meiner Auffassung. Ein Scheidungsprozeß ist verloren wegen ungenügender Schuldbeweise oder wegen Kompensation der Schuld. Die Scheidungsklage wird abgewiesen, die Ehe muß fortgesetzt werden, von Rechts wegen. Die Schuld spielt jetzt überhaupt keine Rolle mehr, sie ist durch den vorangegangenen Prozeß sozusagen konsumiert. Aber eine Lebensgemeinschaft im Sinne der Ehe ist unmöglich. Hier haben wir die zahlreichen Fälle, in denen das richterliche Urteil selbst auf Grund des geltenden Rechts die letzte Ursache, den Grund eines Tatbestandes der objektiven Ehezerüttung bildet.

Was ich hier vortrage, sind einfache Tatsachen. Aus ihnen geht unwiderleglich hervor, daß eine Lücke klafft zwischen Leben und Recht. Die Frage tritt an das Gewissen heran: Ist es möglich, diese Lücke ruhig weiter klaffen zu lassen, oder ist es Pflicht, den Versuch zu machen, sie auszufüllen? Ich denke dabei nicht einmal in erster Linie an die furchterlichen Notstände in den Ehen selbst, das heißt im Verhältnis unter den Ehegatten, sondern vor allen Dingen an die Not der Kinder, namentlich im Alter zwischen dem neunten und achtzehnten Lebensjahr, mit unerträglichen Qualen, mit Verbitterung, Verlust der Pietät und anderem Elend. Diese Gründe für eine Reform stelle ich in diesem Augenblick zurück. Die Ausfüllung jener Lücke zwischen Leben und Recht ist m. E. notwendig aus zwei Gründen. Einmal, weil und solange das Recht eine Hilfe nicht bieten wird, sich brutal die Selbsthilfe in der Ihnen allen bekannten Weise durch Inszenierung gefälschter Ehescheidungsgründe geltend macht. Dazu muß

einmal der Ehebruch helfen, entweder fingiert oder wirklich ausgeführt, und dann die Inszenierung einer bösslichen Verlassung. Was sich vor dem Richter hier abspielt, ist unglaublich. Jeder wird mir aus der Praxis bestätigen, daß in 90 v. H. die Richter wissen, daß das, was ihnen hier vorgespielt wird, Unwahrheit ist. Aber noch mehr. Durch die Macht der Tatsachen werden sie schon jetzt dahin gedrängt, die Grenze zwischen Schuldhaftigkeit und Schuldlosigkeit zu verwischen. Ich habe eine große Zahl von Ehescheidungsurteilen aus den letzten Jahren gelesen, in denen unmittelbar und zwingend dem Leser der Eindruck zurückbleibt, daß der Richter unter der Einwirkung der Tatsache der unklaren und unfertigen Gesetzgebung genötigt wird, von dem einen Ehescheidungsgrund stillschweigend, vielleicht unbewußt, auf den anderen überzugehen.

Nach alledem ist für mich nicht das Daß, sondern nur das Wie einer Aenderung zweifelhaft. Ich spreche schon hier meine Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn nicht in irgendeiner Weise einmal jetzt und nicht zu spät vom Reichstag die Sache ernstlich in die Hand genommen wird, jedes Jahr beim Reichsjustizetat oder durch unmittelbare Anträge im Reichstag die Angelegenheit wieder aufs Tapet kommen muß. Von der Tagesordnung verschwinden kann sie nicht.

Deshalb komme ich jetzt auf die Frage: Wie ist zu helfen?, nachdem sich die grundsätzliche Frage für mich im bejahenden Sinne entschieden hat.

Der Antrag der Demokratischen Partei, Nr. 74 der Plenardruckschriften stimmt wörtlich mit dem Antrag überein, den sie schon 1922 gestellt hat. Der sozialdemokratische Antrag hat eine bemerkenswerte Abweichung. Er lautete im Jahre 1922:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses besteht, daß keine begründete Aussicht auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft vorhanden ist.

Diese Voraussetzung liegt ohne weiteres vor, wenn beide Ehegatten auf Scheidung antragen“.

Letzteres ist in dem neuen Antrag weggefallen. Habe ich neulich richtig verstanden, so hat man sich freilich vorbehalten, ev. den alten Antrag wieder einzubringen.

In der Folgerung wäre mit dem damaligen sozialdemokratischen Antrag von 1922, nur unter anderer Firma, die Ehescheidung auf beiderseitigen Antrag oder im beiderseitigen Einverständnis eingeführt gewesen. Das ist heute im wesentlichen der Inhalt des Antrags Stoecker und Genossen, mit dem ich mich sogleich hier auseinandersetze. Den Antrag Stoecker lehne ich dem Grunde nach ab. Ich halte mich dabei an einen Vortrag, den ich im Jahre 1923 über die Frage in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehalten habe. Ich halte die Zulassung des Scheidungsgrundes auf beiderseitigen Antrag zunächst deshalb für unmöglich, weil er nach meiner Meinung die Willkür zum Grundgesetz der Ehe erhebt, weil er den Leichtsinns bei der Schließung der Ehen begünstigt und den Mißbräuchen der Ehelösung Tür und Tor öffnet. Aber abgesehen von den allgemeinen Erwägungen wende ich mich gegen die Gründe, die jüngst Frau Arendsee vortragen hat, indem sie ausdrücklich die Eheschließung als einen Akt persönlicher Uebereinkunft bezeichnete, als Privatvertrag, und den Ausdruck brauchte, die Ehescheidung sei also eine einfache Tat der Registrierung. Ich darf, weil ich es kürzer nicht auszudrücken vermag, aus jenem Vortrag die entscheidende Ausführung wiederholen:

„Die übliche, auch heute wieder hervorgeholte und namentlich in parlamentarischen Verhandlungen zu erwartende theoretische Gegenbegründung aus der angeblichen Vertragsnatur der Ehe kann in keinem Falle standhalten. Die Ehe ist Vertrag so wenig wie Eigentum oder Nießbrauch, vielmehr wie diese „Rechtsverhältnis“, dessen wesentlicher und bleibender Inhalt durch das objektive Recht gegeben und weit entfernt ist, Vertragswirkung zu sein. Verträge aber sind Entstehungsgründe für Rechtsverhältnisse. So entsteht auch die Ehe durch Vertrag. Die Eheschließung ist Vertrag über den Eintritt in das Rechtsverhältnis der Ehe. Hierüber allerdings entscheidet

allein die freie Einwilligung. Ehescheidung aber ist in keinem Sinne juristisch *actus contrarius* der Eheschließung. Bei dieser handelt es sich um Begründung eines neuen, dort um Aufhebung eines bestehenden Rechtsverhältnisses, das, ganz unabhängig vom Willen der Eheleute und gleichgültig, ob Kinder vorhanden oder nicht, allein kraft seines Bestandes von Rechts wegen zahlreiche Wirkungen für Güterverhältnisse, Erbrecht, Staatsangehörigkeit, Prozeß, Strafrecht, Steuerpflicht, kurz für alle Bezüge des öffentlichen und privaten Rechts erzeugt hat, daher der konstitutiven richterlichen Mitwirkung bedürftig, im Unterschied von der deklaratorisch administrativen bei der Eheschließung. Die Vertragsanalogie zur Rechtfertigung des Scheidungsgrundes der gegenseitigen Einwilligung versagt also begrifflich in jeder Beziehung. Auch auf praktische Bewährung, etwa im französischen Recht, kann man sich nicht berufen. Code civil (Art. 233, 275 bis 294, 297, 305) hatte so viele Vorbehalte und Formalitäten für erfolgreiche Scheidung bei *consentement mutuel et persévérant* aufgestellt, daß ihre Last fast schon gleichkam der der zerrütteten Ehe selbst, und daß, wenn sie durchgehalten wurden, dies allerdings als einiger Beweis dafür anzusehen war, „*que la vie commune est insupportable*“. Das Gesetz schon v. 8. Mai 1816 hat das Scheidungsrecht des C. c. aufgehoben. Hinwiederum hat das französische Ehescheidungsrecht v. 27. Juli 1894 zwar den C. c. im wesentlichen wiederhergestellt, gerade nicht aber le divorce à cause de consentement mutuel. Das deutsche Recht hat ihn fast durchweg, die preußischen Entwürfe über Ehescheidung haben ihn ausnahmslos abgelehnt. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß er dem deutschen Rechtsbewußtsein weit überwiegend und direkt zuwider ist. Mit Genugtuung stelle ich fest, daß auch sonst überzeugte Anhänger der Reform ihn nicht billigen.“

Ohne daß ich also noch näher auf die Einzelheiten des kommunistischen Antrags eingehe, erkläre ich, daß ich mich mit ihm unter keinen Umständen einverstanden erklären kann.

Die Anträge Frau Dr. Lüders und Müller (Franken) haben, von zwei Ausnahmen abgesehen, nur Abweichungen in der Fassung, nicht im Inhalt. Die eine Ausnahme betrifft Ziffer 1 des sozialdemokratischen Antrags, die auch den § 1312 gestrichen wissen will, also das Ehehindernis des Ehebruchs. Sachlich ließe sich darüber reden. Würden Sie überhaupt Luther als eine Autorität anerkennen, so könnten Sie sich auf ihn berufen, der gelegentlich ausgesprochen hat, daß die Beseitigung dieses gemeinrechtlichen Ehehindernisses des Ehebruchs zweifellos dazu beitragen könnte, unsittliche Verhältnisse in sittliche umzugestalten. Die zweite Ausnahme bezieht sich auf Ziffer 3. In § 1569 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt. Es soll also beim Scheidungsgrund der Geisteskrankheit die erforderliche Dauer von drei Jahren auf ein Jahr verringert werden. Gegenwärtig interessieren mich diese beiden Abweichungen und Anträge nicht weiter, einmal, weil sie mit der entscheidenden Hauptsache nicht in sachlichem Zusammenhang stehen. Dann macht mir schon die Umständlichkeit diese Anträge gegenwärtig unannehmbar. Beide bedingen und fordern eine große Anzahl von Aenderungen, die etwa an 60 Paragraphen heranreichen würde. So etwas geht nur bei der Revision des BGB. Es würde unwillkürlich eine ganze Reihe anderer Fragen mit hereingezo-gen werden. Der kommunistische Antrag hat bereits die Gestaltung des Eheprozesses in sich aufgenommen. Der einzige Punkt, in dem ich einige Sympathien mit diesem Antrag habe, ist der, daß es möglich sein sollte, das Eheverfahren aus der streitigen Gerichtsbarkeit in die freiwillige Gerichtsbarkeit zu überführen. Aber alles ist zu weitführend und umständlich. Wenn wir jetzt etwas schaffen wollen, müssen wir uns auf das Nötigste und Dringlichste beschränken.

Die letzten Gründe der Ablehnung liegen aber im Inhalt. Ich kann in den beiden Anträgen sachlich nicht die richtige Lösung des schwierigen Problems finden, hauptsächlich aus zwei Gründen: beide wollen den § 1568 beseitigt und durch ihren Vorschlag ersetzt wissen, also die verschuldete Ehezerüttung als selbständigen Ehescheidungs-

grund aufgehoben haben und die Frage der Schuld nur im beschränkten Umfang, nämlich auf Antrag des einen oder beider Teile im Urteil berücksichtigt, d. h. festgestellt wissen. Was eine derartige Feststellung für eine praktische Bedeutung haben soll, kann ich nicht einsehen. Der zweite Grund ist: beide Anträge ermangeln jeglicher Garantien und Schutzmaßregeln gegen den Mißbrauch des erweiterten Ehescheidungsgrundes. Ich bitte demgegenüber die von mir festzuhaltenden grundsätzlichen Anforderungen an eine Reform ausführen zu dürfen.

1. Schlechthinige Voraussetzung für mich ist die selbständige und ausdrückliche gesetzliche Beibehaltung des Scheidungsgrundes der verschuldeten Ehezerüttung. Dem Rechtsbewußtsein jedenfalls allerweitester, ich behaupte überwiegender Kreise des deutschen Volkes entspricht es, daß für die Regelfälle nur bei Verschuldung geschieden werden könne, Regelfälle, denen gegenüber die Verschuldung wegen objektiver Ehezerüttung als erkennbarer Ausnahmefall sich verhalten muß. Diese Rangordnung der Scheidungsgründe, wie sie im Bewußtsein des überwiegenden Teils des deutschen Volkes geblieben ist, darf auch im Gesetz keinen Abbruch erfahren, muß vielmehr hier ihren Ausdruck finden. Ich will daher nicht den § 1568 ersetzen, sondern ich will, daß der Grund der objektiven Ehezerüttung dem anderen hinzutrete. Ich lege auch deshalb Gewicht darauf, weil ich nach vielen Unterhaltungen in Freundes- und Bekanntenkreisen davon überzeugt worden bin, daß die selbständige Aufrechterhaltung des Ehescheidungsgrundes der verschuldeten Ehezerüttung es manchem erleichtern wird, in die neuen Gedankenkreise und auf den Boden einer Reform überhaupt zu treten.

2. Was ich an den Anträgen weiter vermisse, ist das: Es müssen materiell-rechtliche Bürgschaften für den Tatbestand einer unheilbaren objektiven Ehezerüttung im Gesetze selbst vorgeschrieben werden. Als solche materiell-rechtlichen Bürgschaften halte ich namentlich zwei für unerlässlich: Erstens, die tatsächlich längere Trennung der Ehegatten vor der Zulassung der Scheidungsklage als ein äußerlich meßbares Kriterium, das wenigstens zum empirischen Wahrscheinlichkeitsschluß der Aussichtslosigkeit der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt. Ich gebe mich keiner Täuschung hin: auch der Zeitablauf kann vollgültige Beweise der Ehezerüttung nicht bringen. Aber er ist in der Sprache der Carolina eine „genugsame Anzeige“ dafür, daß die Bedingungen und das Bedürfnis einer Lebensgemeinschaft endgültig vernichtet sind. Das ist der Gedanke, der dem skandinavischen Recht zugrunde liegt. Das skandinavische Recht fordert vorherige Heimtrennung. Für ihre Dauer findet sich dort sogar gelegentlich die Frist von drei Jahren. Ueber die Dauer kann man streiten. In analoger Anwendung der Frist bei der bösslichen Verlassung würde ich eine Frist von einem Jahre für ausreichend und erforderlich erachten.

Die zweite materielle Bürgschaft ist: Die Eheleute, die den Anspruch erheben, wegen objektiver Ehezerüttung geschieden zu werden, müssen ihrerseits die vermögens- und familienrechtlichen Folgen einer solchen Scheidung selbst in bindender Weise, mit eigener Verantwortlichkeit geklärt und festgesetzt haben. Auch das ist eine entscheidende Bürgschaft dafür, daß nicht hinter dem wesenlosen Dunkel der Objektivität der Ehezerüttung sich Launen, Augenblicksverstimmungen, Frivolität oder sonstige faule Vorwände verbergen. Also praktisch gedacht, in einem mit der Scheidungsklage vorzulegenden rechtsgültigen Vertrag muß geregelt sein erstens Art und Maß der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen, die die Ehegatten in ihrem Verhältnis übernehmen wollen, und zweitens die Erziehung der Kinder, also die Zuteilung noch unmündiger Kinder an den einen oder anderen Teil. Hier kann diese Feststellung nicht dem Gericht überlassen werden, das ja nicht nach dem Maßstab der Schuld bei der objektiven Ehezerüttung messen kann. Ich halte überhaupt die Schuld für einen ganz verfehlten Maßstab für die Frage der Zuteilung der Kinder; auch der schuldhaftere Eheteil kann viel besser in der Lage sein, die Erziehung zu führen, als der sog. schuldige. Die Eheleute müssen, weil das Gericht nicht in die Lage kommt, den Maßstab der Schuld über-

haupt anzulegen, selbst die Verantwortlichkeit dafür tragen, und auch diese Notwendigkeit stellt für mich eine der wesentlichen materiellen Bürgschaften dar, daß von den Mitteln einer solchen Scheidungsklage nicht in leichtfertiger Weise Gebrauch gemacht werden kann. Es ist eine Probe der Ernsthaftigkeit des ganzen Schrittes, wenn die Ehegatten erst diese Dinge bindend geregelt haben müssen. Kommen sie zu keinem oder keinem rechtsgültigen Vertrag, kann immer noch die Frage offen bleiben, ob nicht auf Antrag das Gericht hier eine Entscheidung treffen kann.

3. Die dritte Bürgschaft betrifft den Prozeß. Prozeßrechtlich muß daran festgehalten werden, daß auch die Gründe einer objektiven Ehezerrüttung ausnahmslos beweispflichtig sind, daß also jede Präsümption für die Wahrheit der objektiven Zerrüttung, wie etwa beiderseitiges Einverständnis und dgl., ausgeschlossen sein muß. Das richterliche Prüfungsrecht muß unbeschränkt sein, d. h. sowohl ein auf Ernsthaftigkeit der vorangegangenen Trennung sich beziehendes als auf die Ernsthaftigkeit des abgeschlossenen Vertrags sich erstreckendes sein. Das braucht nicht im Gesetze ausgesprochen zu werden. Es versteht sich von selbst, daß alles beweispflichtig ist von den Tatsachen, die dem Richter vorgetragen werden, wenn nicht bez. ihrer eine Ausnahme gemacht ist.

Will man überhaupt eine Reform, so ließe sie sich etwa in der Art und nur in der Art durchführen, daß in § 1568, der unverändert bestehen bleibt, ein Abs. 2 beizufügen wäre, in dem gesagt wird, daß auch dann auf Scheidung geklagt werden kann, wenn ohne nachweisliches Verschulden des einen oder anderen Eheteils eine derartige Zerrüttung des ehelichen Gemeinschaftslebens eingetreten ist, daß eine dem Sinne der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, und wenn außerdem die Ehegatten mindestens ein Jahr vor Erhebung der Scheidungsklage bereits tatsächlich in völliger Trennung gelebt haben. Es müßte weiter ausgesprochen werden, daß die Scheidung erst dann ausgesprochen werden kann, wenn die Ehegatten dem Gericht einen rechtsgültigen Vertrag vorgelegt haben, in welchem über die Uebernahme der beiderseitigen Unterhaltungspflichten und die Zuteilung und Erziehung der Kinder eine bindende Norm getroffen ist. Ich gehe dabei allerdings davon aus, daß jeder der beiden Ehegatten, einer allein oder beide, das Recht haben müßten, einen derartigen Antrag auf Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung zu stellen. Man hat mir eingewendet, man könne nicht von objektiver Ehezerrüttung sprechen, solange noch ein Teil die Aufrechterhaltung der Ehe wünsche; dann liege eine objektive Ehezerrüttung nicht vor, daher müsse verlangt werden, daß diese Klage nur erhoben werden könne auf beiderseitigen Antrag. Auch hier darf ich mich auf eigene Erfahrungen beziehen. Der Gedankengang ist irrig. Es gibt Fälle, in denen die Ehe tatsächlich vollkommen bis in die letzten Fasern objektiv zerrüttet ist und gleichwohl aus den verschiedensten Ursachen der eine Teil dem anderen die Ehescheidung beharrlich verweigert aus den edelsten und unedelsten Motiven, aus Eifersucht — ich kenne Fälle, in denen der eine dem anderen einfach die Gewinnung eines neuen Lebensglücks nicht gönnen will —, oder es sind finanzielle Rücksichten oder religiöse Bedenken oder Bedenken wegen der Kinder. Es können auch Bedenken aus purer Korrektheit der Standesauffassungen, der Standes- und Familien-ehre sein, indem gesagt wird: In meiner Familie würde eine Ehescheidung als ein Schandfleck betrachtet werden, der jahrhundertelangen Tradition widersprechen und dgl. Solche Gründe kommen in Masse vor. Zum Schutze des anderen Eheteils muß daher die Klage wegen objektiver Ehezerrüttung meines Erachtens beiden Teilen zugestanden werden. In dieser Weise also würde ich glauben, daß eine gesetzliche Reform versucht werden könnte, die ich mit zu verantworten in der Lage wäre.

Ich komme aber noch zu einem anderen Gebiet, zu einigen Haupteinwänden gegen die ganze Reform. Ich schicke voraus, daß ich mich bemühe, den Gedankengängen der Gegner einer solchen Reform so gerecht zu werden als nur möglich und ihnen volles Verständnis entgegenzubringen.

Der populärste nächste Hinweis gegen eine Reform pflegt zu sein die allgemeine ethische Pflicht eines jeden Ehegatten, peinliche Notstände in der Ehe in Gottes Namen zu ertragen. An diesem tiefen ethischen Grundgedanken und Grundgesetz der Ehe soll nicht gerüttelt werden. Aber eines muß ich voranstellen: Weder die Privatrechtsordnung, noch weniger die Strafrechtsordnung des Staates sind auf die höchsten sittlichen Kraftleistungen eines Menschen gespannt oder überhaupt auch nur zu spannen. Das Recht muß überhaupt mit dem mittleren Durchschnittsmaß sittlicher Tragfähigkeit und Widerstandsfähigkeit rechnen. Geschieht das nicht, dann tritt eben die Folge der Gesetzesumgehung oder -verletzung ein, wie ich vorhin schon angedeutet habe. Es handelt sich also nicht etwa darum, durch eine derartige Reform einen Anreiz zur Vermehrung der Ehescheidungen zu geben. Vom allgemein ethischen Standpunkt aus kommt weiter in Betracht, daß die zwangsweise Aufrechterhaltung einer im letzten Grunde und absolut zerrütteten Ehe nach meiner Auffassung dem Wesen der Ehe selbst widerspricht, und zwar in dem Maße, je höher ich die Heiligkeit der Ehe stelle. Auch die Volksgemeinschaft hat ein Interesse an der Aufrechterhaltung einer absolut zerrütteten Ehe nicht, namentlich nicht in dem idealen Sinne, in dem in unserer Reichsverfassung die Ehe und Familie als Grundlage der ganzen Staatsordnung genannt ist. Das sind allgemeine Erwägungen, die tagtäglich begegnen können. Nun aber kommt die Hauptgruppe der Einwände, die religiös-kirchliche Einstellung.

Ich habe zunächst auch vom Standpunkt des Protestantismus aus, der das Verschuldungsprinzip eingeführt hat und von dem aus es gemeines Recht geworden ist, die denkbar strengste Auffassung von der Heiligkeit der Ehe. Der Protestantismus kennt aber keine dogmatischen Schranken, kein *ius divinum*. Ich erwähne kurz, daß das Bibelwort: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden“, von den Reformatoren ausgelegt worden ist als im Gegensatz stehend zu der erlaubten mosaischen und römischen Selbstscheidung; die Ehegatten dürfen sich nicht selbst scheiden. Dagegen wird von ihnen ausgeführt, daß sich das nicht auf die Obrigkeit bezieht, wie Luther sich auszudrücken pflegte auf das „Regieramt“, heutzutage, abstrakt gesagt, auf den Staat, der allerdings die Bedingungen festzustellen in der Lage sei, unter denen auch eine einmal rechtsgültig abgeschlossene Ehe wieder gelöst werden kann. Von diesem Standpunkt aus hat der Protestantismus eine Freiheit der rechtlichen Entwicklung in Anspruch genommen und hat neben den strengen Verschuldungsheescheidungsgründen auch den objektiven Ehescheidungsgrund der geistigen Störung anerkannt. Der Protestantismus befindet sich auf demselben Wege der freien Entwicklung, wenn er aus zwingenden staatlichen oder sozialen Gründen in der unverschuldeten Ehezerrüttung einen zweiten objektiven Ehescheidungsgrund neben der Geisteskrankheit anerkennen würde. Und nun eine sehr wichtige Einschränkung. Ich bin weit entfernt, hier etwa in irgendeinem Sinne autoritativ sprechen zu können, eher das Gegenteil. Ich kann nicht im Namen des Protestantismus oder auch nur der obersten deutschen Evangelischen Kirchenbehörde sprechen. Auch innerhalb des Protestantismus hat die Reform zahlreiche Gegner, zumal in kirchlichen Behörden und Körperschaften. Das ist namentlich im Deutsch-Evangelischen Kirchenausschuß der Fall, dem anzugehören ich die Ehre habe. Der Deutsch-Evangelische Kirchenausschuß hat schon 1923 eine Denkschrift zu dieser Frage herausgegeben und sich sehr bestimmt gegen eine Reform ausgesprochen. Ich habe schon damals im Deutsch-Evangelischen Kirchenausschuß meinen abweichenden Standpunkt vertreten. Ich stehe in dieser Behörde zu der vorliegenden Frage vielleicht ganz isoliert. Das darf mich aber nicht abhalten, eine maßvolle Reform dann zu empfehlen, wenn ich sie nach innerlichster Ueberzeugung gerade wegen der Heiligkeit der Ehe für notwendig halte, wenn ich bei dieser Reform die Grenzlinie innegehalten sehe, daß die Reform nicht gegen ein Prinzip des Protestantismus verstößt. Das ist nach meiner Auffassung so wenig der Fall, daß die Reform vielmehr in der Geschichte des Protestantismus einen überaus bedeutungsvollen Anknüpfungspunkt, ja eine

bedeutungsvolle Stütze hat. Ich meine das Institut der landesherrlichen Ehescheidung, das erst mit der Einführung der Reichsjustizgesetze am 1. Okt. 1879 stillschweigend in Wegfall kam. Es ist bekanntlich das im 16. Jahrhundert entstandene Recht der Landesherren, da die Ehen zu scheiden, wo es nach strengem Recht den Konsistorien nicht gestattet war, aber der Billigkeit entsprach. Aus eigener Anschauung kenne ich nur die Akten aus dem ehemaligen Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, wo ich Ende der siebziger Jahre als Rostocker Professor des Kirchenrechts auch Mitglied des Konsistoriums und dortigen Ehegerichts war. Geschieden wurde da und in anderen Territorien aus eben den Gründen, die heute für die objektive Ehezerüttung in Anspruch genommen werden; ich zitiere wörtlich:

wegen „Unvereinbarkeit der Charaktere“, wegen „Erwartung oder zur Verhütung größeren Unglücks“, „aus billigen Ursachen“, wegen „schuldloser Impotenz“, wegen „Religionwechsels“ usw.

Ich bitte, hinweisen zu dürfen auf die Schriften von Wasserscheben, Buchka, Meurer, Stölzel, die ein sehr eingehendes Material über diese Ehescheidungspraxis enthalten, und ich bemerke schließlich zu diesen Gedankengängen nur noch das eine, daß es keineswegs bloß protestantische Landesherren waren, die auf Grund dieses landesherrlichen Ehescheidungsrechts Ehen geschieden haben, sondern daß, nachdem durch das Territorialsystem die landesherrliche Kirchengewalt von den protestantischen Landesherren auch auf katholische übergegangen ist, wie in Bayern und Sachsen, auch von diesen auf Grund dieser landesherrlichen Vollmacht Ehescheidungen ausgesprochen worden sind.

Schwieriger ist die religiöse Kircheneinstellung vom Standpunkt des Katholizismus, und ich bin mir der Verantwortlichkeit voll bewußt, wenn ich es wage, hierüber eine kurze Ausführung zu machen. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß ich der katholischen Auffassung von dem religiösen Wesen der Ehe mit vollständigem Respekt gegenüberstehe.

Es klingt fast wie eine Selbstverständlichkeit, zu argumentieren: Wer dogmatisch, d. h. kraft jus divinum eine Lösung der Ehe dem Bande nach überhaupt ablehnt, kann unmöglich irgendeiner Erweiterung der Ehescheidungsgründe zustimmen. Aber das eben ist die Frage, ob es sich hier um die Zumutung der Preisgabe eines dogmatischen Anspruchs handelt. Wäre das nach meiner Meinung der Fall, dann würde ich das Reformverlangen für einen Eingriff in die Freiheit der Kirche und für eine Verletzung der Gewissensfreiheit erachten und mich niemals zum Fürsprecher und Befürworter einer derartigen Aenderung machen. Die Dinge liegen aber nicht so. Wir dürfen nicht vergessen, das Eherecht ist partikularrechtlich seit 130 Jahren (Allgemeines Landrecht), es ist gemeinrechtlich seit über 50 Jahren, seit dem Personenstandsgesetz säkularisiert. Diese Säkularisierung war unvermeidlich notwendig, seitdem der konfessionelle Staat zu bestehen aufgehört hatte und die Bekenntnisse bunt durcheinander gewürfelt waren. Es kam immer nur darauf an, daß die Selbständigkeit des Kirchenrechts, der Kirchenglieder neben dem verweltlichten Eherecht vollständig gewahrt blieb. Sie wissen, daß das im BGB. durch zwei grundlegende Bestimmungen erreicht worden ist, einmal durch § 1588, den sog. früheren Kaiserparagrafen, der auf Wilhelm I. zurückzuführen war: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden nicht berührt.“ Dann kommt speziell in Betracht § 1577 des BGB., Zulassung der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (separatio) statt Scheidung, Auflösung des Vinkulums der Ehe. Dadurch war der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe dem Bande nach staatlich respektiert und gewahrt.

Daß diese Bestimmungen, namentlich die letztere, die Möglichkeit der Ehetrennung statt Ehescheidung auch für den Ehescheidungsgrund wegen objektiver Ehezerüttung seine uneingeschränkte Geltung haben muß, ist selbsterständlich. Diese Regelung des BGB. hat den Katholiken ermöglicht, i. J. 1897 das BGB. anzunehmen.

Was jetzt erstrebt wird, liegt eben nun nach meiner Ansicht durchaus im Rahmen des hiernach auch heute für

den Katholizismus Tragbaren, weil es sich nicht um einen auch nur entfernten Eingriff in das dogmatische Gebiet handelt, sondern um die Ausfüllung einer nach weiter Anschauung bestehenden Lücke des BGB. mit ausschließlicher Wirksamkeit für das Gebiet des bürgerlichen Rechts. Der Streit kann natürlich darum gehen, ob überhaupt eine gesetzliche Ausfüllung dieser Lücke notwendig und zeitgemäß ist, eine Frage, die ich aus den angeführten Gründen unbedingt bejahen muß. Der Streit kann aber nach meiner Ansicht nicht darum gehen, ob da nicht etwa in das Gebiet der Kirchenfreiheit oder Gewissensfreiheit des einzelnen eingegriffen wird.

Noch eine Schlußbemerkung. Die Befürchtung, daß durch eine Einfügung eines zweiten Absatzes in § 1568 ungefähr auf der angeführten Linie eine ungeheure Vermehrung der Ehescheidungen eintreten werde, ist jedenfalls, wenn in diesem maßvollen Umfang reformiert wird, nicht begründet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß im Anfang der Zuspruch der Ehescheidung Begehrenden ein stärkerer sein wird, nachdem eben bis jetzt nach dem meiner Ansicht bedauerlichen Versagen der Gesetzgebung viel objektives Eheunglück aufgestapelt worden ist. Es ist aber ebenso zweifellos nach allen Erfahrungen, daß der Strom zurückebben wird, wenn sich das etwas ausgeglichen hat, wenn die Gesetzgebung und Rechtsprechung wirklich Schranken, wie ich sie angedeutet habe, gegen etwaigen Mißbrauch einer derartigen Ehescheidung auferichtet haben. Die Erfahrungen in der Schweiz und in den nordischen Staaten sprechen jedenfalls nicht für eine solche Gefahr. Aber ich muß fragen: Was leistet überhaupt auf diesem Gebiete die Statistik? Die Statistik kann lediglich die brutalen Tatsachen von Ehescheidungen vor Augen stellen, sie kann sie aber selbst nicht meistern. Wenn man aus Schrecken vor Zahlenreihen dem Uebel im Wege der Gesetzgebung nicht zu Leibe gehen will, dann dient wirklich die Statistik lediglich dazu, die Wirklichkeit, die Tatsachen, die Wahrheit zu verschleiern. Ich gebe in diesem Fragegebiet auf umfangreich angelegte Tabellen wenig oder nichts. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß, wenn überhaupt nichts oder in absehbarer Zeit nichts geschieht, diese Statistik der Ehescheidungen noch sehr erheblich steigen wird. Ich bin sogar der Meinung, daß in den erschreckenden Ehescheidungsziffern der Gegenwart sich bereits eine Auswirkung und Folgeerscheinung der mangelhaften Gesetzgebung darstellt.

Die von mir hier gegebenen Anregungen habe ich meinerseits nicht zu einem Antrag formuliert, auch nicht als Antrag eingebracht; ich bringe ihn auch nicht ein, ehe nicht der Ausschuß dazu irgendwie klar Stellung genommen hat; denn es ist meine Ueberzeugung, wenn auf diesem Gebiete etwas gemacht werden, wenn die Reform die erstrebte moralische Reinigung bringen soll, kann sie nur auf eine wirkliche Tat des Reichstages, auf eine breite Basis von Zustimmenden gestellt werden. Die vorliegenden Anträge der Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten lehne ich ab.“

Anmerkung. Nach Schluß der Diskussion beschloß der Rechtsausschuß einstimmig, den Abg. Kahl um Formulierung eines seinen Ausführungen entsprechenden Antrags zu ersuchen. Der Antrag ist noch nicht eingegangen, da der Rechtsausschuß mit der großen Aufgabe der Revision der Aufwertungsgesetzgebung betraut worden ist.

Die Schriftleitung.

Zur Sammlung des Reichsrechts.

Von Ministerialrat im Reichsministerium des Innern
Dr. Hoche, Berlin.

Zu den Aufgaben, die der Reichstag noch vor der Sommerpause zu erledigen haben wird, gehört auch die Beschlußfassung über den Gesetzentw. über die Sammlung des Reichsrechts, über den in der DJZ. schon wiederholt berichtet worden ist.¹⁾ Die

¹⁾ Hoche S. 765, Hachenburg S. 1617, Friedländer S. 1705, Brecht S. 1733, 1926, Külz S. 14, Simons S. 17, Reihling S. 523, 1927 d. Bl.

1. Lesung des Entw. ist im Rechtsausschuß des Reichstags schon vor längerer Zeit abgeschlossen worden. Die
2. Lesung wird voraussichtlich demnächst beginnen.

Das Endergebnis der 1. Lesung kann beim Vergleich mit dem Anfang der Verhandlungen als höchst erfreulich bezeichnet werden. Während nämlich bei Beginn der Beratungen sich für den Entw. nur die Vertreter des Zentrums und der Demokraten entschieden einsetzten, im übrigen aber Bedenken verschiedenster Art in einem Ausmaße geäußert wurden, daß eine Ablehnung des Entw. ohne Einzelberatung gefürchtet werden mußte, hat die eingehende Aussprache in einer Reihe von Sitzungen, verbunden mit einer Anzahl von Neuformulierungen, dazu geführt, daß am Schlusse der 1. Lesung alle Parteien mit Ausnahme der Kommunisten sich einmütig zu dem Ziel des Entw. bekannten. Daß dieses nicht nur für das Fortschreiten der Verwaltungsreform, sondern auch für die gesamte am deutschen Rechtsleben interessierte Öffentlichkeit bedeutsame Werk somit einen Schritt zu seiner Verwirklichung weitergeführt werden konnte, ist nicht zum wenigsten ein Verdienst der tatkräftigen Unterstützung, die der Gedanke nach Zerstreuung der anfänglichen Bedenken bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Geh. JR. D. Dr. Kahl, gefunden hat.

Die Aenderungen, die der Rechtsausschuß an der Regierungsvorlage in 1. Lesung vorgenommen hat, lassen sich, abgesehen von einigen unwesentlichen Wortlautänderungen, in drei Gruppen zusammenfassen:

I. In der Öffentlichkeit waren vielfach Bedenken geäußert worden wegen des Umfangs der der Regierung nach der Vorlage zustehenden Befugnisse zu Aenderungen des Wortlauts der bisherigen Vorschriften. Diese Bedenken dürften nunmehr durch die Fassung, die der Rechtsausschuß in enger Zusammenarbeit mit der Regierung den einschlägigen Vorschriften gegeben hat, restlos beseitigt sein. An die Spitze ist der Satz gestellt, daß die Veröffentlichungen, soweit sie aufgenommen werden, in unveränderter Fassung und Paragraphenfolge aufzunehmen sind. Aenderungen des Wortlauts sollen nur zulässig sein:

1. zur Anpassung an die organisatorischen Bestimmungen der RVerf., wobei hierauf bezügliche Zweifelsfragen entschieden werden können;
2. wenn sie durch spätere Veröffentlichungen in bestimmter, zweifelausschließender Weise vorgeschrieben werden;
3. zur Zusammenfassung einzelstehender Vorschriften, soweit es sich nur um solche Aenderungen handelt, die, ohne den Inhalt zu berühren, lediglich die Zusammenfassung sprachlich ermöglichen sollen. Hier kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

Sonstige Aenderungen des Wortlauts sollen nur zulässig sein, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich auf besonderen Antrag der Reichsregierung vom Reichsrat oder von einem von ihm bestellten Ausschusse und einem vom Reichstag bestellten Ausschusse genehmigt werden. Soweit hiernach Wortlautänderungen überhaupt zulässig sind, dürfen sie, abgesehen von der Anpassung an die organisatorischen Bestimmungen der RVerf., an dem sachlichen Inhalt des geltenden Rechts nichts ändern.

Nicht geändert werden darf der Wortlaut der RVerf., in den lediglich die bis zum Stichtage ausdrücklich beschlossenen Wortlautänderungen einzuarbeiten sind, und der Wortlaut von Verträgen. Einleitungs- und Schlußformel sowie Unterschrift können weggelassen werden, wo Zweifel nicht ent-

stehen können (also z. B. nicht bei Verordnungen). Ueberschriften können zur Erleichterung des Gebrauchs geändert werden, doch ist die bisherige Ueberschrift zu vermerken. Jede Vorschrift ist mit ihrem Ursprungsdatum oder mit dem Datum der letzten zusammenfassenden Veröffentlichung und der bisherigen Veröffentlichungsstelle einzusetzen. Bei Einarbeitung von Novellen sind Datum und bisherige Veröffentlichungsstelle anzugeben, ebenso ist bei Zusammenfassungen zu verfahren.

II. Weitere Aenderungen hat der Rechtsausschuß hinsichtlich des bei der Zusammenstellung zu beobachtenden Verfahrens beschlossen. Die Fristen, binnen deren der Reichsrat (Reichsratsausschuß) und der Reichstagsausschuß der Wortlautänderung einer aufgenommenen Vorschrift und der Nichtaufnahme einer Vorschrift in die Sammlung widersprechen können, sind auf 6 Monate bzw. 1 Jahr ausgedehnt worden. Die an diese Organe von der Reichsregierung zu richtenden Mitteilungen des Wortlauts der zur Aufnahme in die Sammlung bestimmten Vorschriften und des Verzeichnisses der nichtaufzunehmenden Vorschriften sollen nicht auf einmal, sondern fortlaufend mit dem Fortschreiten der Drucklegung geschehen. Um ein Mitwirken der Öffentlichkeit und eine Kontrolle durch sie zu ermöglichen, sollen diese Mitteilungen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist so gedacht, daß jeder Interessent die Mitteilungen fortlaufend mit der Drucklegung durch Vermittlung des Gesetzsammlungsamts beziehen kann. Das Erscheinen soll jeweils im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgegeben werden. Es ist ferner beabsichtigt, die Veröffentlichungen laufend den juristischen Fakultäten zugänglich zu machen.

III. Eine sehr erhebliche, aber auch nicht unbedenkliche Aenderung hat der Rechtsausschuß bez. des Inkrafttretens der Sammlung vorgenommen. Nach der Regierungsvorlage sollte von dem Inkrafttreten der Sammlung an an die Stelle des gesamten bis zu dem Stichtage im BGBl. und RGBl. veröffentlichten Reichsrechts und der aus anderen amtlichen Blättern in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften für die Zukunft ausschließlich die Sammlung des Reichsrechts gelten. Hingegen hat der Rechtsausschuß beschlossen, daß bis zum Ablauf des 5. auf die Inkraftsetzung der Sammlung folgenden Jahres die widerlegbare Vermutung bestehen soll, daß die veröffentlichte Sammlung das Reichsrecht richtig und vollständig enthalte. Erst vom Ablauf dieser Frist an soll die in der Regierungsvorlage vorgesehene Rechtsfolge eintreten.

Die Vorschrift hätte zur Folge, daß nicht nur das durch die Sammlung erstrebte Ziel: die gegenwärtige Unsicherheit über das Fortbestehen reichsrechtlicher Vorschriften zu beseitigen, erst nach weiteren 5 Jahren erreicht würde, sondern auch daß in der Zwischenzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen würde, indem das amtlich von der Reichsregierung im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Werk nicht als unbedingt maßgebend für die Rechtslage angesehen werden dürfte, vielmehr im einzelnen Falle sowohl der Richter wie jeder Verwaltungsbeamte bei Einwendung im Verfahren, aber auch bei eigenem Zweifel verpflichtet wäre, in eine Nachprüfung der „Richtigkeit und Vollständigkeit“ der Sammlung einzutreten. Es wäre daher in diesem Punkte eine Korrektur der Ausschussebeschlüsse dringend erwünscht. Der rechtliche Grund, der den Ausschuß zur Aufnahme dieser Vorschriften veranlaßt hat — von den politischen Gründen kann

an dieser Stelle abgesehen werden —, war in der Hauptsache, daß ein Ventil gegen etwaige Fehler bei der Zusammenstellung geschaffen werden müsse. Daß Fehler völlig vermieden werden, kann — errare humanum est — natürlich niemals garantiert werden. Immerhin ist das Verfahren mit so starken Kautelen umgeben (Vorprüfung durch die Reichsressorts, Mitwirkung des Reichsrats und durch ihn der Landesjustizministerien, Mitwirkung des Reichstagsausschusses, ferner die unter II erwähnte Kontrolle durch die gesamte juristische Oeffentlichkeit), daß Fehler, wenn überhaupt, dann nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen können. Tritt ein solcher Ausnahmefall wirklich einmal ein, dann genügt die Möglichkeit, die Sammlung im vereinfachten Verfahren oder nach Ablauf der dafür gesetzten Frist nötigenfalls im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu ergänzen. Die Gefahr von Fehlern ist jedenfalls unter keinen Umständen so groß, daß sie es rechtfertigte, während 5 Jahren durch die Einführung der Vermutung in dem von dem Ausschusse beschlossenen Umfange einen neuen Unsicherheitsfaktor in das deutsche Rechtsleben einzuführen.

Am wünschenswertesten wäre es hiernach, wenn es gelänge, in diesem Punkte die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Mindestens müßte versucht werden, einmal die 5jährige Frist erheblich herabzusetzen und sodann den Umfang der Vermutung einzuengen. Daß die Sammlung das geltende Reichsrecht „richtig“ enthalte, kann zwar für die Sammlung als Ganzes gesagt werden, es gilt aber nicht für die einzelnen Vorschriften. Denn die Gültigkeit der einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften wird immer nach dem Gesamthalt der Sammlung zu beurteilen sein. Die einzelne Vorschrift kann durch eine andere in die Sammlung aufgenommene Vorschrift späterer Entstehungszeit ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert sein. Es müßte also die Vermutung, wenn man an ihr festhalten will, nicht auf die Richtigkeit des positiven Inhalts der Sammlung erstreckt, sondern darauf beschränkt werden, daß bez. der aus dem BGBl. und RGBl. in die Sammlung nicht aufgenommenen Vorschriften vermutet wird, daß sie am Stichtage nicht mehr geltendes Recht waren. Dabei wird aber eine Ausnahme für die Vorschriften zu machen sein, die kraft ausdrücklicher Bestimmung des Ermächtigungsgesetzes trotz Nichtaufnahme in die Sammlung fortgelten (z. B. Uebergangsvorschriften und solche Vorschriften, die noch nicht gegenstandslos geworden sind, sich indessen lediglich auf solche Verhältnisse beziehen, die nach dem Stichtage nicht mehr völlig neu entstehen können).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß, vorbehaltlich der Klärung der zu III dargestellten recht schwierigen und zweifelhaften Einzelfrage, die Beschlüsse des Rechtsausschusses erster Lesung die sichere Hoffnung rechtfertigen, daß das für die gesamte juristische Oeffentlichkeit so überaus bedeutungsvolle Werk der Sammlung des Reichsrechts in absehbarer Zeit verwirklicht werden kann.

Die Geltung deutscher Gesetze im besetzten Gebiet.

Von Professor Dr. Bilfinger, Halle.

Niemand kann zwei Herren dienen. Wer durch den Zwang der Not sich dennoch dazu verurteilt sieht, muß sein Dasein in einer beständigen latenten Krise verbringen, in der demoralisierenden und gefährlichen

Furcht vor einem offenen Konflikt der Pflichten, der ihn jederzeit, nämlich bei jeder Interessenskollision, bei jeder Differenz der beiden Gewalthaber überraschen kann. Dies ist die Lage unserer deutschen Brüder im besetzten Gebiet. Gesteigert und erschwert ist aber diese Lage durch die Tatsache, daß zu normalen Zeiten der deutsche Untertan im Okkupationsgebiet grundsätzlich, de iure verpflichtet ist, die Treue gegenüber der höchsten heimatischen Obrigkeit zu bewahren auch durch den Gehorsam gegenüber gewissen Anordnungen der fremden Besatzungsmächte. Dort ruht ja das Schergewicht der tatsächlichen Gewalt im Lande und, kraft des Rheinlandabkommens, eben auch im erheblichen Umfang die rechtliche Ausübung der dem Reich und Land zukommenden Gebietshoheit. Die unhaltbaren Konsequenzen dieser Lage empfindet in ihrer vollen Tragweite nur der, welcher von ihnen unmittelbar betroffen wird. Was die Oeffentlichkeit gelegentlich erfährt, sind Stichproben, durch welche jene Lage beleuchtet wird. Ein in diesem Sinne auch für die Gegenwart eingehender Beachtung wertiges Beispiel bietet das, obschon nach seinem Tatbestande in die Zeit des Ruhreinbruchs zurückreichende Urteil des Reichsfinanzhofs v. 7. Dez. 1926, dessen Rechtsausführungen in diesem Blatte v. 1. Febr. 1927, S. 232 ff. zusammengefaßt sind. Zum Verständnis jenes Falles nach der hier angedeuteten Richtung hin ist es zunächst unerlässlich, eine kurze Andeutung des Sach- und Streitverhältnisses hier nachzutragen.

Die Beschwerdeführerin hatte in der Zeit von Aug. bis Okt. 1923 infolge der damaligen Zwangslage, insbes. auch wegen der durch die Bekanntmachung und Durchführung der sog. Pfänderordnungen der IRKO. (Interalliierte Rheinlandkommission) — darunter zu vergl. namentlich die Spezialordnungen 148 und 194 — faktisch bedingten Unmöglichkeit des Gehorsams gegenüber den deutschen Kohlensteuergesetzen, die fällig gewordenen Steuerbeträge nicht rechtzeitig zu entrichten vermocht. Durch einen ihr im Sommer 1925 hierwegen zugestellten Steuerbescheid fühlte sie sich insoweit beeinträchtigt, als sie nach den dort zugrundegelegten und maßgebenden gesetzlichen Goldumrechnungssätzen nunmehr wegen einer Summe in Anspruch genommen wurde, welche auf ein Mehrfaches der entsprechenden, wegen derselben Steuerabschnitte von den Werken des unbesetzten Gebietes rechtzeitig entrichteten Steuern hinauskam. Die Beschwerdeführerin erkannte zwar ihre Kohlensteuerschuld dem Grunde nach an, jedoch nur in der Höhe der Summe derjenigen Beträge, welche auf sie entfallen wären, wenn sie zu ihrer rechtzeitigen Begleichung ebenso wie die nicht von den Eingriffen der Okkupationsmächte behinderten Firmen des unbesetzten Gebietes in der Lage gewesen wäre. Daher verlangte sie mit der Rechtsbeschwerde eine jenem Maßstab entsprechende Herabsetzung der Steuersumme. Der RFH. hat dieses Verlangen mit einer in ihrem rechtlichen Ergebnis einwandfrei auf völkerrechtliche und steuerrechtliche Ausführungen gegründeten Entscheidung abgelehnt.

Der Schlüssigkeit dieser Entscheidung steht nicht entgegen die Erwägung, daß durch sie der Standpunkt der Beschwerdeführerin unwiderlegt bleibt, insofern dieselbe zweifellos, wenn auch nach der rechtlichen Konstruktion ihrer Angriffe nur implicite, eine ungerechte und unbillige Auswirkung der bez. Steuergesetze in ihrem konkreten Falle behauptet. Es war ein Fall der „Härte“, wie sie als typische Erscheinung auf einem Rechtsgebiet auftreten kann, das sich der restlos nicht löslichen Aufgabe gegen-

über sieht, zwischen dem Interesse des egoistischen Staates und dem Anspruch des einzelnen auf gerechte Behandlung durch den Staat einen Ausgleich zu statuieren. Solche Härte kann der Richter nur berücksichtigen, wo das geschriebene Gesetz ihm dies gestattet.

Die Tragik, wie man vielleicht sagen darf, dieses Prozesses liegt jedoch nicht in dem erwähnten unerfreulichen, gerade der Steuerrechtspraxis nicht fremden Konflikt zwischen zwingender positiver Gesetzesvorschrift und dem Prinzip der Gerechtigkeit gleich verhältnismäßiger Gleichstellung aller Deutschen vor dem Gesetz. Vielmehr liegt diese Tragik in jenem anderen, eingangs angedeutetem Konflikt. Es hat nämlich die Beschwerdeführerin, um ihre, im gedachten Sinne gerechte Sache nach allen rechtlichen Gesichtspunkten von der höchsten Instanz durchprüfen zu lassen, dem deutschen Gericht folgende Fragen unterbreitet:

Die Frage der Geltung der deutschen Gesetze im besetzten Gebiet gegenüber den ihnen widersprechenden Pfänder-Ordonnanzen,

im Zusammenhang damit die Frage der Notwendigkeit und Art der Transformation völkerrechtlicher Normen in deutsches Recht innerhalb des Machtbereichs der Okkupationsstaaten;

ferner die Frage des Prüfungsrechtes des deutschen Richters in bezug auf die Rechtmäßigkeit der Ordonnanzen der IRKO.;

endlich die Frage einer rechtlichen Auswirkung der praktischen Unmöglichkeit des Vollzuges der deutschen Gesetze angesichts des diesem Vollzug entgegenstehenden unwiderstehlichen Zwanges von seiten der fremden Mächte.

Hierzu und zu den in diesen Blättern a. a. O. wiedergegebenen Ausführungen des Reichsfinanzhofes ist folgendes zu bemerken:

Mit Recht ist, weit überwiegend in der Literatur und allgemein in der deutschen Judikatur, anerkannt, daß die Ordonnanzen der IRKO. nur insoweit rechtsverbindlich sind, als sie sich im Rahmen des Rheinlandabkommens, insbesondere im Rahmen des Art. 3 a Satz 1 halten, welcher lautet:

„Der Hohe Ausschuß ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist.“

Die IRKO. selbst hat ja auch gar nicht den Versuch gemacht — entgegen ihrer sonstigen Praxis —, die Pfänder-Ordonnanzen auf die Bestimmungen des Rheinlandabkommens zu stützen. Vielmehr weist der Eingang der Kohlensteuer-Ordonnanz, 148, vom 1. März 1923, mit den Worten: „Die IRKO. verordnet, mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben . . .“ — offensichtlich auf die von der IRKO. nicht einstimmig angenommene Konstruktion einer völkerrechtlichen Repressalie gegen Deutschland hin. Damit erhebt sich die im Urteil des Reichsfinanzhofes nicht besprochene, hier aber erhebliche Frage, ob die Okkupationsmächte über das Rheinlandabkommen hinweg in Gestalt von Ordonnanzen Repressalien gegen Deutschland mit der Wirkung ergreifen können, daß die Ordonnanzen außerhalb des Rahmens des Rheinlandabkommens mit rechtsverbindlicher Kraft gegen-

über den deutschen Untertanen und Behörden zulässig sind.

Diese Frage wäre selbst bei der — unzutreffenden — Unterstellung, daß die Pfänder-Ordonnanzen völkerrechtlich, nämlich eben als Repressalien, erlaubt gewesen wären, zu verneinen. Die Repressalie tritt nur auf und ist nur denkbar als ein Akt tatsächlicher Gewalt und völkerrechtlicher „Unrechts“¹⁾, nämlich eines Gewaltakts und „Unrechts“, das vom Völkerrecht ausnahmsweise, und zwar als Selbsthilfe gegenüber einem vorausgegangenen Völkerrechtsdelikt, zu einem erlaubten Akt gestempelt wird. Ein solches Faktum, konkret gesprochen die vom Rheinlandabkommen nicht getragenen Pfänderverordnungen, konnte wohl die deutschen Hoheitsrechte in ihrer tatsächlichen Auswirkung antasten, ebenso wie etwa ein Fliegerangriff auf die Reichshauptstadt. Niemals aber konnten jene Rechte dadurch eben in ihrem Bestand, ihrem Umfang und in ihrer Geltung als Rechte berührt werden.

Des weiteren enthält ja der Komplex der im Ruhrbruch gegen Deutschland unternommenen Gewaltakte in Wahrheit gar nicht zulässige Repressalien. Denn der Versailler Vertrag und seine Parallelverträge gestatten derartige isolierte Aktionen einzelner interalliierten Mächte gegen Deutschland oder gegen seine ehemaligen Verbündeten wegen Nichterfüllung des Vertrages in keinem Falle. Dies ist in der deutschen Literatur unbestritten, bekanntlich auch u. a. von englischer Seite anerkannt und sei hier nur beiläufig erwähnt.

Den zutreffenden Darlegungen des Reichsfinanzhofes zur Frage des richterlichen Prüfungsrechtes ist nichts beizufügen, und ebenso erscheinen die etwas unklaren und sich widersprechenden Auslassungen der Beschwerdeführerin zum Problem der Transformationslehre einwandfrei zurückgewiesen. Dagegen ist von Interesse der im Urteil gleichfalls mit Recht zurückgewiesene Standpunkt der Beschwerdeführerin: die faktische Unmöglichkeit der Durchführung des deutschen Kohlensteuergesetzes sei durch die geschilderten Verhältnisse zu rechtlicher Wirkung gesteigert gewesen, dermaßen, daß „das Kohlensteuergesetz nicht nur nicht mehr vollziehbar gewesen sei, sondern auch keine Steuerschuld mehr zu erzeugen vermochte“. Natürlich kann nicht vermutet werden, daß die Berater der Beschwerdeführerin hierbei an eine Art analoger Verwertung der Lehren von der Unmöglichkeit der Erfüllung von seiten eines Schuldners gedacht hätten. Der mit nicht unbedenklicher Terminologie sog. „Steuerschuldner“ ist eben kein Schuldner im gewöhnlich gebrauchten Sinne dieses Wortes, vielmehr grundsätzlich ein vom Staat wegen seiner Steuerpflicht in Anspruch genommener Untertan. Was ihnen vielmehr allein vorgeschwebt haben kann, läßt sich wohl am besten auf die anschauliche, von Georg Jellinek u. a. verbreitete Vorstellung von der „normativen Kraft des Faktischen“ zurückführen. Die Annahme einer Wandlung des Rechts infolge normativer Auswirkung einer zunächst nur faktischen Wandlung der Verhältnisse würde den Nachweis erfordern, daß die Steigerung der erst faktischen zur rechtlichen Wandlung in Wahrheit auch eingetreten ist. Hätte z. B. die deutsche Regierung und die deutsche Rechtsprechung

¹⁾ Fauchille: „violence“, „répondre à une injustice par une autre injustice“; Oppenheim: „such injurious and otherwise internationally illegal acts of one State against another as are exceptionally permitted“ usw.

die Rechtmäßigkeit der Pfänder-Ordonnanzen ausdrücklich anerkannt, so wäre die aufgeworfene Frage zum mindesten diskutierbar. Aber gerade das Gegenteil ist ja geschehen. Eben um die bei internationalen Verhältnissen bekanntlich besonders bedeutsame und naheliegende Gefahr der automatischen Entwicklung faktischer Lagen zu entsprechender rechtlicher Gestaltung, im Keime zu beschwören, hat die Reichsregierung den hier vom Völkerrecht vorgezeichneten Weg beschritten. Denn sie hat sich gegen die mit dem Ruhreintritt verbundenen Maßnahmen in aller Form nachdrücklichst verwahrt und ihren Gesetzgebungsapparat jenen Maßnahmen gegenüber mobilgemacht. Hierüber und über die Fülle weiterer Rechtsbetrachtungen, zu welchen das Urteil anregen könnte, wäre noch manches zu sagen.

Da der Raum dies nicht gestattet, so sei zum Schlusse nochmals der politischen Lehre gedacht, welche dieser Rechtsstreit und seine Exponenten dem deutschen Volke erteilt haben. Diese Lehre besteht in den anschaulichen Aufschlüssen über die möglichen Lagen, welchen der im besetzten Gebiet wohnende Deutsche, durch das Nebeneinander zweier Obrigkeiten, wider seinen Willen und in Widerspruch mit dem deutschen Staatsgedanken, so lange ausgesetzt ist, als die Fremdherrschaft auf deutschem Boden andauert.

Zur Frage der Aufhebung des Amtes der preußischen Regierungspräsidenten.

Vom Wirkl. Geh. Rat Holtz, Chefpräsident der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches i. R., Potsdam.

Bei den Erörterungen über die preußische Verwaltungsreform ist die Frage der Aufhebung des Amtes der Regierungspräsidenten zunächst nur von geschäftlich-sachlichen Gesichtspunkten aus behandelt worden. Seit der Staatsumwälzung hat sie indessen eine politische Bedeutung gewonnen und wird jetzt besonders von denen bejaht, die die Auflösung des preußischen Staates unter den veränderten Verhältnissen für wünschenswert oder wenigstens für unvermeidlich halten. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich auch das Bestreben, die Selbständigkeit der Provinzen auf Kosten des Einheitsstaates zu fördern und der Wunsch, die Aemter der Oberpräsidenten und Landräte künftig zu kommunalisieren und dann die Staatsgeschäfte in den Provinzen — solange Preußen noch als selbständiges Land besteht — auftragsweise durch sie wahrnehmen zu lassen. Ich glaube nicht, daß die Verwirklichung solcher Pläne der unitarischen Entwicklung zugute käme. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß sich auf diesen Wegen eine beträchtliche Schwächung des preußischen Staatsgedankens erreichen läßt; es ist aber äußerst fraglich, ob sich dieses Ergebnis nicht lediglich in dem Wiederaufleben der kleinstaatlichen Erinnerungen und Bestrebungen auswirken würde. Und es wird niemand annehmen, daß die Landesteile, die etwa die Gunst der Lage zur Loslösung aus dem preußischen Staatsverbande ausnutzen, dies zu dem Zwecke durchsetzen würden, um die eben gewonnene Selbständigkeit gleich wieder im Reiche aufgehen zu lassen. Wenn der unitarische Gedanke weitere Fortschritte macht, so wird das wesentlich dadurch geschehen, daß das Reich die wichtigsten Staatstätigkeiten in immer größerem Umfange an sich zieht und dadurch die

Länder, sozusagen, auf das Altenteil setzt, und daß andererseits die kleinen Länder unter dem Drucke der finanziellen Belastung die Möglichkeit wirtschaftlicher Selbständigkeit immer mehr verlieren. Dann wird aber zunächst der Anschluß an eins der größeren Länder gesucht werden, wie dies schon geschehen ist und hier und da noch erwogen wird, und vor allem Preußen für den Anschluß in Betracht kommen, wenn es lebenskräftig bleibt und dadurch eine gewisse Anziehungskraft bewahrt. Wie übrigens der fortschreitende Zerfall des preußischen Staates die allgemeine Lage zunächst beeinflussen würde, ergibt schon ein Hinweis auf die Ostmark, wo die Abwehr der Polonisierungsgefahr zu einer Lebensfrage allerersten Ranges geworden ist. Ob es jemals zu einer Reichseinheit in dem hier fraglichen Sinne kommen, ob die Belastungsprobe, die in der Durchführung eines darauf abzielenden Volksentscheides für den Zusammenhalt der deutschen Stämme liegt, jemals gewagt werden kann, ist heute nicht vorauszusehen. Solange das gänzlich im Ungewissen ist, bedeutet jede Schwächung der preußischen Staatskraft keinen Gewinn, sondern einen schweren Verlust für das Reich und ist nicht zu vertreten. Wenn die Mehrheit der anderen, auch der größeren Länder sich mit dem Gedanken abfinden sollte, zugunsten der Reichseinheit auf die eigene Selbständigkeit zu verzichten, dann würde auch für Preußen die Lage geändert sein.

Die Preisgabe von Grundlagen, auf denen ein Staat zur Größe und Macht gelangt ist, ist meistens ein verhängnisvoller Schritt. Eine Preisgabe des Stein-Hardenbergschen Reformwerkes bedeutet es aber, wenn man mittels Ausgestaltung des Amtes der Oberpräsidenten in gewisser Weise wieder zu dem System der Provinzialminister alten Stils zurückkehren, die Regierungspräsidenten beseitigen und das Berufsbeamtentum, das durch jene Reform an Stelle des ständischen Beamtenwesens begründet ist und uns in den der Revolution folgenden Zeiten vor dem völligen Zusammenbruch bewahrt hat, auf einem besonders wichtigen Gebiete wieder durch „landschaftliche“ Angestellte ablösen will, die nebenamtlich auch übertragene Staatsgeschäfte zu erledigen haben.

Auch vom rein geschäftlichen Standpunkt aus spricht meines Erachtens nichts für den Plan, das Amt der Regierungspräsidenten aufzuheben und die Oberpräsidenten an ihre Stelle treten zu lassen. Unsere Provinzen sind zu groß, als daß mehr wie eine allgemeine Aufsichtsleistung seitens der letzteren dabei herauskommen könnte. Die wirkliche Führung ginge naturgemäß auf die vielen Abteilungsleiter über, die zumeist das Interesse der eigenen Geschäftsgruppe wahrzunehmen geneigt wären und den Ressortpatriotismus, der in der Zentralinstanz so viele Schwierigkeiten bereitet, auch in der staatlichen Provinzialverwaltung aufblühen ließen. Kurzum, die Verwaltungseinheit, die durch die Amtsführung der Regierungspräsidenten ermöglicht und verbürgt wird, wäre voraussichtlich nicht mehr dauernd zu wahren. In finanzieller Hinsicht wäre weit mehr von einer Reform zu erwarten, die auf die übermäßige Zentralisierung der Geschäfte in den Ministerien verzichtete und den mittleren Instanzen wieder Entscheidungen übertrüge, anstatt sie mehr und mehr zu Durchgangs- und Berichtsstellen zu machen. Die Ersparung einiger Präsidentengehälter fällt schon dem Umstande gegenüber nicht ins Gewicht,

daß die Vereinigung der dienstlichen Tätigkeiten in der Provinzialhauptstadt eine erhebliche Erschwerung und Verteuerung des Verkehrs sowohl für die Beamten wie für das Publikum hervorriefe, daß die jetzigen Regierungshauptstädte durch den Verlust ihrer Regierungen schwer geschädigt würden, und daß die sachlichen Kosten, vor allem die der Verlegung und Neubeschaffung der Diensträume, unter den heutigen Verhältnissen nicht vertretbar wären. Es scheint nun neuerdings — wohl in teilweiser Würdigung dieser Bedenken — geplant zu sein, die Regierungen bis auf weiteres zu belassen, wo sie sind, und auch die Präsidenten mit der Maßgabe im Amte zu behalten, daß sie dieses Amt nicht mehr als Instanz und aus eigenem Recht, sondern lediglich als Beauftragte der Oberpräsidenten führen sollen. Eine glückliche Lösung der Frage würde eine solche Reform schwerlich bedeuten. Denn, wenn der Oberpräsident die volle Verantwortung für die Geschäftserledigung bei den Regierungen tragen soll, muß er zum mindesten mit den Beamten dieser Dienststellen die persönliche Fühlung und Verbindung haben, ohne die seine Leitung zwangsläufig zu einer flüchtigen Aufsichtsführung ausartet. Eine Beschränkung der Maßnahme auf die am Amtssitze der Oberpräsidenten befindlichen Regierungen wäre wohl denkbar, würde aber Organisationsverschiedenheiten mit sich bringen, die an sich nicht wünschenswert sind, ganz abgesehen von der auch in dieser Beschränkung bei den Oberpräsidien voraussichtlich eintretenden Ueberbürdung. Und man darf daher sagen, daß solche Pläne auf eine „halbe“ Maßregel herauskommen, mit der das Problem der Instanzenvereinfachung in Preußen nicht gelöst werden kann.

Nach alledem entsteht immer wieder die Frage, ob es richtig ist, die Abhilfe in der Abkehr von dem Werke unserer großen Reformatoren zu suchen, und ob nicht vielmehr die Rückkehr zu dem von ihnen vertretenen und durchgeführten Gedanken in Betracht kommt: daß das Amt des Oberpräsidenten nicht zu einer formellen Instanz im Rechtsmittelverfahren werden, sondern der Träger dieses Amtes als perpetuus commissarius der Staatsregierung eine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung in den Provinzen führen soll. Der Umstand, daß man später dazu übergegangen ist, in nicht seltenen Fällen die formelle Zuständigkeit des Oberpräsidenten im Instanzenzuge zu begründen, kann nicht ins Gewicht fallen, da zwingende Gründe dafür nicht vorlagen, sondern das Bestreben nach einer möglichst reichhaltigen Ausgestaltung des Rechtsschutzes den Anlaß gab, ohne daß damals an die drohende Ueberspannung der Regierungstätigkeit in den Provinzen gedacht würde. Selbstverständlich muß dem Oberpräsidenten seine Aufsichtsstellung und der Vorrang in den geschäftlichen Beziehungen zur Zentralstelle in den allgemeinen, über den Bereich des einzelnen Regierungsbezirks hinausgehenden Angelegenheiten gewahrt bleiben, und ebenso seine Stellung zur kommunalen Selbstverwaltung der Provinz. Wenn das geschieht, und andererseits die oberpräsidiale Instanz im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich ausgeschaltet wird, so läßt sich eine nicht unbeträchtliche Vereinfachung und Ersparnis ohne Beseitigung oder Beschränkung des Amtes der Regierungspräsidenten erreichen. Solange der Fortbestand eines lebenskräftigen Preußens im Interesse des eigenen Landes wie des Reiches liegt, besteht, wie nochmals betont

werden mag, ein wesentliches Interesse daran, diese Beamten als berufsbeamtliche Vertreter der Staatshoheit zur Wahrung der Staats- und Verwaltungseinheit in ihrer bisherigen selbständigen Dienststellung zu erhalten. Sollte die Frage dereinst zum Austrag kommen, ob die Länder ihr staatliches Eigenleben aufgeben und sich zur Reichseinheit zusammenschließen wollen, so wird es sich um eine allgemeine Volksbewegung handeln, deren Ergebnis durch die Art der Erledigung der gegenwärtigen Verwaltungsreform nicht beeinflusst wird.

Das Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs.

Von Ministerialrat Dr. Markull, Reichsfinanzministerium, Berlin.

Das Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, das in den nächsten Tagen im RGL. veröffentlicht werden wird, ist etwa dreimal so lang und sieht schon dadurch wesentlich anders aus als der Entwurf, der auf S. 139 d. Bl. besprochen wurde. Den Widerstreit der Meinungen und Forderungen, aus dem es hervorgegangen ist, lassen der umfangreiche Bericht des 6. (Steuer-) Ausschusses (Nr. 3207 der Drucks.) sowie die stenograph. Niederschriften über die Sitzungen des Reichstags selbst v. 1. und 2. April 1927 erkennen. Das Hauptgesetz hat auch noch einen Trabanten erhalten: das Gesetz zur Aenderung der Gesetze über Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft, das neben jenem einen wesentlichen Bestandteil der neuen Ordnung darstellt. So mag zunächst der Eindruck entstehen, die Dinge seien doch wesentlich anders gelaufen, als es den Absichten der Regierungsvorlage v. 16. Dez. 1926 ursprünglich entsprach. Tatsächlich ist das aber keineswegs der Fall.

I. Im Vordergrund der Erörterungen standen die beiden Hauptfragen der Dauer der Uebergangsregelung und Gestaltung der Garantie nach § 4 des Ges. v. 10. Aug. 1925. Daß man am besten täte, die Geltungsdauer des neuen Gesetzes gleich auf zwei Jahre zu erstrecken, war schon in der Begründung angedeutet worden. Die Reichstagsmehrheit hat sich das gesagt sein lassen, und so ist nunmehr eine Atempause eingelegt, die der Entwicklung und Klärung des Gesamtproblems nur förderlich sein kann. Die Sondergarantie für die Umsatzsteuer ist gefallen. Dafür ist die Gesamtgarantie von 2,4 auf 2,6 Milliard. erhöht und aus dem Aufkommen der drei großen Ueberweisungssteuern ein Betrag von 450 Mill. ausgesondert worden, der 1927 sowohl wie 1928 nach dem Umsatzsteuerschlüssel verteilt werden soll. Der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer beträgt bei einem voranschlagsmäßigen Aufkommen von 900 Mill. und dem Beteiligungssatz von 30 v. H. insgesamt nur 270 Mill. Die neue Regelung bedeutet also, daß die überschießenden 180 Mill. in Zukunft nicht mehr aus Mitteln des Reichs zur Verfügung gestellt, sondern dem Gesamtanteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftssteuer entnommen, nun aber nicht wie diese beiden Steuern nach dem Verhältnis des eigenen Aufbringens, der Steuerkraft der Länder, vielmehr zu $\frac{1}{3}$ nach dem Verhältnis des Aufkommens der Umsatzsteuer und im übrigen nach der Bevölkerungszahl, einem Schlüssel

also ausgeschüttet werden, der die steuerlich schwächeren Länder vor den leistungsfähigeren begünstigt. Die Erörterungen über diese Lösung führten zu lebhaften Gegenvorstellungen der benachteiligten steuerstarken Länder, vor allem Sachsens und Hamburgs.

Die Erhöhung der Gesamtgarantie ist in der Presse als ein Geschenk des Reiches an die Länder bezeichnet worden. In Wahrheit kann davon gar keine Rede sein. Welche schweren grundsätzlichen Bedenken dem Garantiedanken an sich entgegenstehen, hat Popitz noch auf der Münchener Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik v. 8. Jan. d. J.¹⁾ hervorgehoben. War dieser Gedanke jedoch als wesentlicher Bestandteil der Zwischenlösung von 1925 auch für die neue Uebergangsregelung noch nicht wieder los zu werden, so konnte es sich allein darum handeln, ihm nunmehr eine Form zu geben, bei der das Reich mit dem geringsten Schaden davonkam. Und das ist geschehen: einmal durch die Beseitigung der Sondergarantie für die Umsatzsteuer, die in der Tat, so wie die Steuer sich entwickelt hat, auf eine glatte Dotation hinausgelaufen wäre, und sodann durch die Bemessung der Gesamtgarantie, die selbstverständlich nicht auf 2,6 Milliarden angesetzt worden wäre, wenn sorgfältige Schätzung nicht die Gewißheit ergeben hätte, daß ohnehin der Länderanteil an den drei großen Ueberweisungssteuern nicht allzuweit dahinter zurückbleiben würde. Die alte Einzelgarantie nach § 35 FinAusglGes., die schon seit 1920 besteht, war im Rahmen einer bloßen Uebergangsregelung noch weniger zu beseitigen als die neue Gesamtgarantie von 1925. Doch ist es wenigstens gelungen, die Vorschrift auf ein Maß zurückzuführen, das für die Uebergangszeit allenfalls erträglich erscheint: die Zahlungen, zu denen das Reich nach § 35 verpflichtet ist, dürfen nicht über $\frac{1}{3}$ des Anteils hinausgehen, die dem Lande an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer schlüsselmäßig zustehen; d. h. kein Land erhält im Höchstfalle mehr, als es bei voller (hundertprozentiger) Ausnützung seiner Steuerkraft erhalten würde. Die einigen 40 Millionen, um welche die Ueberweisungen an der Biersteuer an Bayern, Württemberg und Baden erhöht worden sind, spielen gewiß keine ausschlaggebende Rolle, zumal es sich auch hier nur um Höchstsätze handelt, und die Sonderstellung der drei Länder im übrigen lediglich ihrer wirtschaftlichen Eigenart und der darauf beruhenden geschichtlichen Entwicklung des Gegenstandes entspricht. Dagegen hat das Reich unzweifelhaft ein starkes Risiko auf sich genommen, indem es die Länder und Gemeinden von den Kosten der Erwerbslosenfürsorge (mit Ausnahme der Krisenfürsorge) entlastete. Gegenüber dem Entw. vom Dezember 1926 bedeuten die §§ 4, 5 und 6 des neuen Gesetzes nicht etwa eine sachliche Neuerung; sie legen nur gesetzlich fest, wozu die Reichsregierung sich aus freien Stücken schon vor dem Reichsrat verpflichtet hatte. Es handelt sich dabei um einen Schritt von größter grundsätzlicher Bedeutung. Hier wendet sich der Finanzausgleich von der Einnahmeseite hinüber zu der Ausgabeseite. Er folgt damit nur den Bestrebungen, die schon seit 1923 im Gange sind und ihren ersten Niederschlag im § 42 der 3. StNVO. v. 14. Febr. 1924 gefunden

haben. Wie dort die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens und der Polizei den Ländern nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften zu selbständiger Regelung und Erfüllung überlassen wurden, so ist jetzt über eine andere große Aufgabe entschieden worden, in deren Eigenart und finanziellem Schwergewicht es liegt, daß niemand anders als das Reich sie auf die Dauer tragen kann. Tatsächlich ist damit ein Hauptgefahrenpunkt des ganzen Finanzausgleichs endgültig beseitigt und das Gesamtproblem entscheidender gefördert, als der Titel des Gesetzes es vermuten läßt.

II. Gewisse Fortschritte sind auch auf dem Gebiet der eigenen Einnahmen der Länder und Gemeinden zu verzeichnen. Hier, wo die Wirtschaft ja besonders heftig angegriffen hatte, ging es und geht es heute noch so ziemlich um das Ganze, d. h. in erster Linie um die Realsteuern und die Hauszinssteuer. Da ist es nun zunächst bemerkenswert, wie man die Realsteuerfrage mit dem Garantieproblem verkoppelt hat: die Länder sind verpflichtet worden, dafür Vorsorge zu treffen, daß der gesamte Mehrertrag der Ueberweisungen, der über den zunächst angebotenen Garantiebetrag von 2,4 Milliarden hinausgeht, in erster Linie zur Senkung der Realsteuern unter das am 31. März 1927 gegebene Maß verwendet wird. Die Vorschrift ist auch äußerlich den Garantievorschriften angeschlossen, indem sie als § 4a Abs. 1 unmittelbar hinter den § 4 des Ges. v. 10. Aug. 1925 gestellt worden ist. Wieviel sie praktisch nützen wird, bleibt abzuwarten. Als Ausdruck einer sehr entschiedenen Willensmeinung des Reichsgesetzgebers wird sie der Wirtschaft jedenfalls bei gleichgerichteter politischer Aktion ein starker Stützpunkt sein. Bedeutsamer ist aber doch, was § 4a in Abs. 2 verkündet: „bis zum 1. Okt. 1927 wird die Reichsregierung den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Regelung der Realsteuern und des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken vorlegen“. Vergleicht man das mit dem Programm von 1925, so ist der Fortschritt in der Richtung auf die Rechtseinheit nicht zu verkennen. Das „Rahmengesetz“ bedeutet die reichsrechtliche Grundsatzgesetzgebung auch für die letzten großen Steuerquellen, die heute noch im wesentlichen 18 Landesrechten zu freier Ausgestaltung überlassen sind, d. h. den Rechtsausgleich für eine Steuerlast, die augenblicklich wohl auf 3 Milliarden Mark veranschlagt werden darf. Wird das erreicht und schon so früh erreicht, wie der Gesetzgeber sich vorgenommen hat, so bleibt von allen jenen Fragen, die die Geister einst bewegten, fast nur noch die des Zuschlagsrechts zu lösen übrig — doch davon Schweige hier der gleiche fromme Schauer, in dem der Steuer Ausschuß und der Reichstag selbst mit abgewandtem Haupt daran vorübereilten. „In § 8 Abs. 1 (nämlich des Ges. v. 10. Aug. 1925) werden die Worte „vom 1. April 1927 ab“ durch die Worte „vom 1. April 1929 ab“ ersetzt“ — mehr steht davon nicht im Gesetz zu lesen, und sehr viel mehr besagen auch nicht die Berichte. Daß man das Brückengeld nunmehr beseitigt hat, entspricht einer Entschließung des Reichstages vom Jahre 1925. Die neue Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 4 läßt Brückengelder in Zukunft weder für Kraftfahrzeuge noch auch für andere Fahrzeuge zu, sofern im Lande eine Wegsteuer nach Satz 1 erhoben wird. Die „Grundsätze, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, insbes. um Doppelbesteuerungen auszuschließen“, sind in Zukunft nicht

¹⁾ Zeitschr. f. Kommunalpolitik Bd. 17 (1927) S. 114 f.; vgl. auch Popitz, Vierteljahresschrift f. Steuer- u. Finanzrecht Bd. 1 (1927) S. 22 f.

mehr vom Reichsrat allein zu erlassen — was im Hinblick auf Art. 77 RVerf. die gleiche Anomalie bedeutete wie die Ermächtigung bezüglich der Vergütungssteuer —, sondern von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Für Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 4 ist die Reichsregierung außerdem noch an die Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags gebunden. Von besonderer Bedeutung für die Gemeinden sind sodann die Fragen der Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und der Getränkesteuern. Der Reichstag hat die Sondervorlage des Reichsrats abgelehnt; es bleibt daher dabei, daß der erhöhte 2%ige Zuschlag zur Grunderwerbsteuer v. 1. April d. J. ab nicht mehr erhoben werden darf, so daß die Gemeinden insoweit ausschließlich auf die Wertzuwachssteuer angewiesen sind. Der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer beträgt nunmehr also regelmäßig 2 v. H. Für die Steuer der toten Hand war er im gleichen Verhältnis herabzusetzen, in dem die Hauptsteuer 1925 ermäßigt worden ist; der § 38 Abs. 4 FinAusglGes. hat einen dahinzielenden neuen Satz 2 erhalten. Bei den Getränkesteuern, die ja sehr stark umstritten waren, ist ein Mittelweg gefunden worden. Die Gemeinden — und zwar alle, d. h. auch die, die bisher keinerlei Getränkesteuern hatten — dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier erheben, die 7 v. H. des Herstellerpreises nicht übersteigen und ausschließlich vom Hersteller oder demjenigen gefordert werden dürfen, der Bier in die Gemeinde einführt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Neueinführung oder Erhöhung der Biersteuer durch entsprechende Senkungen auf anderen Gebieten, insbes. dem der Realsteuern, ausgeglichen wird. Insofern den Gemeinden damit wenigstens die älteste und wichtigste Getränkesteuer endgültig gesichert ist, darf die Entscheidung immerhin begrüßt werden, wengleich es nach wie vor bedauert werden muß, daß die Besteuerung von Wein und Branntwein nunmehr ganz entfällt. Der § 6 des Ges. von 1925, der von der Kürzung landesrechtlicher Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei solchen Gemeinden handelt, die ihren Steuerbedarf im Verhältnis zu 1914 über Gebühr anspannen, ist zur Dauervorschrift gemacht worden. Ein gewisses Gegengewicht bildet dazu die Vorschrift des § 4 Abs. 4, nach der die Länder bei der Beteiligung ihrer Gemeinden an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer insbes. die Lage der kleineren steuer schwachen Gemeinden berücksichtigen sollen, soweit ihre Notlage auf besonders hohen Lasten für kulturelle und soziale Aufgaben beruht.

III. Ganz neu sind gegenüber dem Entw. die Vorschriften im § 2 des Ges., die von der Aenderung der materiellen und formellen Verteilungsvorschriften des FinAusglGes. handeln. Veranlaßt wurden diese Vorschriften dadurch, daß man die Dauer der Uebergangsregelung auf 2 Jahre ausgedehnt hat. Veranlaßt — denn erforderlich war an sich nur eine Entscheidung über die Schlüssel, nach denen Einkommen- und Körperschaftsteuer in den Rechnungsjahren 1927 und 1928 verteilt werden sollen. Die neuen Vorschriften sehen zwei Gruppen von Verteilungsschlüsseln vor, die auf den Veranlagungen einerseits für 1925 und andererseits für 1927 beruhen. Die erste Gruppe gliedert sich in drei, die zweite in zwei Untergruppen, von denen jede

folgende eine vermehrte und verbesserte Auflage der vorhergehenden darstellt, entsprechend den Fortschritten in der endgültigen Feststellung der Steuersollbeträge und der anschließenden Festsetzung der Rechnungsanteile der Gemeinden. Die Verteilungsschlüssel, die auf den Veranlagungen für 1925 beruhen, gelten für die beiden Rechnungsjahre 1926 und 1927, die Verteilungsschlüssel, die auf den Veranlagungen von 1927 beruhen, gelten mit Wirkung v. 1. April 1928. Die Veranlagungen für 1926 bleiben also unberücksichtigt — aus technischen und wirtschaftlichen Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Die Vorschriften der §§ 23 und 23a über die Verteilungsschlüssel sind im übrigen etwas anders gefaßt als bisher, um ihren Sinn und logischen Zusammenhang klarer hervortreten zu lassen. Ergänzend kommt dazu die neue Vorschrift des § 43 Satz 2: endgültig festgestellte Verteilungsschlüssel können nicht mehr abgeändert werden — womit verspätete Berichtigungsanträge nunmehr endgültig abgeschnitten sind. Es wurde schon angedeutet, daß das Gesetz sich hiermit nicht begnügt, vielmehr die Aenderung des Verfahrensrechts zum Anlaß genommen hat, zugleich das materielle Recht der Beteiligung in wenigen, aber wesentlichen Punkten abzuändern. Der erste Punkt betrifft die Begriffsbestimmung der Betriebsstätte in § 11 Abs. 2 FinAusglGes. Hier war bereits die ZerlegungsVO. v. 17. Jan. 1927 (RGBl. I S. 43) vorangegangen, indem sie zunächst mit Wirkung für ihren eigenen Geltungsbereich die Verbesserungen vornahm, die nunmehr auch in das Gesetz übergegangen sind. Die neue Fassung unterscheidet sich von der alten einmal durch eine Umstellung — Satz 3: die Vorschrift über die Eisenbahnunternehmungen ist aus § 25 Abs. 2 in den Zusammenhang gestellt worden, in den sie tatsächlich gehört —, sodann durch eine Ergänzung der Vorschrift über die Bauausführungen, die es ermöglichen soll, daß Bauausführungen von mehr als Jahresdauer von vorherein und nicht erst nachträglich als Betriebsstätte berücksichtigt werden können (Satz 2), und schließlich durch die neue Vorschrift des Satzes 4. Damit ist klargestellt, daß Unternehmungen, die der Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität dienen, eine Betriebsstätte nicht schon in den Gemeinden begründen, durch die nur ihre Zuleitungen führen, ohne daß an Ort und Stelle auch Gas, Wasser oder Elektrizität abgegeben wird — eine Frage, die bisher gelegentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben hatte. Die zweite Aenderung des materiellen Rechts besteht in der Beseitigung der sogenannten Quart der Sitzgemeinde, die dritte in der Aufhebung des Vorauszehntels der Leitungsgemeinde. Die Streichung des § 25 Abs. 2 gilt aber nur für die Körperschaftsteuer, da es im wesentlichen die in Gesellschaftsform organisierten Großbetriebe sind, aus deren zunehmender Konzentration in wenigen Großstädten sich neuerdings eine immer stärker fühlbar werdende Bevorzugung der Sitzgemeinden mit den entsprechenden Nachteilen für die meist steuerschwächeren Belegenheitsgemeinden ergeben hatte. In Wirkung tritt das neue materielle Recht erst für die Zerlegungen, die auf den Veranlagungen für 1927 beruhen, d. h. für die Verteilungsschlüssel, die 1928 und 1929 festgestellt werden. Ueber Einzelheiten der hier unter III mitgeteilten Vorschriften unterrichtet eine besondere Begründung zu dem Antrage Nr. 603, die dem Bericht des 6. Ausschusses als Anlage 3 beigefügt ist.

Juristische Rundschau.

Das Gesetz zum Schutze der Republik erreicht im Juli d. J. sein Ende. Seine Wirkung wird verschieden beurteilt. Hier spielt begreiflicherweise die Parteeinstellung eine wesentliche Rolle. Die Reichsregierung steht vor der Frage der Verlängerung. Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob dieses besondere Gesetz seinerzeit nötig war. Hat man dies aber einmal bejaht, so wird man das Gesetz nicht jetzt schon ohne weiteres ablaufen lassen können. Die Zustände, die zu seiner Einführung Anlaß gaben, haben sich heute noch nicht in der Weise verändert, daß, wenn ein besonderer Schutz erforderlich schiene, man ihn heute entbehren kann. Der Gesetzgeber muß gerade in dieser Richtung sehr vorsichtig sein. Er kann zögern, ehe er eingreifende Sondermaßnahmen festsetzt. Er soll aber dann nicht kurzerhand sie wieder entfernen, sonst ist er der Gefahr ausgesetzt, nach einiger Zeit wieder nach dem bereits aufgegebenen Mittel greifen zu müssen. Er soll auch nicht den Anschein erwecken, als ob wechselnde Strömungen im Parlament oder in der Regierung zur Beseitigung der Gesetze führen, ehe ihre Ursachen beseitigt sind. Auch hier kann nur ein allmähliches langsames Abbauen Beunruhigungen im Volke verhüten.

Der preußische Justizminister hat dem Staatsrat über den Stand der Strafgesetze-Reform und den von dem preuß. Staatsministerium bei der Beratung im Reichsrate eingenommenen Standpunkt Bericht erstattet. Im wesentlichen hat die preuß. Regierung den wichtigsten Neuerungen des Entwurfes zugestimmt. An den großen Grundgedanken desselben wird nicht gerüttelt. Nicht die Tat als solche, der Täter ist ins Auge zu fassen. Doch regt Preußen hierzu an, daß auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Tat mitberücksichtigt werden sollen. Die Erweiterung der Freiheit des richterlichen Ermessens wird gebilligt. Nur wünscht Preußen, das völlig schrankenlose Milderungsrecht des Entwurfes zu beseitigen. Bei dem Strafsystem hat der Entwurf neben Zuchthaus, Gefängnis und Haft noch die Einschließung an Stelle der bisherigen Festungshaft vorgesehen. Für die letztere vermag Preußen ein praktisches Bedürfnis nicht anzuerkennen. Dies hängt mit der Beurteilung des Zweikampfes zusammen. Auch er soll nach den Wünschen des preuß. Justizministers unter die gewöhnlichen Vorschriften über Körperverletzung und Tötung eingereiht werden. Damit entfällt auch die besondere Vergünstigung. Der Reichsrat hat diesen letzteren Antrag Preußens abgelehnt. Fünf preußische Provinzialstimmen wurden gegen die Staatsregierung abgegeben. Der Reichstag wird sich bei seinem Wiederzusammentritt im Mai mit dem Strafgesetz zu befassen haben. Die erste Lesung im Plenum wird die allgemeinen Gesichtspunkte behandeln. Der Schwerpunkt der Arbeit wird wieder beim Rechtsausschuß liegen. Er steht vor einer schweren verantwortlichen Aufgabe. Doch wird man aus den Aeußerungen der preuß. Regierung sehen, daß es sich nicht mehr um sehr wesentliche Aenderungen dreht. Die großen Grundgedanken des Entwurfes wird auch der Reichstag nicht mehr zurückweisen können.

Durch das Reichsgesetz über die Aenderung der Rechtsanwaltsordnung v. 7. März 1927 soll der Streit zwischen Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälten beendet werden. Die Simultanzulassung auch der beim Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte ist grundsätzlich ausgesprochen. Sie muß

dem Amtsgerichtsanwalt gewährt werden. Die Uebergangsbestimmungen sind den Landesjustizverwaltungen überlassen. Sie können bestimmen, daß die Neufassung des § 9 RAO. auf einen Teil der bei den Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt wird. Dabei ist daran gedacht, daß mit Rücksicht auf die Zahl der Landgerichtsanwälte die Zulassung der Amtsgerichtsanwälte allmählich erst erfolgen soll. Dann aber hat man als Kompromiß und zur Beruhigung der Landgerichtsanwälte eingefügt, daß die beantragte Zulassung des Amtsgerichtsanwalts unterbleibt, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts der Zulassung im Interesse der Rechtspflege widerspricht. Das hat man gut gemeint. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob man damit der Rechtsanwaltschaft einen Dienst erwiesen hat. Nicht einmal die Rechtsanwälte an den Landgerichten werden damit beruhigt sein. Der Streit wird jetzt aus der grundsätzlichen Frage auf die Spezialfälle übergehen. Bei jedem Antrag wird der Verband der Landgerichtsanwälte das Eingreifen des Oberlandesgerichts verlangen. Man wird überall das Interesse der Rechtspflege ins Feld führen. Denn jede Zulassung der Amtsgerichtsanwälte erschwert die Lage der Anwälte am Landgericht und beeinträchtigt damit auch die Rechtspflege. Es wird eine geraume Zeit dauern, bis man sich damit abfindet, daß auch die Oberlandesgerichte nicht in der Lage sind, die Gleichstellung der Rechtsanwälte beim Amtsgericht und Landgericht in der Zulassung zu den letzteren zu hemmen. Die Einschlebung der Oberlandesgerichte kann sich als Danaergeschenk herausstellen.

Das englische Kabinett hat in seiner Sitzung v. 23. März 1927 eine Abänderung des Gewerkschaftsgesetzes beschlossen. Der Entwurf liegt dem Unterhause vor. Es ist jetzt jeder Generalstreik für künftig ungesetzlich erklärt. Die Gewerkschaften dürfen sich nicht mehr zu einem solchen zusammenschließen. Dem entspricht auch das Verbot des Streikpostenstehens in Massen. Die Beschlüsse der Gewerkschaften, Abgaben für politische Zwecke aufzuerlegen, sind nicht zulässig. Die Mitglieder müssen sich freiwillig hierzu bereit erklären. Dem Staatsangestellten selbst ist das Zusammengehen mit Streikenden untersagt. Die Vorlage fließt aus den Erfahrungen, die England in den vergangenen Jahren gemacht hat. Sie soll zugleich auch ein Zeichen der Stimmung des Landes sein, das von einem Generalstreik nichts wissen will. Die Gewerkschaften in England sind heute zu sehr geschwächt, um dem Beschlusse des Kabinetts starken Widerstand leisten zu können. Und doch bleibt es fraglich, ob ein solches Gesetz zustande kommt. Geschieht dies, dann fragt es sich, ob es stark genug sein wird, den Zusammenschluß der Gewerkschaften zu hindern. Erhebt sich eine gewaltige Welle in der Arbeiterbevölkerung aus gerechten Ursachen, so wird dem Verbote zum Trotze der Generalstreik eintreten. Dann ist es eine Frage der Macht und nicht des Gesetzes, ob er durchgeführt werden kann.

Im Braunschweigischen Landtag hat bei der Beratung des Haushalts der Führer der Sozialdemokraten den Antrag gestellt, das Staatsministerium zu ersuchen, anzuordnen, daß die Entscheidungen der braunschweigischen Richter „Im Namen des Volkes“ erlassen werden. Vom Regierungstisch aus wurde erwidert, daß, wenn das Haus diesen Wunsch habe, grundsätzliche Bedenken dagegen nicht bestehen. Hier handelt es sich in der Tat nur um eine Formalität ohne jede Bedeutung. Der Richter

spricht Recht kraft des Gesetzes. Sein Recht hierzu fließt aus dem Amte, das ihm übertragen wurde. Da die RVerf. ausspricht, daß alle Macht vom Volke ausgeht, so geht auch das Recht des Richters auf diese Quelle zurück. Eine Fiktion bleibt es aber stets, genau so wie früher bei der Rechtsprechung „Im Namen des Königs“ oder bei der des Reichsgerichts „Im Namen des Reichs“. Der Richter spricht nicht für eine bestimmte andere öffentlich-rechtlich gedachte Person das Recht. Er ist nicht Beauftragter. Der angebliche Auftraggeber hat keine Möglichkeit, die Ausführung seines Mandats zu beeinflussen. Mithin bleibt bei der ganzen Sache nichts übrig als die Betonung, daß Deutschland jetzt eine Republik ist. Das weiß man auch wohl ohnedies. Es wäre kein Unglück, wenn die Urteile der deutschen Gerichte ohne jede Präambel erfolgten.

Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer hat in München ihre 5. Tagung gehabt. Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß sich auch die Professoren der verschiedenen juristischen Zweige zu Fachverbänden zusammenschließen. Die Notwendigkeit der gemeinsamen Meinungsäußerung macht sich auch hier geltend. Auch auf wissenschaftlichem Gebiete kann man nur dann darauf rechnen, daß die Stimme des einzelnen gehört wird, wenn sie von der Gesamtheit aufgenommen wird. Von allgemeinem Interesse war die Verhandlung über das Recht der freien Meinungsäußerung. Die beiden Berichtersteller Rothemann und Smend gaben eine Auslegung der Reichsverfassung. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist ein Grundrecht des Gemeinschaftslebens. Auch den Beamten steht das Recht der freien Meinungsäußerung zu. Nur daß der Beamte sich auch außerhalb des Amtes der Achtung würdig zu erweisen hat, die sein Beruf erfordert. Daraus ergibt sich die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Erklärung. Der Hochschullehrer ist nicht Beamter im Sinne der Unterwerfung seiner Meinungsäußerung. Eine Verpflichtung, dem Befehl der vorgesetzten Behörde zu gehorchen, gibt es nicht, wenn es sich um die Lehrmethode oder den Inhalt seines Vortrages handelt. Man sollte meinen, daß das eigentlich selbstverständliche Dinge sind. Wir waren stets in Deutschland stolz im Bewußtsein der akademischen Lehrfreiheit. Es schadet nichts, wenn dies von berufener Seite immer wieder betont und aus dem bestehenden Rechte begründet wird. Dabei wird sich aus dem Begriffe der „Lehrfreiheit“ von selbst ergeben, daß noch weniger als die vorgesetzte Behörde die Studentenschaft ein Recht hat, auf den Lehrer und den Inhalt seines Vortrages einzuwirken. Vielleicht nehmen die Lehrer des Staatsrechtes auch gelegentlich das Wort zu diesem Punkte.

In Erfurt hat sich eine Vereinigung der Laienrichter gebildet. Ihr Sitz ist Erfurt. Die Geschäfte führt ein besonderer Ausschuß. Sein Vorsitzender ist Konditor Nicolaus in Erfurt. Der Verband soll, ohne Rücksicht auf politische oder konfessionelle Unterschiede, alle Schichten der Bevölkerung umfassen. Man will den Sinn für volkhafte Durchdringung der Rechtsprechung pflegen und dafür einstehen, daß das Rechtsempfinden des Volkes zum Ausdruck kommt. Die Vereinigung will dem Laienrichter eine Stütze sein. Durch Vorträge, Aussprachen und die Vereinigungszeitschrift soll das Wissen und die Verantwortungsfreudigkeit derselben gestärkt werden. Man

hofft, durch diese Erziehungsarbeit den Berufsrichtern ihr Amt zu erleichtern und das Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtsprechung zu stärken. Der Gedanke ist an sich gut. Die Gründer des Verbandes verdienen den Dank, den ihnen die Presse ausgesprochen hat. Wenn in der Bevölkerung Sinn für die Aufgabe des Laienrichters erweckt wird, wenn es gelingt, daß dieser nicht unvorbereitet sein Amt als Schöffe oder Geschworener oder jetzt als Mitglied des Arbeitsgerichtes antritt, so wird zweifellos damit der ganzen Rechtspflege gedient sein. Nur muß man nicht glauben, daß durch Vorträge oder Aufsätze in einer Zeitschrift man aus jedem Laien ohne weiteres einen Richter machen kann. Halbverstandene Rechtsbegriffe schaffen mehr Unheil, als eine vollständige Harmlosigkeit auf dem Rechtsgebiete. Die Bedeutung des Vereins wird davon abhängen, ob man sich damit begnügt, die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise auf die speziellen Aufgaben des Laienrichters zu lenken und diesen über das Wesen seines Amtes aufzuklären.

In Ungarn ist die Reform des Aktienrechts ebenfalls auf der Tagesordnung. Dort ist das geltende Recht über 50 Jahre im Gebrauch. Eine Durchprüfung auf die Anwendbarkeit für die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint durchaus angemessen. Man will u. a. den Auswüchsen des Majoritätsprinzips entgegentreten. Daher soll die Wahl des „Direktionsrates“ mit einer Mehrheit von 75% der Aktionäre erfolgen. Dieser repräsentiert in sich zugleich den deutschen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Direktion ist dann nur ein ausführendes Organ des Direktionsrates. Daneben sollen sachkundige Kontrolleure angestellt werden. Sie werden zwar von der Gesellschaft besoldet. Sie sind aber ihr gegenüber unabhängig. Sie haben das Recht der Büchereinsicht und der Bilanzprüfung. Das sind nur einzelne Stücke, die bis jetzt bekannt werden. Man wird die Veröffentlichung des Entwurfes selbst abwarten müssen, ehe man versucht, sich ein Urteil zu bilden. Auch dann wird man immer zu beachten haben, daß die Verhältnisse eines jeden Landes eine besondere Ausgestaltung jeden Rechtsinstitutes verlangen. Man hat anscheinend in Ungarn Erfahrungen gemacht, welche die besondere Mehrheit für die Wahl des Hauptorgans verlangen, und dann diesem wieder besondere Kontrolleure zur Seite gestellt. Für Deutschland wird man eine solche Neuordnung nur mit großer Vorsicht heranziehen können. Die vom Deutschen Juristentag eingesetzte Kommission zur Prüfung der Reform des Aktienrechts wird sicher auch an derartigen Programmen fremder Staaten nicht vorbeigehen. In erster Linie wird auch sie die Reformfragen aus den Bedürfnissen des eigenen wirtschaftlichen Lebens prüfen müssen.

Aus Sowjetrußland kommt die Nachricht, daß den Mitgliedern der herrschenden kommunistischen Partei die Führung eines Amtes eines Rechtsanwalts verboten wird. Die Botschaft klingt etwas seltsam. Aber man ist aus dem heutigen Rußland an so eigenartige Vorgänge gerade auf dem Gebiete des Rechtes gewohnt, daß man wohl kaum an der Wahrheit dieses Berichts zweifeln darf. Man kann in diesem Vorgang den Versuch der Konsequenz der kommunistischen Auffassung sehen. Gibt es kein Privateigentum, so liegt auch kein Grund vor, hierüber einen Rechtsstreit zu führen. Dann bedarf es

auch keiner Rechtsbeistände hierzu. Ein Mitglied der kommunistischen Partei würde sich als Rechtsanwalt zum Gehilfen kapitalistischer Bestrebungen machen. Man fragt sich aber, ob in der Tat nach dem Gesetze des heutigen russischen Staates keine privaten Interessen mehr vor den Gerichten zum Austrag kommen. Es gibt des weiteren doch auch Dinge, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind. Sind denn alle familienrechtlichen Streitigkeiten dem Gerichte entzogen? Bisher ist nichts davon bekannt. Man hat endlich auch nicht die Advokatur schlechthin abgeschafft. Man begnügt sich nur, sie als unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur herrschenden Partei zu erklären. Dann gibt es also noch Rechtsanwälte, die außerhalb derselben wirken. Sie verlieren allerdings die Vorteile aus der Parteiangehörigkeit. Sie behalten aber ihre wirtschaftliche Existenz. Wird nicht das letztere Moment unter Umständen das stärkere sein? Und wie gestalten sich die Dinge, wenn ein zuverlässiges Mitglied der kommunistischen Partei sich eines nichtkommunistischen Rechtsanwalts bedient? Man kann es doch nicht aus diesem Grunde ausschließen. Wir brauchen uns in Deutschland allerdings nicht die Köpfe der Volksbeauftragten in Moskau zu zerbrechen. Der Hinweis auf deren Vorstöße gegen den Kapitalismus und ihre Einstellung zu den Rechtsinstitutionen der Vergangenheit dürften trotzdem nicht ohne Interesse sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Der Rechtsausschuß des Reichstages und die Aufwertung. Anfang März haben im Rechtsausschusse die Verhandlungen über die rund 25 verschiedenen Anträge begonnen, die zur Aufwertungsfrage gestellt worden sind. Nach einer mehrtägigen Generalausprache, in der man noch einmal die Grundfragen der Aufwertung und ihre Lösung durch die Reichsgesetze vom Sommer 1925 erörterte, wurde zunächst der weitschichtige Stoff, der überprüft werden muß, gesichtet und in Untergruppen eingeteilt: es sollen zunächst die Anträge zur Frage: Volksentscheid, dann die zur Hypothekenaufwertung, weiter die zu der Regelung der Werkpensionskassen und endlich die zur Anleiheablösung beraten werden.

Das erste Kapitel konnte verhältnismäßig schnell erledigt werden. Hier hat der Ausschuß zunächst einstimmig den Beschluß des Reichsinnenministeriums v. 18. März 1927 gebilligt, durch den der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zugunsten eines „Gesetzes zur Wiederherstellung des Volksvermögens“ abgelehnt worden ist. Auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs, der von der sog. Reichsarbeitsgemeinschaft vorgelegt worden ist, wurde nicht weiter eingegangen, sondern nur allseitig festgestellt, daß die Zinstitute der Aufwertungsberechtigten, die nach dem Plane des Entwurfs an die sog. Ueberleitungsstelle zur Deckung verschiedener Staatsaufgaben abgeführt werden sollen, Abgaben darstellen und das Gesetz zu einem Abgabengesetze machen, über das nach Art. 73 Abs. 4 der RVerf. nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen kann. Dagegen war lebhaft umstritten, ob der Beschluß des Reichsinnenministeriums vom vorigen Sommer, durch den das Volksbegehren über den vom Sparerbund ausgearbeiteten Gesetzentwurf für unzulässig erklärt worden war, auf Grund der RVerf. zu Recht ergangen sei. Die Entscheidung der Streitfrage hängt davon ab, wie man den Begriff „Haushaltplan“ im Art. 73 Abs. 4 der Verfassung auslegt, ob darunter nur das sog. Etatgesetz zu verstehen ist, oder jedwedes andere Gesetz, das sich finanziell auf den Etat auswirkt. Eine Stellungnahme des Ausschusses hierzu war nur insofern nötig, als ein Antrag Best vorlag, die Verfassung in diesem Punkte authentisch zu interpretieren.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte eine Neuformelung des Abs. 4 von Art. 73 ab, weil sie die Rechtsfrage noch nicht für geklärt erachtete und ablehnte, bei auftauchenden Zweifeln sofort den Wortlaut der Verfassung zu ändern. Dagegen war man sich einig, daß es durchaus nötig sei, eine Instanz zu schaffen, die in der Lage sei, Beschlüsse der Reichsregierung auf Ablehnung eines Volksbegehrens rechtlich nachzuprüfen. Ein Antrag Best, der in dieser Richtung das Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 ausdehnen wollte, wurde jedoch zurückgestellt bis zur Durchberatung der Regierungsvorlage über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts, die bereits dem Rechtsausschusse überwiesen ist. Es erschien angebracht, beide Materien, die ja sehr viele Berührungspunkte haben, gemeinschaftlich zu ordnen. Endlich wurde ein weiterer Antrag Best, der den § 336 StrGB. auch auf die Fälle ausdehnen wollte, in denen ein Minister bei einer ihm obliegenden Entscheidung die Verfassung verletzt, abgelehnt, da es unmöglich erschien, einen Minister in der vorgeschlagenen Form der Kontrolle der Staatsanwaltschaft zu unterwerfen, ganz abgesehen davon, daß Novellen zum StrGB., wo man unmittelbar vor der Beratung eines neuen Entwurfs steht, höchst unerwünscht sind.

Die Beratung des zweiten Kapitels Hypothekenaufwertung ist augenblicklich in vollem Flusse und noch nicht abgeschlossen. Nach langen Erwägungen hat sich ja die Reichsregierung entschlossen, ihrerseits die Initiative zu ergreifen und einige Härten des AufwGes. v. 16. Juli 1925 zu beseitigen. Sie vermeidet bei der Regierungsvorlage v. 16. März 1927 den Ausdruck: Novelle zum AufwGes.; tatsächlich ist aber der „Entw. eines Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden“ eine solche. Er regelt im Art. I zusätzlich zu § 28 Abs. 2 AufwGes. die in der Rechtsprechung verschieden beurteilte Verzinsung der infolge Rückwirkung wiederauflebenden Hypotheken, gibt im Art. II abweichend von §§ 4, 8 AufwGes. die Möglichkeit, das dingliche Recht vom Schicksal der persönlichen Forderung loszulösen, und bringt im Art. III die Glättung von 5 Unebenheiten aus dem Hypothekenrecht, die rein juristischer Natur sind. Neben dieser Regierungsvorlage steht als weitestgehender Antrag auf diesem Gebiete der Entw. eines Gesetzes über die Umwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen zur Debatte, den der Abg. Best vorgelegt hat. Er läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß er an Stelle des AufwGes. v. 16. Juli 1925 ein völlig neues Umwertungsgesetz stellen will, dessen Inhalt sich stichwortartig wie folgt umschreiben läßt: Normalaufwertungssatz für Hypotheken und Industrieobligationen 50%, Herabsetzung oder Erhöhung dieses Betrages bei jeder Unbilligkeit durch die Aufwertungsstelle, Umwertung der Pfandbriefe, Versicherungsansprüche und Sparkassenguthaben möglichst auf 50%, Aufwertung auch von langfristig angelegten Bankguthaben, Rückwirkung auf allen Gebieten bis 1. Jan. 1919. Es wäre an sich wohl notwendig gewesen, im Rechtsausschusse sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob man an Stelle des bisherigen AufwGes. ein völlig anders geartetes Umwertungsgesetz setzen oder lediglich eine Novelle zum jetzigen AufwGes. schaffen will. Die Mehrheit des Ausschusses hat aber vermieden, hierzu klare Stellung zu nehmen und zunächst beschlossen, die Regierungsvorlage durchzuberaten. Mittelbar liegt freilich nach meinem Dafürhalten darin der Entschluß, den Antrag Best später abzulehnen, denn sonst hätte es ja gar keinen Sinn gehabt, überhaupt in die Beratung einer Novelle einzutreten. Der Ausschuß hat sodann in erster Lesung die 3 Artikel der Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert angenommen. Eine weitere Beratung war infolge der Geschäftslage des Reichstages unmöglich. Da einige Gesetzesvorlagen, vor allem der Etat, bis zur Osterpause unter allen Umständen fertiggestellt werden mußten, tagte die Vollversammlung des Reichstags täglich von vormittags 10 Uhr bis in die Abendstunden, so daß Sitzungen des Rechtsausschusses aus diesem Grunde unmöglich waren. Es werden deshalb die abgebrochenen Beratungen erst Anfang Mai wieder aufgenommen werden können. Ueber deren Verlauf läßt sich z. Zt. folgendes sagen: Da auch

der Abg. Best anzunehmen scheint, daß sein Umwertungsgesetz im ganzen keine Aussicht auf Annahme hat, hat er bereits 35 Abänderungsanträge zu der Regierungsvorlage eingereicht, die sämtlich im Anschlusse an deren Art. III den Inhalt des jetzigen AufwGes. im Sinne des Antrags Best umgestalten sollen. In gleicher Weise werden auch noch von den anderen Oppositionsparteien Abänderungsanträge gestellt werden, wenn auch nicht in so großer Zahl. Hierbei werden die Vorschläge der Juristischen Arbeitsgemeinschaft Berlin, die in sehr maßvoller Form und technisch wohl durchdacht zu 15 Einzelbestimmungen des AufwGes. gemacht worden sind, eine große Rolle spielen, da sie in der Juristenwelt, namentlich in den Kreisen der Praktiker des AufwRechtes, weitgehende Zustimmung gefunden haben. Brennpunkte des Kampfes werden voraussichtlich sein: die Umwertung der Kaufpreisrestforderungen aus den Inflationsjahren 1919—1921, die Ausdehnung der Rückwirkung und ein weitergehender Eingriff in den guten Glauben des Grundbuchs bei der Wiedereintragung von Hypotheken. Endlich werden am Schlusse dieses Kapitels noch die verschiedenen Anträge auf Abänderung der DurchfVO. vom 29. Nov. 1925 überprüft werden müssen.

Bei der 3. Gruppe von Anträgen wird es sich vor allem darum handeln, ein zutreffendes Bild über die Wirtschaftslage Deutschlands zu erhalten, und auf Grund dieser Nachprüfung sich schlüssig zu machen, ob es notwendig und vom Standpunkte der Finanzen des Reichs, der Länder und der Gemeinden möglich ist, zugunsten notleidender Werkpensionskassen, der Versicherten und der Sparkassen noch eine Hilfsaktion zu unternehmen.

Im 4. und letzten Kapitel soll die Anleiheablösungsgesetzgebung überprüft werden. Hierzu liegt ein Entw. Best über die Ablösung öffentlicher Anleihen vor, der an die Stelle des Anleiheablösungsgesetzes v. 16. Juli 1925 treten soll. Daneben sind Anträge eingebracht auf Abänderung einzelner Paragraphen des jetzigen Anleihegesetzes, auf Umwandlung der jetzigen Anleiheablösungsschuld in eine sofort verzinsliche Umtauschanleihe, auf Erstattung überzahlten Notpfers und auf Abänderung der DurchfVO. v. 8. Sept. 1925.

Der Vollständigkeit halber sei noch angefügt, daß die Anträge betreffend die Kleinrentnerfürsorge, die ja an sich unmittelbar zu dem AufwProblem gehören, weil sie der Not der durch die Inflation geschädigten Rentner durch soziale Maßnahmen abhelfen wollen, im Ausschusse für Soziale Angelegenheiten bereits durchberaten worden sind und dazu geführt haben, daß in den laufenden Etat 25 Millionen RM. eingestellt worden sind, die unter ganz bestimmten Bedingungen an die Länder zum Zwecke der Kleinrentnerfürsorge verteilt werden sollen. In diesen Bedingungen sind die Wünsche des Rentnerbundes in größtmöglichem Umfang berücksichtigt worden (vgl. im einzelnen Reichstagsdrucksache Nr. 3254).

Der Ueberblick über das Material, das der Rechtsausschuß durchzubearbeiten hat, ergibt ohne weiteres, daß eine ungeheure Fülle von Stoff zu bewältigen ist und daß kaum eine Frage aus dem ganzen Gebiete der Aufwertung unerörtert bleibt. Dazu kommt noch eine kaum zu übersehende Anzahl von Denkschriften, Gesuchen, Beschwerden und Eingaben, die Einzelpersonen oder Korporationen an den Ausschuß und an seine Mitglieder zur Ueberprüfung eingereicht haben. Als man sich jüngst im Ausschuß gegen diesen Ansturm wehrte, wurde das vielfach in der Öffentlichkeit dahin aufgefaßt, als ob sich der Ausschuß seine Arbeit leicht machen wollte, und ausgeführt, man wolle gerade durch neue Anregungen und die Schilderung der Not im Volke die Arbeit des Ausschusses fördern. Ich glaube, nach beiden Richtungen bedarf der Ausschuß keiner Aufklärung mehr. Was in der AufwFrage überhaupt angeregt oder vorgeschlagen werden kann, ist in den letzten Jahren sicher schon mehrfach dem Ausschuß unterbreitet und von ihm in irgendeiner Weise durchgesprochen worden. Ein neuer Gedanke taucht nicht mehr auf. Das Elend der durch die Inflation Geschädigten aber kennt jedes Ausschußmitglied ganz genau; keine Familie ist davon verschont geblieben. Wohl aber hält die Unmenge der Eingänge die Ausschußmitglieder von

der sachlichen Arbeit ab, namentlich da ihr größter Teil von krassen Dilettanten geschrieben ist. Aus der starken Mappe „Curiosa“, die ich mir in den letzten Jahren auf diesem Gebiete angelegt habe, greife ich folgende Eingabe als Beispiel für 100 andere heraus: „Eine 100%ige Aufwertung brächte keine Schwierigkeit. Die Auseinandersetzungen sind ja denkbarst einfach! Jeder tritt in den Besitz von 1918; es bedarf dieses nur der Einschreibung, und alles regelt sich von selbst!“ Ganz so einfach ist die AufwFrage denn doch nicht.

Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R., Leipzig.

Die fünfte Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer fand am 24. und 25. März 1927 in der Aula der Universität München statt. Voraus ging ein Begrüßungsabend in dem schönen, von German Bestelmeyer neuerbauten Studentenhaus. Auch sonst bewährte München seinen alten Ruf der Gastlichkeit. Mit Dank werden die etwa 40 Teilnehmer, die zur Tagung erschienen waren, daran zurückdenken.

Vor allem aber ist es die sachliche Höhe, auf der die Beratungen standen, die die Tagung erinnerenswert macht. Stärker noch als in früheren Jahren waren die Verhandlungen an der Weimarer Reichsverfassung ausgerichtet; deutlicher noch als früher trat hervor, wie sehr dieses gesetzgeberische Werk die staatsrechtliche Diskussion in Deutschland überhaupt beherrscht und in welchem Maß es von den weitaus meisten Vertretern der Staatsrechtswissenschaft positiv gewertet wird. Die RVerf. v. 11. Aug. 1919 hatte der Vereinigung diesmal ihre beiden Beratungsgegenstände geliefert.

Am ersten Tage wurde über das Recht der freien Meinungsäußerung verhandelt. Den ersten Bericht erstattete Prof. Dr. Rothenbücher, München, der in seinen Leitsätzen betonte, daß Äußerungen irgendwelchen geistigen oder Empfindungsinhalts nach deutschem Staatsrecht ohnehin unter dem Schutze des Rechtssatzes von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung stehen. Darüber hinaus gewähren Art. 118, 142 RVerf. besonderen Schutz. Art. 118 Abs. 1 bezieht sich auf Äußerungen, die ausdrücklich oder in verhüllter Form eine Meinung, d. h. grundsätzliche Stellungnahme irgendwelcher Art, auch künstlerische Wertung enthalten; der Schutz erstreckt sich auf den Inhalt der Meinung wie auf jede Art ihrer Kundgabe. Der Vorbehalt der Schranken der „allgemeinen“ Gesetze meint nicht Gesetze mit formal allgemeinem personellem oder sachlichem Geltungsbereich, noch Gesetze überhaupt (unter Streichung des schwer deutbaren Adjektivs), sondern unzulässig sind solche Gesetze, die eine Meinung als solche wegen ihres Inhaltes oder wegen der Art ihrer Verbreitung verbieten oder irgendwie beschränken. Das Verbot der Zensur betrifft nicht nur die Vorzensur, sondern macht es der Polizei auch unmöglich, eine Meinungsäußerung aus ordnungs-, sicherheits- oder sittenpolizeilichen Gründen zu verbieten, es sei denn, daß es sich um die Verhütung einer unmittelbar drohenden strafbaren Handlung handelt¹⁾. Auch dem Beamten steht das Recht der freien Meinungsäußerung zu; doch können gesetzmäßig begründete besondere Gewaltverhältnisse es beschränken, und wenn der Beamte auch außerhalb des Amtes sich der Achtung würdig zu erweisen hat, die sein Beruf erfordert (§ 10 RBeamtGes.), so liegt darin ein die Meinungsfreiheit beschränkendes allgemeines Gesetz. Für Hochschullehrer ergibt sich aus Art. 142 RVerf. eine besondere akademische Lehrfreiheit. — Hatte Rothenbücher sich vornehmlich der positiven Einzelauslegung der fraglichen Verfassungsbestimmungen zugewendet, so forderte der Mitberichterstatte Prof. Dr. Smend, Berlin, es sei jede verfassungsrechtliche Betrachtung über das einzelne Grundrecht hinaus in letzte grundsätzliche Erwägungen zu treiben. Er betonte die in erster Linie verfassungsrechtliche Bedeutung der Grundrechte, die er darin findet, daß sie einen Bestand von Kulturwerten festlegen, in denen das deutsche Volk von Verfassungen wegen eins sein soll. Bei der Weimarer (wie bei jeder anderen) Verfassung

¹⁾ Vgl. Rothenbücher „Ueber einen Fall der Präventivpolizei und die Theaterzensur“ in der Festgabe für Fleiner (Tübingen 1927).

handle es sich um den Staat eines bestimmten Kultursystems, innerhalb dessen die hier ausführlich gegebenen Grundrechte Funktionen des monarchischen Verfassungselements übernehmen. Als „allgemeine“ Gesetze will Smend Gesetze mit sachlichem Vorrang angesehen wissen, d. h. solche, bei denen das geschützte gesellschaftliche Gut wichtiger ist als die Meinungsfreiheit. Besonders eingehend befaßte Smend sich mit der Lehrfreiheit, die er aus der Gedankenwelt des deutschen Idealismus heraus erklärt.

Am zweiten Tage stand der Begriff des Gesetzes in der RVerf. zur Untersuchung. Freilich kam der positive Verfassungsinhalt hierbei über allgemeinen, grundsätzlichen Erwägungen sehr kurz weg. Der erste Berichtserstatter, Privatdozent Dr. Heller, Berlin, behandelte vorwiegend den Rechtssatz als die durch Gemeinschaftswillen individualisierte, den Handlungswillen intersubjektiv bindende Norm; Gesetz sind auf dem Boden des klassischen Rechtsstaatsgedankens die obersten, von der Volkslegislative (wenigstens mit) gesetzten Rechtssätze, an die möglichst alle Staatstätigkeit gebunden sein soll; die Kriterien des Vorbehalts des Gesetzes sind durch Tradition, Zweckmäßigkeit, Machtlage und Rechtsbewußtsein objektiv bestimmt und können durch eine theoretische Formel nicht rationalisiert werden. Der zweite Berichtserstatter, Prof. Dr. Wenzel, Rostock, ging auf den Rechtsbegriff zurück, als dessen Merkmale er bezeichnete: Normen für praktisches Handeln, Einheit in einem Normensystem, Souveränität, Realität im geschichtlichen Entstehungsvorgang und in gewöhnlicher Befolgung wenigstens des Rechtskomplexes, nicht notwendig der Einzelnorm, Tendenz der Dauer, Gemeinschaft, umfassende Regelung und, als spezifische Differenz, Ausstattung des Rechtsganzen mit stärksten äußeren Zwangsmitteln. Beide Berichtserstatter waren einig in der Ablehnung des Begriffes des „bloß formellen“ Gesetzes und in der Stellungnahme zur RVerf., in deren erstem Hauptteile sie nur einen Gesetzesbegriff finden, der ausnahmslos echte Rechtssätze meint, während sie für die im zweiten Hauptteil vorkommenden Sonderbedeutungen des Wortes Gesetz genaue Einzeluntersuchung fordern und in dem Gegensatz „formell“ — „materiell“ eher eine Verdunkelung als eine Erhellung finden.

Die vielen Gesichtspunkte und Anregungen, die darüber hinaus von den Referenten und in der Aussprache zutage gefördert wurden, können hier nicht wiedergegeben werden. Eindrucksvoll warnte Kelsen, Wien, vor dem Einbruch der Politik in die Rechtswissenschaft¹⁾.

Am Schlusse der Verhandlungen wurde der im vorigen Jahr eingesetzte Vorstand Thoma, Heidelberg, Smend, Berlin, Nawiasky, München (Schriftführer), wiedergewählt und auf Einladung der österreichischen Mitglieder der Vereinigung Wien als Ort der nächsten Tagung, im April 1928, bestimmt.

Professor Dr. Lutz Richter, Leipzig.

Ein Nachspiel zum Prozeß Rouzier. Der Prozeß Rouzier hat schlaglichtartig den Zustand der Rechtlosigkeit beleuchtet, unter dem Millionen von Deutschen noch heute zu leben haben²⁾.

Der Landauer Anzeiger hatte den Mut, objektiv über den Verlauf des Rouzier-Prozesses zu berichten. Der Verlag des Blattes Kaußler wagte eine Broschüre über den Rouzier-Prozeß herauszugeben. Auf S. 368 hatten wir bereits berichtet, daß diese Schrift beschlagnahmt worden ist, obwohl der Inhalt durchaus sachlich und objektiv gehalten ist. Schrieb doch sogar die englische Zeitschrift „Foreign Affairs“ im Märzheft 1927, daß alles in der Broschüre Enthaltene äußerst gemäßigt im Ton sei, wie notgedrungen alles, was im besetzten Gebiet veröffentlicht werde.

Nachdem die erste Empörung über die Rechtsbeugung im Landauer Prozeß sich gelegt hatte, begannen sofort die Besatzungsbehörden, mit schikanösen Maßnahmen gegen den Landauer Anzeiger (LA.) und dessen Verlag vorzugehen, aber sie begnügten sich nicht mit der Beschlagnahme jener Schrift.

Am 15. Jan. 1927 brachte der LA. eine Nachricht, die unter der Ueberschrift: „Wieder ein Eisenbahnschlagsversuch?“ meldete, daß nachts auf dem Bahnkörper der Bahnlinie Landau-Zweibrücken in unmittelbarer Nähe der von französischen Truppen belegten früheren 18er Kaserne mehrere große Zementröhren gefunden und das in der Nähe befindliche Bahnwärterhäuschen beschädigt worden sei, sowie daß die von einem Polizeihund aufgenommene und verfolgte Spur, die von Soldatenstiefeln herrührte, zu einer Mauer der französischen Kaserne führte. Wegen dieser Meldung wurde der Hauptschriftleiter Ciupka vom LA. vom Militärpolizeigericht zu Landau am 9. März 1927 zu 50 M. Geldstrafe verurteilt, obwohl durch Vernehmung des Gendarmierewachtmeisters Manz und des Polizeiwachtmeisters Diezler, welche die Untersuchung am Tatort vorgenommen hatten, der Wahrheitsbeweis geführt wurde!!

Aber auch damit nicht genug: der Platzkommandant von Landau stellte am 12. März 1927 dem Verlag des LA. eine „Verwarnung“ auf Grund des § 3 Abs. 2 des Art. 19 der Ordonnanz Nr. 308 zu, mit der Behauptung, daß der LA. sich in den letzten Monaten durch Feindseligkeiten gegen die Besatzungsbehörde hervorgetan habe. Diese Feindseligkeit wird u. a. in einem Artikel v. 4. Febr. 1927 gesehen, in dem der LA. zu dem Urteil Boutte Stellung nimmt. Es handelt sich um einen ähnlichen Fall wie den Fall Rouzier, der nur nicht in gleicher Weise bekannt geworden ist. Am 12. Aug. 1926 hatte der 22 Jahre alte Soldat Pierre Boutte ohne jede Veranlassung der 18 Jahre alten Paula Schäfer in Kreuznach, die einer der besten Familien angehört, ein Messer von hinten bis ans Heft in den Rücken gestoßen und die Lunge durchbohrt. Es war nur einem Zufall zu verdanken, daß das junge Mädchen mit dem Leben davonkam. Wegen dieser rohen Tat beantragte der Staatsanwalt in Landau nur 1 Jahr Gefängnis, während das Kriegsgericht eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren verhängte. Daß der LA. seine Empörung hierüber aussprach, ist selbstverständlich und sein gutes Recht gewesen.

Inzwischen wird gemeldet, daß wieder ein neues Verfahren gegen den LA. und verschiedene andere pfälzische Zeitungen eingeleitet ist. Man glaubt anscheinend die deutsche Presse in der Pfalz durch systematische Verfolgung mundtot machen zu können.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin

begeht am 29. April das Fest ihres **25jährigen Bestehens**. Bei den mannigfachen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft ist es auch für die DJZ. eine Ehrenpflicht, dieses Tages zu gedenken und daran zu erinnern, daß die Rechtsentwicklung unseres bürgerlichen Rechts wesentlich auf der Entwicklung des Handelsrechts und dieses wiederum auf der der Handelsgewohnheiten und Handelsgebräuche beruht. Die Formfreiheit der Verträge, das Recht der Mängelrüge, das Recht der Agenten und vieles andere verdanken ihre Entstehung den Übungen des Handels. Die Verkünder der Handelsgewohnheiten und Zeugen der Rechtsbildung auf diesen Gebieten sind in erster Linie die amtlichen Handelsvertretungen. In zahlreichen Gutachten dienen sie der Rechtsprechung. Zu ihren Aufgaben gehört u. a., die Justizverwaltung bei Vorschlägen von Handelsrichtern und auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Anträge an die Registergerichte zu unterstützen und den Gesetzgeber bei allen wirtschaftlichen Vorlagen zu beraten. Im Brennpunkt des wirtschaftlichen Lebens steht aber vor allem die Berliner Industrie- und Handelskammer. Was für die amtlichen Handelsvertretungen im allgemeinen gilt, gilt für sie in ganz besonderem Maße. Gerade der Berliner Kammer sind viele höchst wertvolle gesetzgeberische Anregungen zu verdanken, die ebensowohl die Rechtspflege wie das Wirtschaftsleben stark gefördert haben. Führende Persönlichkeiten standen und stehen im Dienste der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Wir erinnern nur an den verstorbenen Präsidenten Exz. Herz, an die Begründer großer industrieller Unternehmungen: die Geheimräte Loewe, Rathenau, Arnold u. v. a. Auch der hochgeschätzte Mitherausgeber der

¹⁾ Die Verhandlungen werden, wie die früheren, doch rascher, im Verlage von W. de Gruyter, Berlin, gedruckt erscheinen.

²⁾ Vgl. DJZ. S. 73 und 128.

DJZ., Geh. JR., Prof. Dr. Rießler, Vizepräsident des Reichstages, hat während seiner aktiven kaufmännischen Tätigkeit der Kammer als Mitglied und Vizepräsident angehört. Von den Persönlichkeiten, die noch heute in führender Stellung im Dienste der Kammer stehen, mögen einige genannt werden, die seit 25 Jahren ihre Tätigkeit bei der Kammer ausüben, vor allem Präsident Franz v. Mendelssohn und die auch in Juristenkreisen bekannten Syndici Geh. JR. Dr. Dove und RA. Meyerstein. Möge auch ihnen noch für lange Jahre die Kraft bleiben, die Tätigkeit der Berliner Kammer in gleich vorbildlicher Weise zu leiten und damit auch fernerhin dem Rechte zu dienen!

Die Enthüllung des Grabdenkmals für den **ehem. österreichischen Justizminister Dr. Franz Klein** fand am 6. April auf dem Wiener Zentralfriedhofe statt. Zur Feier hatten sich eingefunden: Bundespräsident Dr. Hainisch, der deutsche Gesandte Graf Lerchenfeld, die Spitzen der Behörden und die Vertreter der Wissenschaft, sowie zahlreiche Freunde und Verehrer Kleins. Die Gedenkrede hielt der Obmann der Wiener Juristischen Gesellschaft Handelsgerichtspräsident Dr. Engel, der Franz Klein als Staatsmann, Gesetzgeber und Rechtslehrer, als Menschenfreund und deutschen Patrioten feierte. Bürgermeister Seitz übernahm hierauf das Denkmal in den Schutz der Stadt Wien. Das Denkmal, ein Werk des akademischen Bildhauers Hofner, besteht aus einem schwarzen Granitblock, der in seiner Mitte das Porträtmedaillon Kleins aus Bronze trägt. Unter dem Medaillon stehen die Worte: Franz Klein. 1854—1926. „Dem Meister und Bildner des Rechts, dem Vorkämpfer deutscher Einheit.“ In der Gedenkrede wurde auch die Förderung des Denkmalunternehmens durch die Berliner Juristische Gesellschaft und die Ständige Deputation des Deutschen Juristentags dankend erwähnt, welch' letztere in einem Radiogramm ihren Anteil an der Feier ausgesprochen hatte.

Die **Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht** hält ihre VIII. Jahresversammlung v. 8.—11. Juni 1927 in Dresden ab. Am Mittwoch, den 8. Juni, abends 7 Uhr: Zwangloses Treffen im Hotel Bellevue im Pavillon der Elbterrasse, am 9. Juni beginnt die Hauptversammlung. Nach dem Vortrag von Prof. Dr. Kraus, Königsberg, über: „Minderheitenschutz“ abends 8 Uhr Festbankett mit Angehörigen und Gästen im Hotel Bellevue. Am 10. Juni Referat des Prof. Dr. Strupp, Frankfurt, über: Haftung der Staaten für Beschädigungen durch Privatpersonen. Abends: Gastliche Veranstaltung (Staatsoper und gesellige Vereinigung). Am 11. Juni Referat des Prof. Dr. Gutzwiller, Heidelberg, über: „Norm, Richterspruch, Wissenschaft im Internationalprivatrecht“. Daran anschließend Mitgliederversammlung; nachmittags: Dampferausflug nach Bastei, Schandau. Zu den Hauptversammlungen haben die geladenen und die mit Zutrittskarten versehenen sowie die von Gesellschaftsmitgliedern eingeführten Persönlichkeiten Zutritt. Sämtliche Sitzungen und sonstige Versammlungen finden im Hotel Bellevue statt.

Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Vom 2. bis 5. März fand in Hamburg, veranstaltet von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, und geleitet von deren Vorsitzenden, dem Direktor des Jugendamtes Hamburg, Dr. Hertz, ein Fortbildungskursus für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte statt, an dem außer Jugendrichtern und Staatsanwälten sowie weiteren in der Jugendfürsorge tätigen Persönlichkeiten aus Altona, Bremen, Hamburg und Lübeck in größerer Anzahl Richter und Staatsanwälte aus den Bezirken der Hamburg benachbarten Landgerichte des OLG.-Bez. Celle, darunter der OLGPräs. und der Generalstaatsanwalt, teilnahmen. Die Vorträge standen unter dem Gesamthema „Junge Menschen vor Gericht“. Sie behandelten am ersten Verhandlungstage „Seelenkundliche Grundfragen“. Die seelischen und körperlichen Voraussetzungen und Grundlagen für die Kriminalität der Jugendlichen nach

allen Richtungen hin erörternd, sprachen Prof. Dr. Hoffmann, Leipzig, über: „Reifezeit und Kriminalität“, Oberarzt Dr. Villinger, Hamburg, über: „Die Besonderheiten der anormalen Jugendlichen“, und Prof. Dr. Liepmann, Hamburg, über: „Behandlung jugendlicher Krimineller in Amerika“. Am 2. Tag wurde „das Erlebnis des gerichtlichen Verfahrens“ erörtert in den Vorträgen des Oberstaatsanwalts Dr. Lehmann, Hamburg, über „die Behandlung des jungen Menschen durch Richter und Staatsanwalt“, des Jugendrichters Dr. Adloff, Hamburg, über „die Erziehungsmaßnahmen im Gerichtsverfahren“. Der 3. Tag beschäftigte sich mit der „Hilfsarbeit“, der offenen Fürsorge für den straffällig gewordenen Jugendlichen. Es sprachen AGR. Dr. Israel, Harburg, über „das Zusammenwirken von Jugendgerichten und Jugendgerichtshilfe“, und Kochheim, Hamburg, über „Straf- und Schutzsicht“. Am letzten Tage besprach JR. Dr. Gentz, Kiel: „Die Grundsätze des Strafvollzuges an Jugendlichen“. Es folgten Besichtigungen von Fürsorgeanstalten der Stadt Hamburg.

In sich geschlossen, aber angepaßt dem systematischen Aufbau des Gesamtkurses, erörterten die Vorträge die Straffälligkeit und Straftaten der Jugendlichen nach Anlagen, Umwelt, Werdegang, sodann die Tätigkeit der Strafvollzugsbehörden und Gerichte und die Folgen der Straftaten im sühnenden und bessernden Strafvollzuge wie in den Wirkungen der Gerichtshilfe und der Schutzsicht.

Wenn in seinem Schlußwort der Leiter des Kurses betonte, daß die rege Anteilnahme aller Beteiligten an dem Gebotenen die Bildung einer Gesinnungsgemeinschaft erkennen lasse, die in der Sorge um die Besserung nicht nur der gefallenen, sondern auch der gefährdeten Jugend wurzele, so ist dem ohne Einschränkung zuzustimmen. Es bleibt dann aber der Wunsch, daß diese Gesinnungsgemeinschaft sich weiter ausdehnen, daß der Kreis der Teilnehmer für die späteren Veranstaltungen der Vereinigung ein größerer werden möge, daß sich an ihnen Richter und Staatsanwälte nicht nur der benachbarten, sondern auch weiterer Bezirke beteiligen sollten und auch den jüngeren Juristen Gelegenheit gegeben werden möge, in das wichtige Gebiet des Jugendstrafrechts eingeführt zu werden.

Generalstaatsanwalt Storp, Celle.

Der III. Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei findet in Reichenberg in Böhmen zu Pfingsten 1927 (v. 4.—6. Juni) statt.

Er wird sich mit folgenden Themen befassen:

1. In welchen Formen soll die Sicherungsübereignung durch das künftige BGB. geregelt werden? Gutachter: Geh. JR., Prof. Dr. Oertmann, Göttingen; Referent: Hofrat, Prof. Dr. Klang, Wien.
2. In welchen Richtungen empfiehlt sich eine Reform des geltenden Aktienrechts? Gutachter: OLG.-Präsident Dr. Durig, Innsbruck; Ref.: RA. Dr. Ewald Stein, Prag.
3. Das richterliche Ermessen im Strafrecht, mit besonderer Berücksichtigung der tschechosl. Strafgesetzentwürfe. Gutachter: Prof. Dr. August Köhler, Erlangen; Referenten: Prof. Dr. Gleispach, Wien, Bezirksrichter Dr. Reinold, Brünn.
4. Welche Grundsätze empfehlen sich a) für die Abgrenzung zwischen Kriminal- und Administrativdelikten; b) für die Anwendung der allg. Strafrechtsnormen auf das Administrativdelikt? Gutachter: Prof. Dr. Goldschmidt, Berlin, und LR. und AR. Dr. Anders, Berlin; Ref.: Rat am Obersten Verwaltungsgerichtshof Dr. Kneisel, Prag.
5. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gutachter: RA., Dozent Dr. Jarolim, Brünn; Ref.: Staatsminister a. D. Dr. Drows, Präsident des Preuß. OVG., Berlin, und Hofrat Dr. Mannlicher, Wien.
6. In welchen hauptsächlich Richtungen soll sich die Steuerpolitik der Tschechoslowakei bewegen? Gutachter: Handelskammerkonsulent Dr. Spitaler, Reichenberg; Ref.: RA. Dr. Karl Fuchs, Prag.

Am Freitag, den 3. Juni, Begrüßungsabend; die offiziellen Verhandlungen des Juristentages beginnen am

4. Juni mit der 1. Plenarversammlung 9 Uhr vorm. im Rathausfestsale. Die Sektionsberatungen — es wird in drei Sektionen beraten — schließen sich an die 1. Hauptversammlung an, werden am Nachmittag und Sonntag vormittag fortgesetzt und Montag vormittag geschlossen. Montag um 9 Uhr hält die Ständige Vertretung des Juristentages ihre Jahreshauptversammlung ab, um 11 Uhr wird der Juristentag mit der 2. Plenarversammlung geschlossen.

Die Stadt Reichenberg wird die Teilnehmer Samstag bei einem Festmittagessen begrüßen. Am Abend vereinigt ein „Bunter Abend“ die Gäste. Sonntag erfolgt eine Fahrt mit Kraftwagen durch das herrliche Iser-Gebirge nach Gablonz a. N., der berühmten Exportstadt, wo um 6 Uhr ein festlicher Empfang durch die Stadtvertretung erfolgt, die eine Jause veranstaltet. Montag nachmittag ist ein Ausflug auf den Jeschken geplant. Bereits jetzt liegen zahlreiche Anmeldungen aus dem Reiche vor, ebenso aus Oesterreich, so daß auch der Reichenberger Juristentag weit über den Rahmen eines sudetendeutschen Juristentages reichen wird.

Die Teilnehmergebühr beträgt 50 Kronen. Die Teilnehmerkarte berechtigt zur Teilnahme an allen wissenschaftlichen und geselligen Veranstaltungen sowie zum Bezug des Gutachtenbandes und der Verhandlungsschrift.

Ausländische Teilnehmer erhalten gegen Vorweisung ihrer Teilnehmerkarte bei den tschechoslowakischen Konsulaten den Sichtvermerk gegen die halbe Gebühr. (Erl. des tschechosl. Außenministers v. 18. März, Z. 37. 527/V—4/27.) Ferner kann mit wesentlicher Fahrpreisermäßigung auf den tschechoslowakischen Bahnen gerechnet werden. Die Verhandlungen sind noch im Gange.

Auskünfte erteilt das Generalsekretariat der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentags (Ministerialvizesekretär Dr. Wohrsek), Prag I, Abgeordnetenhaus (Rudolfinum).

Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums veranstaltet eine außerordentliche Hauptversammlung in München v. 26. bis 29. Mai 1927. Am 26. Mai abends ist Empfang im Rathaus, am 27. Mai Sitzung des großen Patentausschusses: Beratung der Patentgesetznovelle. Daran anschließend Sitzung des Geschmacksmusterausschusses: Beratung der Abänderung des Geschmacksmusterschutzgesetzes. Am 28. Mai werden Vorträge gehalten von Professor Dr. Isay: „Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf“; vom Geh. Rat Dr. Kastl: „Die Bedeutung des Warenzeichens in der Weltwirtschaft“, und vom Senatspräs. Dr. Lobe: „Die Auswirkung des Entwurfs eines neuen StrGB. auf den gewerblichen Rechtsschutz“.

An gesellschaftlichen Veranstaltungen sind vorgesehen: am 27. Mai: ein gemeinsames Abendessen im Hotel „Vier Jahreszeiten“, am 28. Mai: Empfang in der Ehrenhalle des Deutschen Museums mit Besichtigung des Museums, abends: ein Bierabend im Löwenbräukeller und am 29. Mai: Fahrt im Sonderzug auf den Wendelstein.

Die nächste Tagung der **Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft** findet in Bamberg am 29. u. 30. April statt. Tagesordnung: 1. Strafvollzugsgesetz, 2. Tötungsverbrechen, 3. Abtreibung.

Die Oesterreichische Kriminalistische Vereinigung hat auf ihrer letzten Hauptversammlung beschlossen, künftig den Namen „Oesterreichische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ zu führen. Als Vorsitzender ist wiederum Prof. Dr. Graf Gleispach, zu Stellvertretern sind die Präsidenten Altmann und Schober gewählt worden. Generalsekretär der Internat. Gefängnis-Kommission Prof. Dr. Simon van der Aa wurde zum Ehrenmitglied ernannt.

In der **Forensisch-Psychologischen Gesellschaft** zu Hamburg sprach Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln, am 28. Jan. über die Psychologie der Erfolgshaftung. Unter Hinweis auf den Streit in der Literatur, der schon vor etwa 20 Jahren Frank zu dem Ausspruch Anlaß gab, der Gesetzgeber müsse diese Frage lösen, zu deren Lö-

sung die Wissenschaft nicht imstande sei, betonte Redner, daß sich im Entwurf des StrGB. von 1925 im Gegensatz zu den früheren Entwürfen der Gedanke der Ablehnung der Erfolgshaftung durchgesetzt habe. Der Versuch ist nicht mehr milder zu strafen als das vollendete Verbrechen. Der Versuch mit untauglichem Mittel soll strafbar sein, allerdings mit der Ausnahme des Versuches mit abergläubischen Mitteln (§ 23 IV des Entw.).

Um eines der Hauptargumente, das von den Vertretern der Erfolgshaftung immer wieder in das Feld geführt wird, die angebliche Volksmeinung, zu widerlegen, hat Aschaffenburg 18 verschiedene Straffälle 84 Personen aus verschiedenen Bildungsstufen zur Entscheidung vorgelegt. 12 Fälle bezogen sich auf Straftaten, in denen ohne Zutun der Täter der Erfolg geringer oder größer war als die beabsichtigte Handlung, 6 Fälle handelten vom Versuch mit untauglichen Mitteln oder vom Mangel am Tatbestand. An der Hand der einzelnen Fälle wurde das Ergebnis der Antworten vorgetragen. Zwei Gruppen kommen in Betracht:

1. Der Erfolg bleibt aus oder er ist geringer als beabsichtigt: a) völlig untaugliche Mittel (hier sprach sich der Vortragende dafür aus, daß auch bei Wahl abergläubischer Mittel eine Bestrafung eintreten müsse); b) ungeeignete Mittel; c) unzulängliche Mittel; d) Verhinderung durch äußere Umstände. Diese Gruppe ist die häufigste. Sie betrifft den Versuch. Es ist nicht angängig, den Täter deshalb milder zu bestrafen, weil die Polizei gut aufpaßt; e) geringer Erfolg. Es will nicht einleuchten, daß der Taschendieb darum milder beurteilt werden muß, weil die gestohlene Brieftasche wenig Geld enthielt; f) Versuch am untauglichen Objekt und Mangel am Tatbestand. Hier straft schon das Reichsgericht beim untauglichen Abtreibungsversuch beim Fehlen der Schwangerschaft.

2. Der Erfolg überschreitet das Gewollte: a) Unkenntnis der Gefährdung, wobei Fahrlässigkeit und dolus eventualis zu beachten sind; b) äußere Umstände; c) ungewöhnlicher Erfolg.

Von 1281 Antworten traten nur 17,6% für die Erfolgshaftung ein. Die Volksmeinung ist also nicht Vertreterin dieser Auffassung. Zieht man hieraus die Schlußfolgerung, so muß man nicht die Tat, sondern den Täter bestrafen. Ein Erfassen der Person des Täters, seines Charakters ist erforderlich. Die beabsichtigte Tat ist maßgebend, nicht der Umstand, wie sie sich gestaltet hat. Diese tiefere Erfassung des Persönlichkeitsproblems wird zum Verhängen von zweckmäßigen Strafen führen, wie sie gerade diesen bestimmten Täter treffen muß und wird dadurch diesen am besten vor den Rückfall bewahren. Dadurch läßt sich am besten der Strafzweck, der letzten Endes die Sicherung der Gesellschaft erwirken soll, erreichen.

Staatsanwalt Rose, Hamburg.

Ein Verband der höheren Strafvollzugsbeamten ist in Preußen (Sitz Berlin) gebildet und dem Preußischen Richterverein angegliedert worden. Als vorläufiger Vorstand sind bestellt: die Oberstrafanstaltsdirektoren Brucks, Berlin-Tegel, und Marx, Berlin, Untersuchungsgefängnis. Zweck des Verbandes ist, bei der Gestaltung und Handhabung des Strafvollzugs entscheidend mitzuwirken und die wirtschaftlichen und Standesbelange seiner Mitglieder zu fördern.

Der **Reichsverband der Deutschen Volkswirte** (RDV.) veranstaltete anläßlich seines 25jährigen Bestehens am 30. März in Berlin eine Jubiläumshauptversammlung. Es sprachen u. a. über: 25 Jahre Berufsorganisation der Volkswirte Prof. Dr. Krueger de Corti; Verwaltungsreform und Berufsbildung der Volkswirte Staatsminister a. D. Exz. Dr. Drews; Handelsberichterstattung als Problem der Verwaltungsreform Prof. Dr. Goebel, Hannover; Wirtschaftliche Interessenvertretung als Dienst am Vaterland RegRat a. D., Prof. Dr. Leidig.

Eine **Kommunale Woche** veranstaltet die Verwaltungsakademie Essen v. 20.—23. April 1927. Das Programm lautet: Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage nach den Methoden der neueren Konjunkturforschung;

Geh. RegRat, Prof. Dr. Wagemann; Die wirtschaftliche Lage des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, Dr. Schlenker, Düsseldorf; Rückblick auf die Reichsfinanzpolitik und ihre Auswirkung auf Länder und Gemeinden, Prof. Dr. Gerloff, Frankfurt a. M.; Der Finanzausgleich, Präsident des Deutschen Städtetages Dr. Mulert, Berlin; Das Problem der Steuerüberwälzung, Prof. Dr. Mann, Köln; Die Neuordnung der Gewerbesteuer, Ministerialdirigent im preuß. Finanzministerium, Dr. Hog, Berlin; Die Hauszinssteuer, Ministerialrat im preuß. Ministerium des Innern, Surén, Berlin; Der Kommunalkredit in der Nachkriegszeit, Stadtrat Jursch, Berlin; Die Aufgaben der kommunalen Sparkassen, Geschäftsführer des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes Cremer, Berlin. Auskunft durch das Büro der Akademischen Kurse, Essen, Surmangasse 2, II.

Personalien. An Stelle des als OLGPräs. nach Breslau berufenen OLGPräs. Witte wurde Reichsgerichtsrat Krüger zum Chefpräsidenten des OLG. Königsberg ernannt. Der neue Präsident ist Gass. von 1905, ließ sich dann als Rechtsanwalt beim AG. und LG. Königsberg nieder, wurde i. J. 1908 wieder in den Justizdienst aufgenommen und war dann zuerst AR. in Kattowitz, wurde als solcher 1910 nach Charlottenburg und 1913 als LR. nach Berlin III versetzt. Von hier aus wurde er i. J. 1919 zum OLG. in Königsberg und 1925 zum RGR. ernannt. Er kehrt nunmehr als Chefpräsident an die Spitze des OLG. Ostpreußens zurück. — Geh. JR., Prof. Dr. Manigk, Breslau, hat den Ruf auf die Enneccerus-Professur der Univ. Marburg angenommen und siedelt schon zum Sommersemester dahin über. — Am 20. April begeht der bekannte Nationalökonom und Sozialpolitiker Geh. RegRat, Prof. Dr. Julius Wolf, Berlin-Charlottenburg, seinen 65. Geburtstag. Er hat besonders das Finanz- und Steuerrecht durch zahlreiche Werke, Schriften und Abhandlungen gefördert und gehört zu den bekanntesten Publizisten auf diesem Gebiete. — Prof. Dr. Strupp, Frankfurt a. M., wurde zum Mitglied der neugegründeten „Académie Diplomatique Internationale“ in Paris und des „American Institute of International Law“ gewählt, die beide die Pflege der Außenpolitik und des Völkerrechts bezwecken.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,
Polizeipräsidium Berlin.

Zur wirksameren **Bekämpfung der Kriminalität auf dem Lande** werden die preußischen Landjägerbeamten mit Spurensicherungsgerät ausgerüstet. RdErl. pr. M. d. I. v. 3. März 1927 (MBL. i. V. S. 258).

Führung der **Personalakten in den Gefangenenanstalten**. AV. d. pr. JustMin. v. 7. März 1927 (JMBl. S. 66). Nach § 61 Abs. 5 D.V.O. sind Personalakten bei Gefangenen mit Strafen von mehr als 6 Monaten anzulegen, deren Führung an Hand von Vordrucken nunmehr neu geregelt wird. Es ist vom Standpunkt der modernen Kriminologie aus zu begrüßen, daß anscheinend auf die Darstellung des Lebenslaufes des Gefangenen besonderer Wert gelegt wird. Immerhin ist es noch ein weiter Schritt von dem jetzigen neuen Zustande zu den „erbbiologischen Grundbüchern“, die doch kommen müssen.

Ueber die **Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen** und ihr Verhältnis zu den Berufsrichtern gibt der pr. JustMin. in der Allg. Verf. v. 10. März 1927 (JMBl. S. 67) in Form eines Merkblattes eine klare Uebersicht. Ueber dessen Zweck und Inhalt vgl. S. 508 u. 510 der DJZ. Dort ist auch der Zusammenhang mit dem „Fall Marschner“ hervorgehoben worden. Trotz der nachgewiesenen völlig unzutreffenden Darstellung des Hergangs im Beratungszimmer seitens der s. Z. gen. Zeitung wurde die Angelegenheit auch später noch bedauerlicherweise von anderen Zeitungen benutzt, um daraus Angriffe gegen die Justizverwaltung herzuleiten. Es entspricht nicht den Gepflogenheiten der DJZ., zu unzutreffenden Verallgemeinerungen, die im Tagesgezwink zur Stützung subjektiver An-

sichten benutzt werden, Stellung zu nehmen. Wie begründet ein Festhalten an diesem Grundsatz auch in diesem Falle wieder war, kann durch Herausgreifen nur einer Tatsache bewiesen werden. Die gerichtliche Feststellung der Vorgänge im Beratungszimmer brachte den Nachweis, daß die Absicht der überwiegenden Mehrzahl der Geschworenen zunächst dahin ging, die der Leistung des Meinesdes angeklagten Personen mangels Nachweises des objektiven Tatbestandes freizusprechen, den Anstifter aber zu verurteilen. Wie ein solcher Sachverhalt geeignet sein soll, als beweisend gegen die Erminglersche Neuregelung der Schwurgerichte und für deren frühere Zusammensetzung verwendet zu werden, ist unerfindlich. Er rührt an den wunden Punkt aller Laiengerichte ohne Unterschied. Da aber niemand daran denkt, die Mitwirkung des Laienelements in der Strafrechtspflege im Ernst anzutasten, so gibt es nur den in der Allg. Verf. eingeschlagenen Weg der Justizverwaltung und in Wahrheit keinen „Fall Marschner“, es sei denn, daß man darunter die erfreuliche Genugtuung versteht, die einem in seiner Berufsehre ohne Anlaß auf das empfindlichste angegriffenen Beamten durch Verurteilung der Beleidiger geworden ist.

Entsprechend der fortschreitenden **Verstaatlichung wichtiger Polizeiverwaltungen** sind auch **neue Landes-kriminalpolizeistellen in Preußen** ins Leben gerufen, und zwar bei den Polizeipräsidi in Düsseldorf und Bochum-Gelsenkirchen. RdErl. pr. M. d. I. v. 17. März 1927 (MBL. i. V. S. 359).

Das unter mannigfaltiger Verschleierung um sich greifende **Spielunwesen**, das insbes. in Bade- und Kurorten zu beobachten ist, hat zu einem RdErl. d. pr. M. d. I. v. 14. März 1927 (MBL. i. V. S. 309) geführt, der energische Bekämpfung der unerlaubten Spielbetriebe zur Pflicht macht. Der Erlaß gibt Richtlinien über den Unterschied zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspiel, die das Ergebnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten Jahre verwenden. Spiele von der Art des Boule, Troula, Turf und die Spielautomaten wie Bajazzo, die Schießautomaten usw. sind in der Regel als Glücksspiele und nicht als Geschicklichkeitsspiele um deswillen anzusehen, weil das Publikum meist nicht die Geschicklichkeit besitzt, die nötig ist, um die Gewinnaussichten zu bestimmen oder wesentlich zu beeinflussen. Beim Landeskriminalpolizeiamt Berlin wird eine Auskunftsstelle über die Spielarten eingerichtet.

Das **Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** v. 18. Febr. 1927 (RGBl. I S. 61) ist erst nach jahrelangen Kämpfen zustande gekommen. Es trägt den Stempel des Kompromisses zwischen den sich in der Prostitutionsfrage einander unvereinbar gegenüberstehenden Ansichten. Es bedarf keines Beweises, daß im modernen Staate die Prostitution nur von den Gesichtspunkten der Volksgesundheitspflege und der Wahrung des öffentlichen Anstandes aus behandelt werden kann. Die so arg befledete Sittenpolizei ist bei den fortschrittlichen Sinne geleiteten Polizeipräsidi, besonders auch in Berlin, schon seit Jahren im Hinblick auf diese Ziele organisiert und geführt worden. Daran vermögen auch Einzelfälle, wie der Bremer Fall Machan-Kolomak, bei dem unzweifelhaft bewußte Irreführung der Öffentlichkeit mitgespielt hat, nichts zu ändern. Der Kampf um die Reglementierung ist durch das neue, am 1. Okt. 1927 in Kraft tretende Gesetz dahin entschieden, daß § 361 Nr. 6 StrGB., der die gewerbsmäßige Unzucht von Frauen, die der polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt sind, schlechthin bestraft, gefallen ist. Er wird durch eine Fassung ersetzt, wonach nur bestraft wird, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zu Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Damit dürfte das angeschnitten werden, was mir als das Wichtigste der ganzen Frage erscheint: die klare Trennung der hygienischen Frage von der verwaltungstechnischen Seite. Dieser Weg ist aber nicht konsequent verfolgt; nicht nur, weil es dazu eines besonderen Gesetzes bedurf hätte, das allein die hygienische Seite regelt. Zwar sind diese Bestimmungen in der Mehrzahl, man hat aber mit ihnen eine Aenderung der Kuppelvorschriften und der Best. über öffentliche Aus-

stellungen usw. von zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenständen (§ 184 Abs. 2 StrGB.) sowie ein Verbot der Kasernierung und ein ausgesprochen ordnungspolizeiliches Verbot in Form eines neuen § 361 Nr. 6a StrGB. verbunden. Es wäre mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene Undurchsichtigkeit der Absichten des Gesetzgebers wünschenswert gewesen, wenn das Reichsgesetz sich über Aufbau und Befugnisse der Gesundheitsbehörden ausgesprochen hätte, denen die Durchführung der aus dem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben übertragen werden soll. Das wird jedoch leider der landesgesetzlichen Regelung überlassen; darin liegt eine bedenkliche Verschiebung der Entscheidung über die umstrittensten Probleme. Daß die Sittenpolizei, die frühere, die man unter diesem Worte versteht, wie die moderne, die fast ausschließlich auf hygienischem Gebiete tätig war, durch das neue Gesetz beseitigt wird, ist zweifellos. Daß aber die Polizei nach wie vor zur Ueberwachung der Prostitution verpflichtet ist, und zwar nicht nur aus ordnungspolizeilichen Gründen, sondern auch als Exekutivorgan der Gesundheitsbehörden, sagt das neue Gesetz ausdrücklich. Diese sicher zu Reibungen führende Regelung ist die Folge der sich widersprechenden Auffassungen, unter denen das Gesetz zustande kam. Letzten Endes aber scheint der neue Zustand doch den Vorzug zu verdienen sowohl vor der weiteren Verzögerung einer Aufhebung der veralteten Gesetzgebung als vor dem Siege einer extrem gerichteten Anschauung. Gerade auf diesem Gebiete dürfte ein schrittweises Vorwärtsgen nach vorherigem Sammeln von Erfahrungen das Richtige sein.

Zu dem Kapitel der **Vernehmung Jugendlicher in Strafsachen** hat der preuß. JustMin. eine VO. v. 23. Febr. 1927 (JMBl. S. 53) erlassen, nachdem Bayern auf diesem Gebiete bereits mit den durch die MinBek. v. 9. Jan. 1923 veröffentlichten Richtlinien vorangegangen ist. An die These, daß die Vernehmung jugendlicher Zeugen und Beschuldigter Verständnis für das Seelenleben der Jugendlichen, aber auch Geschicklichkeit und Takt verlange, wird die Forderung geknüpft, daß der Staatsanwalt im vorbereitenden Verf. die Jugendlichen selbst vernehmen soll, sofern dies nicht durch besonders geschulte Beamte oder Beamtinnen der Polizei geschehen kann. Richterliche Vernehmungen sind den Jugendrichtern zu übertragen. In zweifelhaften Fällen wird zur Klarstellung der seelischen Eigenart eines Jugendlichen die Hinzuziehung „eines Sachverständigen“ empfohlen. Ueber die Frage, welcher Sachverständige hier der berufene ist, der Psychologe oder der Psychiater, wird gestritten. Gegenüber den Angriffen, die der Psychologe Prof. William Stern gegen die Richter und Staatsanwälte richtet, denen er u. a. mangelnde Kenntnis der Errungenschaften moderner Psychologie vorwirft, verdient die besonnene und begründete Abwehr dieser Vorwürfe durch Geh. Rat Dr. Albert Moll, der sich gegen die unbedingte Eignung des Psychologen und für Mitwirkung des Psychiaters ausspricht, größte Beachtung.

Sprechsaal.

„Anwalt gegen Richter.“ Zu den unter vorstehender Ueberschrift S. 497 d. Bl. veröffentlichten Ausführungen des Senatspräsidenten Dr. Baumbach möchte ich als Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins mir folgendes zu bemerken erlauben:

Es kam dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bei der Erklärung v. 6. Febr. 1927, mit der er zu dem Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts v. 17. Dez. 1926 Stellung nahm, nicht darauf an, die erwähnte Entsch. des RG. als Fehlspruch zu „brandmarken“, und es lag ihm durchaus fern, den Verkleinerern und Feinden der Rechtspflege Material zu liefern. Zweck der Erklärung war vielmehr in der Tat lediglich die „Ehrenrettung“ eines hochangesehenen Mitgliedes des Vorstandes und zugleich die Verteidigung des Vorstandes selbst gegen den zu erwartenden Vorwurf, daß er einen Mann, den das RG. standes- und sittenwidrigen Verhaltens beschuldigt hatte, in seiner Mitte dulde. Es ist nicht richtig, daß dazu, wie Baumbach meint, der gegebene Weg die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gewesen sei. Denn die gesetzlich berufene

ehrengerichtliche Instanz hatte bereits vor dem Urteil des 3. Zivilsenats sich mit der Angelegenheit befaßt und hatte dem betroffenen Rechtsanwalt bestätigt, daß zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten ein Anlaß nicht bestehe. Diese Erklärung war in dem Urteil des Oberlandesgerichts auch gewürdigt; sie lag dem erkennenden Senate des RG. vor; dieser hat sie aber unerwähnt gelassen. Dieses Uebergehen eines höchst wesentlichen Teiles der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zum Schaden des betroffenen Rechtsanwalts forderte allerdings nach Ansicht des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins eine sehr klare und deutliche Zurückweisung des Urteils. Daß eine solche nötig war, bestätigt ja auch Baumbach, indem er es für bedauerlich erklärt, daß der Senat einem angesehenen Anwalt im Gegensatz zu seiner Standesvertretung und ohne Würdigung ihrer gegenteiligen Aeußerung standeswidriges Verhalten vorwarf.

Justizrat Dr. Drucker, Leipzig.

Der Regierungsentwurf zur Schwarzkauffrage.

Entsprechend der von der Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen gegebenen Anregung (vgl. den in der DJZ. 1927 S. 302 abgedruckten Gesetzentwurf) hat sich die preuß. Regierung entschlossen, ihrerseits eine Gesetzesvorlage einzubringen, die den Zweck hat, den auf Grund des preuß. Grundstücks-Sperrgesetzes in der Praxis hervorgetretenen Mißbräuchen ein Ende zu machen.

Der Regierungsentwurf geht dahin, daß das Genehmigungsverfahren in Zukunft auf einseitigen Antrag eingeleitet werden kann, daß andererseits diese Genehmigung innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt werden muß, widrigenfalls die Genehmigung als endgültig verweigert gilt.

So sehr dieser Gesetzentwurf zu begrüßen ist, so notwendig ist es, auf zwei schwere Fehler des Entwurfs hinzuweisen. Hoffentlich ergeht die Warnung noch rechtzeitig genug, um die Entstehung neuen Unrechts zu verhüten.

1. Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt, daß die Genehmigung als verweigert gilt, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Ausschußfrist nicht beantragt wird. Diese Regelung kann als erträglich nur dann hingenommen werden, wenn sie sich auf Fälle bezieht, wo der Verkäufer bereits seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht oder sie zum mindesten in unzweideutiger Form angekündigt hat. (Antrag auf Bewilligung des Armenrechts, Einschreibebrief.) Sie würde dagegen zu schwerster Unbilligkeit und zur Bevorzugung der Unmoral führen, wenn es gestattet bliebe, daß jemand, der bisher überhaupt noch nicht die Behauptung des Schwarzkaufes aufgestellt hat, nach Ablauf der Ausschußfrist mit seinen Ansprüchen hervortreten könnte. Es würde dies geradezu eine Prämie darauf bedeuten, daß der Verkäufer den Käufer in Sicherheit gewiegt hat, um letzteren erst nach Ablauf der Ausschußfrist mit seinen Ansprüchen zu überfallen.

Es müßte daher im Gesetz bestimmt werden, daß die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Verkäufer nicht geraume Zeit vor Ablauf der Ausschußfrist mit seinen Ansprüchen dem Erwerber gegenüber hervortritt. Als äußerste Frist könnten drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Tritt der Verkäufer nicht innerhalb dieser Zeit mit seinen Ansprüchen hervor, und beantragt er nicht seinerseits innerhalb der Ausschußfrist die Verweigerung der Genehmigung, so gilt die Genehmigung als erteilt. Nur wenn er sich innerhalb der ersten drei Monate meldet, ist es Pflicht des Erwerbers, sich innerhalb der weiteren drei Monate durch Stellung des Antrages auf Genehmigung zu schützen.

2. Außerordentlich bedenklich ist § 4 des Entwurfes. Diese Bestimmung verlangt in allen den Fällen, wo in der Zeit nach der Stabilisierung ein Vergleich geschlossen ist, eine gemeinsame Anzeige an das Grundbuchamt, und zwar ebenfalls innerhalb der Ausschußfrist von 6 Monaten. Weigert sich ein Vertragsteil, an der Anzeige mitzuwirken, so muß gegen ihn Klage erhoben werden. Wird innerhalb der Ausschußfrist weder die gemeinsame Anzeige erstattet noch Klage erhoben, so soll der Vergleich hinfällig werden. Diese Regelung erachte ich für absolut verfehlt.

Es ist bekannt, daß in vielen Fällen angesehene Persönlichkeiten mit erpresserischen Drohungen, insbes. Anzeigen der Steuerhinterziehung, verfolgt worden sind, und daß unter dem Drucke dieser Drohung eine Einigung zustande gekommen ist. Es erscheint mir keineswegs angebracht, diese Personen zu einer Anzeige an die Behörde zu zwingen und sie im Falle der Nichtanzeige mit der Annullierung des Vergleichs zu bedrohen.

Ferner kommt in Betracht, daß es heute oft kaum möglich sein wird, ausländische Kontrahenten noch zu erreichen. Dann müssen ohne Not kostspielige Klagen erhoben werden. Schließlich können die Rechte Dritter schwer beeinträchtigt werden, die auf den Abschluß eines solchen Vergleichs vertraut haben. Es genügt für die Rechtssicherheit vollkommen, daß an dem einmal abgeschlossenen Vergleich festgehalten wird.

Die ganze Bestimmung läßt in bedauerlicher Weise die mangelnde Achtung vor geschlossenen Vergleichen in die Erscheinung treten, die heute in so weitem Umfange als eine Verfallserscheinung des Rechtslebens zu konstatieren ist. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum nur diejenigen Vergleiche als wirksam erachtet werden sollen, die nach dem 1. Jan. 1924 geschlossen sind. Sobald die Eigentumsfrage streitig geworden war, und man sich hierüber verglichen hat, ist an diesem Vergleiche festzuhalten. Mindestens muß dies entsprechend dem Aufwertungsgesetz ohne zeitliche Begrenzung für den Kaufmann gelten.

Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

Marine-Strafvollstreckungsordnung. Auf S. 370 d. Bl. macht RegDirektor Dr. Hagemann auf die neue Marine-StrafvollstreckungsO. v. 28. Dez. 1926 (RGBl. 1927 I S. 1) mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß die Bestimmungen sehr eingehend seien, man jedoch nicht behaupten könne, daß die Gedanken des modernen Strafvollzugs verwirklicht seien oder das Verfahren an Einfachheit gewonnen hätte. Da eine Begründung nicht gegeben ist, ist nicht ersichtlich, worauf die Ansicht sich gründet, daß die Vorschrift den Gedanken des modernen Strafvollzugs nicht gerecht werde. Es kann daher im einzelnen dazu nicht Stellung genommen werden. Ganz allgemein muß aber darauf hingewiesen werden, daß die materiellen Bestimmungen der Vorschrift mit den von den Landesregierungen vereinbarten, von der Reichsregierung gebilligten Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923 (RGBl. II. S. 263 ff.) übereinstimmen. An diese Grundsätze war das Reichswehrministerium (Marineleitung), das im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium und den Justizverwaltungen der Länder den Erlaß der Marine-StrafvollstreckungsO. erwirkt hat, gebunden. Selbst wenn also in dieser Vorschrift die Gedanken des modernen Strafvollzugs nicht hinreichend verwirklicht sein sollten, so würde die Schuld hieran nicht die Marineleitung treffen, sondern die Regierungen, die die Vollzugsgrundsätze beschlossen haben. Im Interesse der Marineleitung muß dies hier ausdrücklich klargestellt werden.

Daß die neue Marine-StrafvollstreckungsO. gegenüber der bisher gültigen Marine-StrafvollstreckungsO. v. 21. Nov. 1908 das Verfahren nicht vereinfacht hat, ist zutreffend. Eine Vereinfachung war aber unmöglich, da die Rechtslage sich inzwischen durch das Gesetz, betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 wesentlich kompliziert hat. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kommen für die Reichsmarine folgende verschiedenartige Fälle der Strafvollstreckung in Frage:

- I. bei militärgerichtlich erkannten Strafen
 - a) Vollstreckung durch die Marinebehörden kraft eigenen Rechts,
 - b) Vollstreckung durch die bürgerlichen Behörden kraft Gesetzes (im Falle des Ausscheidens des Verurteilten aus dem Militärverhältnis),
 - c) Vollstreckung durch die bürgerlichen Behörden im Wege der Rechtshilfe (bei Freiheitsstrafen über 6 Wochen, wenn der Verurteilte Soldat bleibt),
 - d) Vollstreckung durch die Marinebehörden im Wege der Rechtshilfe (bei Arreststrafen, wenn infolge Ausscheidens

des Verurteilten aus dem Militärverhältnis die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist):

- II. bei zivilgerichtlich erkannten Strafen
 - a) Vollstreckung durch die bürgerlichen Behörden kraft eigenen Rechts,
 - b) Vollstreckung durch die Marinebehörden auf Ersuchen der bürgerlichen Behörden.

Alle diese Fälle mußten in der StrafvollstreckungsO. berücksichtigt und eingehend geregelt werden. Nur auf diese Weise war Gewähr für eine ordnungsmäßige Strafvollstreckung gegeben. Daß die Vorschrift hierdurch umfangreicher wurde, ließ sich nicht vermeiden. Dieser Uebelstand konnte und mußte unbedenklich in Kauf genommen werden.

Geht. Admiralitätsrat, Ministerialrat im Reichswehrministerium von Thadden, Berlin.

Die Stellung und Ausbildung des Untersuchungsrichters. Zu den wertvollen Ausführungen des KGR. Dr. Sontag S. 1464, 1926 d. Bl., seien einige Bemerkungen aus meinen württembergischen Erfahrungen gestattet.

Während die die Stellung und Bestellung des URichters regelnden Normen der StrPO. und des GVG. seit 1877 die gleichen geblieben sind, hat sich im Anschluß an die staatlichen Umwälzungen der Aufbau der Kriminalpolizei grundlegend geändert¹⁾. Am Ende dieser Entwicklung steht das Ziel, „daß kein Fleck deutscher Erde aus dem Zuständigkeitsbereich qualifizierter KrimPol. herausfällt“²⁾. Was das für die Organisation (Auto, Photos, bes. Apparate usw.) und die Ausbildung des Personals (Spezialtrupps!), sowie für die Sammlung von Erfahrungen seitens des leitenden Beamten bedeutet, liegt auf der Hand.

Zweifellos hat die KrimPol. vorzügliche Leistungen aufzuweisen, denen eine Steigerung ihres Selbstbewußtseins gegenübersteht. PPräs. Klaiber fordert auch „de lege ferenda eine selbständigere Regelung des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und KrimPol. (Die Zeiten, da die KrimPol. nichts anderes war als eine Summe von Hilfsbeamten der StA. sind vorbei)“. Damit wäre aber auch eine Neueinstellung der KrimPol. zum Richter verbunden! — Kommt es zu dieser Neuregelung, so muß gefragt werden, ob das Institut des URichters überhaupt noch aufrechterhalten werden soll.

Auf die Frage der Abschaffung der URichter soll aber hier nicht näher eingegangen werden. Hingegen möchte ich auf einige in der neuesten Praxis hervortretende Folgen des jetzigen Zustandes hinweisen. Schon jetzt erkennt KGR. Sontag an, „daß die Beamten der KrimPol. den URichtern vielfach überlegen sind“. Dies entspricht dem Urteil Klaibers, daß „den Dienststellenleitern einer qualifizierten KrimPol. der Natur der Sache nach ein großer Teil der staatsanwaltschaftlichen Beamten an Erfahrung, Fachkenntnis und Taktik nicht gewachsen“ sei. Dies wird der Urteilende wohl mutatis mutandis auch von den URichtern annehmen. Dieses Urteil soll hier (unter Vorbehalt) nicht bekämpft werden. Immerhin bleibt zu beachten, welche Aufgaben dem Amt des URichters zugesprochen werden.

Für den UR. hat aber die Steigerung der Leistungsfähigkeit der KrimPol. eine wichtige Folge. Gerade bei den Kapitalsachen gestaltet sich jetzt, vom Standpunkt des URichters aus gesehen, das Verfahren vielfach so: Er bekommt schon bei Eröffnung der Voruntersuchung eine annähernd vollständige Meldung der KrimPol. in größtem Umfang (meist mit wirkungsvollen Beilagen) vorgelegt; es bleibt ihm in diesen Fällen, soweit sie nicht verfahren sind, eigentlich nur die Aufgabe, die Angeschildigten richterlich zu hören und die Richtigkeit der Aussagen der maßgebenden Zeugen nachzuprüfen. Natürlich ist die Bedeutung der richterlichen Vernehmung durchaus anzuer-

¹⁾ Ueber die Entwicklung der KrimPol. vgl. den Aufsatz von PPräs. Klaiber S. 38, 1927 d. Bl.: „Die Stellung der KrimPol. im Strafverfahren.“ Der obige Aufsatz wurde vor dieser Veröffentlichung Klaibers verfaßt. Die Zitate beziehen sich auf seinen andern Vortrag.

²⁾ Aus einem Vortrag des Stuttgarter Polizeipräsidenten Klaiber auf der Polizeiausstellung in Zoppot 1924.

kennen. Ein großer Strafprozeß läßt sich nicht allein auf Grund polizeilicher Meldungen durchführen. Gerade aber in den wichtigsten Fällen wird der URichter durch diese Entwicklung zum einfachen Protokollführer. Manche mögen dabei nichts finden. So sagte mir ein Herr der Reichsanwaltschaft: „Die Polizei stellt die Tatsachen fest, der URichter legt die Aussagen fest.“ Darin liegt ein wahrer Kern. In den großen Kriminalen verliert die Stellung des URichters damit aber ihre Bedeutung und ihren Hauptreiz. Zum Aussagenfestlegen brauchen wir auch keine besondere Ausbildung als URichter, dazu würde auch die heutige allgemein-juristische Ausbildung genügen. Man kann dann aber auch nicht verlangen, daß regsame Juristen mehrere Jahre einer Tätigkeit widmen, die ihre schwierigsten und dankbarsten Wirkungsgebiete an die KrimPol. praktisch abgeben hat.

Trotzdem: Eine Zurückdrängung der KrimPol. kommt m. E. nicht in Frage, wenn schon der eigentliche Aufgabenkreis der Polizei mehr in der Verbrechensverhütung und der allgemeinen Sicherstellung des Staates als in der Verbrechensforschung liegt. Das ganze Verhältnis zwischen KrimPol. und URichter darf aber überhaupt nicht i. S. der Konkurrenz, es muß unter dem Gesichtspunkt der richtigen Arbeitsteilung betrachtet werden. Keine Doppelarbeit, völlige Ausnützung der durch die KrimPol. geschaffenen Spezialorgane! Solange es freilich einen URichter gibt, muß er die Leitung des Verfahrens, u. zw. möglichst von Anfang an, in der Hand haben. Dies setzt aber voraus, daß er die Tätigkeit und Wirkungsmöglichkeit der KrimPol. aus eigener Anschauung genau beurteilen kann und der Polizei gegenüber nicht nur über genügend persönliche Autorität, sondern auch über die einer gehobenen Stellung verfügt.

bleibt also das Institut des URichters, dann muß die Folge der Neugestaltung der KrimPol. eine Neugestaltung der Stellung und eine Spezial-Ausbildung des URichters sein.

Eine Reform seiner Stellung hätte m. E. bei einer Aenderung von § 61 GVG. einzusetzen. Dieser schreibt die Bestellung der URichter aus der Zahl der Richter jeden LG. für die Dauer eines Geschäftsjahres vor. Dabei besteht (z. B. in Württ.) die sachlich gerechtfertigte Übung, den gleichen URichter im allg. auf 3 Jahre zu belassen. Infolge der Verkleinerung des Personals der LG. wirkt sich diese Art der Bestellung vielfach dahin aus, daß, ziemlich der Reihenfolge des Dienstalters entsprechend, jeder Richter des LG. URichter wird. Da die älteren Richter anderweitig benötigt werden, sind oft jüngere LR. in Anfangsstellungen und in Gehaltsgruppe X URichter. Demgegenüber besetzt man künftig die Stellung der URichter durch Berufung oder auf Grund Ausschreibens durch Ernennung des JustMin. ohne zeitliche Beschränkung unter gleichzeitiger gehaltlicher Hebung sämtlicher so besetzten Stellen. Damit würde die Auswahlmöglichkeit der URichter erhöht, ihre Stellung auch Amtsrichtern und Staatsanwälten eröffnet.

Zugleich fasse man das Amt von bisher 2 URichtern zu einem zusammen, dem man einen Assessor zuteilt, der unter Leitung des URichters die kleineren Fälle erledigt und bei größeren mitarbeitet. Damit sichert man den Nachwuchs.

Ferner ernenne man zu URichtern nur Personen, die ein längeres Kommando zur LandesKrimPol. (ev. schon als Assessor) hinter sich haben.

An großen LG. könnte die Zusammenfassung sämtlicher URichter unter einem Direktor erwogen werden. Auch kann die Abhaltung von besonderen Fortbildungskursen in Betracht kommen (z. B. bilanztechnische Ausbildung für Konkursachen).

Vor allem aber muß den beim URichter arbeitenden Assessoren und dem URichter Gelegenheit gegeben werden, sich in Kriminalpsychologie und die verwandten Gebiete einzuarbeiten und auch mit den Arbeiten der Universitäten in Fühlung zu bleiben. Wenn auch die Begriffe „Kriminalpsychologie“, „Psychologie der Zeugenaussagen“ u. ä. anfangen, Modeschlagworte zu werden, so sollte doch jeder URichter die Grundzüge beherrschen sowie eine amtliche kriminal-

psychologische Bibliothek und die Möglichkeit, diese selbst auf dem laufenden zu halten, besitzen. Eine Beschaffung der führenden Werke aus Privatmitteln kommt bei den heutigen Gehaltsverhältnissen nicht in Frage¹⁾.

Darin stimme ich Sonntag zu, wenn er sagt: „In letzter Linie hängt alles nicht von den Gesetzen, sondern von den Menschen, die sie ausführen, ab.“ Es kommt aber darauf an, unter Anpassung an die Entwicklung die richtigen Menschen auf den richtigen Platz zu stellen. Was früher gut und richtig war, braucht es heute nicht mehr zu sein.

Landrichter Dr. Dopffel, z. Zt. Untersuchungsrichter,
Heilbronn.

Richter und Jurist. Auf dem 5. Kasseler Richtertage hielt LGDir. Dr. Hellwig, Potsdam, einen Vortrag über „Psychologie und Rechtspflege“²⁾, der allgemeines Interesse gefunden hat. Der Vortragende behandelte die Frage, welche Bedeutung die richtige Feststellung des Sachverhaltes für die Entscheidung eines Streitfalles habe. Die Tatfrage sei von noch größerer Bedeutung als die Rechtsfrage; nur ein psychologisch interessierter und befähigter Richter könne die Kunst der Tatsachen-Feststellung voll beherrschen. Es komme nicht allein darauf an, Jurist mit vorwiegend theoretischem Können, sondern auch ein mit offenem Blick für das Leben begabter Richter zu sein. Hellwig verlangte von dem Richter, daß er Menschen- und Seelenkenner sei, damit er die Personen, die ihm bei seiner praktischen Arbeit begegnen, richtig beurteilen könne; er wies auf die Wichtigkeit einer Beschäftigung mit der forensischen Psychologie als Führerin auf dem Gebiete der gerichtlichen Menschenbeurteilung hin.

Der Richtertag schloß sich dem Hauptpunkte des Vortrags an. Trotzdem hat sich die Erkenntnis, wie wichtig gründliche psychologische Schulung und Lebenskenntnis gerade für den Richter sind, noch nicht allgemein durchgerungen.

Manche verlangen von einem Richter, daß er eine Persönlichkeit ist und Welt- und Menschenkenntnis hat, andere legen das Hauptgewicht auf seine juristische Qualifikation. Die Ansichten stehen sich oft unausgeglichen gegenüber. Man fragt sich dann unwillkürlich: Wie ist ein solcher Gegensatz in den Anschauungen über dieselbe Frage zu erklären? Hier taucht ein Problem auf, das Spengler in seinem „Untergang des Abendlandes“ behandelt. Er unterscheidet (Bd. II S. 20) den Tatsachemenschen: nämlich den Staatsmann, Weltmann, Kaufmann, jeden, der handeln, kämpfen, wagen will, von dem Denker: dem Gelehrten, Idealisten, Theoretiker, dem also vorwiegend „geistigen Menschen“. Jener hat den „Kennerblick für Menschen und Situationen“, dieser die „Überzeugung von der Richtigkeit seines Standpunktes“. „Es wird selten einen Menschen von Rang geben, bei dem nicht unbedingt die eine Seite die andere an Bedeutung überragt“, sagt er. In dem Kapitel „Adel und Priestertum“ legt er dar, daß die beiden Gegensätze in diesen Urständen als Wesenszüge vorhanden sind, die ihnen völlig ihr Gepräge geben (daneben entsteht das Bürgertum, das sich auch seinem Wesen nach in diese beiden Gruppen spaltet). „Der Adel lebt in einer Welt von Tatsachen, der Priester in einer Welt von Wahrheiten, jener ist Kenner, dieser Erkennen, jener Täter, dieser Denker.“ Im Laufe der Geschichte entwickelt der Adel Politik, Recht, Handel und Wirtschaft, das Priestertum die Gelehrsamkeit. Beide Stände leben in stetem Kampf, aber der Adel, der das Leben darstellt und die eigentliche Weltgeschichte macht, ist gegenüber den geistigen Mächten der stärkere Teil. Doch welche Bedeutung hat auch die Gelehrsamkeit ge-

¹⁾ Als charakteristisch für die Ausstattung von Bibliotheken auf diesem Gebiet sei erwähnt, daß z. B. das Werk W. Sterns: „Jugendliche Zeugen im Sittlichkeitsprozeß“, z. Zt. in Württ. weder in der Landes- noch in der Universitätsbibliothek vorhanden ist!

²⁾ Verhandlungen des 5. Preußischen Richtertages und der Vertreterversammlung des Preußischen Richtervereins zu Kassel am 10. u. 11. Okt. 1926. Herausg. vom Vorstände des Preuß. Richtervereins. [1926. Berlin, Verlag d. D.J.Z. (Otto Liebmann). 2 M.] S. 56.

wonnen! Sie gründet Fachwissenschaften, Kathederphilosophien, Gelehrtenhierarchien, Schulen, die „ewige Wahrheiten“ verkünden — zu denen Spengler auch die in das BGB. hineingearbeitete römisch-rechtliche Unterscheidung von Personen und Sachen rechnet —; sie neigt zur Weltfremdheit und Geringschätzung der Welt der Tatsachen: „Zu wenig Zucht und zuviel Bildung“.

Hier scheinen sich die Hellwigschen Ausführungen mit den Spenglerschen Grundgedanken zu berühren. Wenn Hellwig darüber klagt, daß den Tatsachen nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird, so wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß den mehr „geistigen Menschen“, den nach seinem Denken mehr auf die Rechtsfragen eingestellten Richter, die mit dem Tatsächlichen zusammenhängenden Probleme nicht genügend interessieren. Und doch, welch' fruchtbringende Wirksamkeit kann nicht auch ein Tatsachenmensch, der selbstverständlich auch eine seiner Stellung entsprechende juristische Befähigung haben muß, als Richter entfalten. Ein Richter, der im erstinstanzlichen Zivilprozeß den Gründen und der Entstehung des Prozesses nachgeht, der die wirtschaftliche Lage der Parteien, die Bedeutung des Ausgangs des Rechtsstreits und dessen größere oder geringere Einwirkung auf die künftige Lebensgestaltung derselben zu erkennen sucht, der die verschiedenen Parteien nach Charakter und Eigenart würdigt und bei jeder Partei herausfühlt, was sie im Grunde von ihm will: ein solcher Richter wird vorzugsweise in der Lage sein, den Streit von der Güteverhandlung an bis zum Ende in den richtigen Bahnen zu lenken. Er wird beraten, vergleichen oder zu einem Urteil kommen, das der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse gerecht wird. Auf die Wichtigkeit einer sachgemäßen Zeugenvernehmung weist Hellwig mit größtem Recht besonders hin; hier sind an die Menschenkenntnis des Richters und seine Kunst der Menschenbehandlung größte Anforderungen zu stellen. Wie oft kommt es bei amtserichterlichen Prozessen auf reine Lebenskenntnis an, z. B. bei Klagen und Einwendungen aus §§ 241, 242, 276, 305, 823 Abs. 1 BGB., § 70 HGB. usw. Wie verschiedenartig betätigen sich z. B. der Straf- und Zivilrichter I. Instanz, der Vormundschaftsrichter und z. B. der Grundbuchrichter, der Beschwerderichter in Grundbuch- und Aufwertungssachen: Dort mehr Praxis, hier mehr Theorie. Die Beispiele ließen sich vervielfachen. Selbstverständlich ist unter den Richtern der reine Typus des Tatsachenmenschen und Nurjuristen nicht zu finden. Es fragt sich bei dem einzelnen nur, nach welcher Seite er mit den Hauptzügen seines Wesens neigt. Eins aber läßt sich wohl feststellen: Ein Richter, der sein halbes Leben lang den Rechtsstoff vorwiegend nur aus den Akten kennenlernt, denkt schließlich, sei es in Verwaltungs- oder Rechtsangelegenheiten, oft anders als einer, der auch bei seiner Arbeit stets mit dem Leben in Berührung steht.

In Vorkriegszeiten hatte das Leben einen gleichmäßigeren Zuschnitt. Wer seine typischen Erscheinungsformen kennengelernt hatte, konnte sich in jeder Lage zurechtfinden. Heute brodelt und gärt alles: Recht, Wirtschaft, Weltanschauung, Politik. Niemand, vor allem nicht der Richter, darf stillstehen, niemand darf eine einmal gewonnene Erkenntnis als einen Besitz ansehen, der für alle Zeiten fest begründet ist. Die Zeit des Erlebens und Kennenlernens lag früher vorwiegend in jüngeren Jahren. Heute gilt es, sich auch darüber hinaus frisch und aufnahmefähig für die Eindrücke zu halten, die täglich auf uns einströmen. Wer nur über seinen Akten und Büchern sitzt, wird bald der Welt entfremdet werden. Nicht immer ist das, was sich vor den Schranken abspielt, echte Wirklichkeit. Der sieht den Dingen am besten auf den Grund, der sie auch außerhalb des Gerichtssaals rein menschlich auf sich wirken läßt und seine Beobachtungen als wertvolle Lebenserfahrung bucht, die er in seinem Berufe fruchtbar macht. Dazu gehört aber starker Tatsachen- und Wirklichkeitssinn, und diesen zu wecken und zu fördern, selbst auf Kosten entbehrlicher theoretischer Kenntnisse, muß auf vornehmste Aufgabe aller derer sein, denen das Ansehen des Richterstandes und eine segensreiche Ausübung des Richterberufes am Herzen liegt.

Als Wegweiser in dieser Richtung kann auch Spengler dienen. Niemand lasse sich durch den Titel des Hauptwerkes abschrecken. Der Verfasser ist in wesentlichen Punkten eine der am fortschrittlichsten gesinnten Persönlichkeiten der Gegenwart. Mögen auch viele seine Ergebnisse nicht billigen, so sind doch jedenfalls die Anregung und die Weite der Gesichtspunkte, die er gerade einem Richter geben kann, unschätzbar.

Amtsgerichtsrat Börner, Norden.

Vermutung der Richtigkeit des Grundbuchs zugunsten des neuen Grundstückseigentümers bei erteilter Löschungsbewilligung.

Durch § 20 Abs. 2 AufwGes. sollte die Gepflogenheit der Grundkreditanstalten, die Valuta erststellig zu sichernden Hypotheken gegen bloße Bewilligung der Löschung einer früheren Hypothek auszahlend und die frühere Hypothek erst später zur Löschung zu bringen, gesetzlich anerkannt und in ihren Folgen geschützt werden. Dieser Gedanke muß bei Auslegung der vielumstrittenen Vorschrift zugrunde gelegt werden. Ueber diesen gesetzlichen Zweck hinaus darf die den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auf die die Löschungsbewilligung ausdehnende, die Aufwertungsmöglichkeit aber einschränkende Bestimmung des § 20 Abs. 2 nicht unnötig weiter ausgedehnt werden. Es handelt sich um eine Best. des Aufwertungsrechts, die, wie alle Aufwertungsvorschriften, von dem Grundsatz des § 242 BGB. beherrscht wird. Es ist nicht einzusehen, warum derjenige, mit dessen Gelde und in dessen Interesse die Löschung einer Hypothek vor der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch erfolgt ist, bessergestellt werden soll, als der, der die Hypothek im Kaufvertrag übernommen hat und die Hypothek nach dem im § 892 Abs. 2 BGB. vorgesehenen Zeitpunkt löschen läßt. Wirtschaftlich stehen beide gleich. Beide haben das Interesse an der Löschung der Hypothek, da sie das Grundstück von ihr befreien wollen. Der oben angegebene gesetzgeberische Zweck der Gefährdung des Kredits kommt hier nicht in Frage. Nur der strenge Wortlaut des Gesetzes spricht dagegen. Aber auch aus diesem läßt sich die Ansicht begründen, daß der Hypothekenschuldübernehmer für die Aufwertung der mit seinem Gelde gelöschten Schuld grundsätzlich haftet. Es fragt sich, was es heißt: „wenn . . . eine dem § 29 GBO. entsprechende Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde“. Die Löschungsbewilligung muß dem z. Zt. der Ausstellung der Löschungsbewilligung eingetragenen Eigentümer, nicht einem Dritten, also auch nicht dem künftigen Erwerber des Grundstücks gegenüber ausgestellt sein. Nach § 27 Abs. 1 GBO. kann die Hypothek nur mit Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks gelöscht werden. Nach § 13 Abs. 2 GBO. ist antragsberechtigt jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Der Eigentümer, der den Löschantrag stellen muß, muß also in Besitz der löschungsfähigen Quittung und des Hypothekenbriefs gelangt sein, und zwar der jeweils eingetragene Eigentümer. Hat der Käufer des Grundstücks die Hypothek¹⁾ übernommen, so geschieht regelmäßig die Löschung in seinem Interesse und mit seinem Gelde, die löschungsfähige Quittung ist dann nicht dem eingetragenen Eigentümer erteilt, sondern einem Dritten, dem neuen Erwerber. Es findet § 20 Abs. 2 AufwGes. keine Anwendung. Die Klage des Gläubigers auf Aufwertung und Wiedereintragung der nach dem Eigentumsübergang auf Grund der dem früheren Eigentümer gegenüber erteilten löschungsfähigen Quittung gelöschten Hypothek ist begründet. Hat der Erwerber des Grundstücks die Hypothek im Kaufvertrage nicht übernommen (§ 439 Abs. 2 BGB.), dann ist die löschungsfähige Quittung regelmäßig zugunsten des Verkäufers, des derzeit eingetragenen Eigentümers erfolgt; es findet § 20 Abs. 2 AufwGes. Anwendung. Die Aufwertungsklage gegen den Erwerber wäre abzuweisen. Es kann nun aber sein,

¹⁾ Vgl. Leipz. Zeitschrift 1925 S. 608; Beschl. d. KG. v. 24. Juni 1925 — 18. W. 326/15.

daß im Kaufvertrage der Käufer die Schuld zwar nicht übernommen, daß der Käufer selbst aber die Löschung mit eigenen Mitteln betrieben hat. Dann steht wirtschaftlich die Sache ebenso, als ob der Erwerber die Hypothek übernommen hätte. Nach § 242 BGB. muß der Erwerber des Grundstücks die Hypothek aufwerten.

Es wird sich also stets fragen, ob der Erwerber des Grundstücks die Hypothek übernommen hat. Hat er dies getan, so findet eine Aufwertung statt, hat er es nicht getan, so fragt es sich, mit wessen Mitteln und in wessen Interesse die Löschungsbewilligung erfolgt und wem sie erteilt ist.

Diesen Standpunkt teilt der Beschluß des LG. III Berlin, 3 T. 894/25, v. 6. Okt. 1925. JW. 1925 S. 2640.

An dieser Rechtsauffassung vermag der Beschluß des KG. v. 9. Jan. 1927, A. W. 880/26, JW. 1927 S. 460, nichts zu ändern. Wenn der Erwerber des Grundstücks die alte Hypothek übernimmt und vor seiner Eintragung im Grundbuch die Ablösung der ersten Hypothek und Umwandlung in eine Pfandbriefschuld beantragt, so setzt er wirtschaftlich nur an Stelle der ersten Hypothek die neue Hypothek, wendet also kein Geld für Ablösung der Hypothek auf. Die wirtschaftliche Lage ist dieselbe, als ob der Verkäufer die erste Hypothek abgelöst hätte. Die Grundkreditanstalt, nicht der Hypothekengläubiger des Verkäufers, zahlte die Hypothek aus. Der Hypothekengläubiger erhielt das Geld von der Grundkreditanstalt und erteilte dieser die löschungsfähige Quittung. Die Grundkreditanstalt behielt die löschungsfähige Quittung und verwahrte sie für den jeweiligen Eigentümer, dessen Fiduciar sie ist. Darin liegt das Eigentümliche des Kredits, welcher geschützt werden soll. Damit wird auch der Widerspruch gelöst, den die Entsch. des KG. v. 6. Jan. 1927 zwischen der Rechtsanwendung und der Begründung des Gesetzes findet. Es ist hier die löschungsfähige Quittung dem derzeitigen Eigentümer, dem Verkäufer erteilt. Zwanglos fügt sich der Ausgangsfall des Gesetzgebers in den Rahmen der entwickelten Theorie. Der durch die ordnungsmäßige, löschungsfähige Quittung verlängerte Inhalt des Grundbuchs gilt als richtig, der Erwerber ist gutgläubig, und die Aufwertungsklage ist abzuweisen.

In der Entsch. v. 23. Dez. 1926, 1 X 880/26, Zeitschr. des Notarvereins 1927 S. 94, geht der 1. ZivSen. des KG. zwar auch von dem gedachten Grundsatz der Nichtaufwertbarkeit der Hypothek aus, schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfalle der Erwerber als nicht gutgläubig angesehen werden kann, weil nach den besonderen Umständen des Falles die Anwendung des § 892 BGB. ausgeschlossen ist.

Um einen solchen Fall handelt es sich bei der Entsch. des OLG. Stettin, JW. 1925 S. 2629, das für den Einzelfall darauf abstellt, daß aus Anlaß bestehender Zweifel geflissentlich die Bestimmung des § 892 zur Ausschließung der vielleicht bestehenden Rechte bei bereits weit vorgeschrittener Geldentwertung gebraucht werden sollte und der so handelnde Erwerber nicht nach § 892 geschützt werden könne. Hat z. B. eine off. Handelsgesellschaft im Mai 1923 eine Hypothek aus ihren Mitteln zurückgezahlt, um daraufhin das bis dahin belastet gewesene Grundstück zu erwerben, so hat sie für die früheren Eigentümer das Risiko der ordnungsmäßigen Löschung übernommen und kann sich, wie die Entsch. des KG. im Anschluß an OLG. Stuttgart (Ring, Rechtspr. in AufwS. I, 687) erwähnt, nicht auf die Löschung für den Vormann berufen.

Diese Entsch. liegt insofern anders wie der Ausgangsfall des Gesetzes, als bei letzterem die Hypothekenbank nicht Eigentümer des Grundstücks, sondern auszahlender Dritter und Fiduciar des Verkäufers und Erwerbers ist, während im Falle des OLG. Stuttgart die offene Handelsgesellschaft Grundstückseigentümerin ist und als solche die Hypothek zur Auszahlung gebracht hat.

Man wird also den derzeitigen Standpunkt des 1. Senats des KG. dahin feststellen können, daß er von dem von ihm aufgestellten Grundsatz Ausnahmen auf Grund des § 242 BGB. zuläßt, die die Praxis sicherlich gern anwenden

wird. Im übrigen ist das letzte Wort in dieser und der Zedentenaufwertungsfrage noch nicht gesprochen worden.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Tarifliche Unabdingbarkeit und strafrechtlicher Betrug.

Tarifverträge haben auf Grund der TarifVO. insofern bindende Geltung für die Beteiligten, als eine einzelvertragliche Abweichung des tarifvertraglich normativen Inhalts, insbes. zuungunsten der Arbeitnehmer, grundsätzlich unwirksam ist. Diese Wirkung hat zur Folge, daß „die laufenden wie künftig abzuschließenden Einzelarbeitsverträge automatisch einen tarifmäßigen Inhalt haben, selbst wenn ihr Wortlaut vom Tarifvertrag abweicht“. (Kaskel.) Daher kann ein Arbeiter den Tariflohn fordern, auch wenn er einen geringeren Lohn im Einzelarbeitsvertrag verabredet hat, wofür nur der Tarifvertrag für ihn maßgebend ist. Freilich bleibt ihm nach herrschender Ansicht ein nachträglicher klarer Verzicht auf den Tariflohn, ein Einverständnis mit dem geringeren einzelarbeitsvertraglichen Lohn unbenommen. Verschiedentlich kommt es vor, daß Arbeitnehmer, die sich zunächst mit geringeren einzelarbeitsvertraglichen Rechten zufrieden gegeben haben, nachher unter Berufung auf den für sie gültigen, unabdingbaren Tarifvertrag erhöhte Rechte, insbes. Lohnansprüche in Anspruch nehmen.

Kürzlich ist nun in einem weitverbreiteten Blatte einer zentralen Arbeitnehmerorganisation darüber Klage geführt worden, daß bei solcher Sachlage die Arbeitgeber Anzeige wegen Betruges gegen die Arbeitnehmer erstattet haben. In der Tat soll ein AG. einen Strafbefehl aus § 263 StrGB. erlassen, ein anderes das Hauptverfahren wegen des gleichen Delikts eröffnet haben. Da die Frage leicht wieder praktisch werden kann, soll sie hier nachgeprüft werden.

In jenen beiden Fällen wird den Angeklagten vorgeworfen, daß sie durch Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt und sich dadurch des Betruges schuldig gemacht haben sollen. Eine Unterdrückung einer Tatsache kann keineswegs darin liegen, daß die Wirkung der Unabdingbarkeit eines für ihn maßgebenden Tarifvertrages nicht von dem Arbeitnehmer hervorgehoben worden ist, als er seinen Einzelarbeitsvertrag abschloß; denn diese Wirkung ist eine rechtliche Folge, die sich aus einem Tatsachenverhältnis auf Grund der TVVO. ohne weiteres ergibt und auf die sich jeder Arbeitgeber gefaßt machen muß, ohne daß sie hervorgehoben zu werden braucht. Es handelt sich hier überhaupt nicht um eine Unterdrückung einer Tatsache, zu deren Hervorhebung der Arbeitnehmer verpflichtet war und deren Unterdrückung ihm demgemäß zum Vorwurf gemacht werden könnte. Als Tatsache könnte man dagegen die Zugehörigkeit zum Kreise der Tarifbeteiligten ansehen, die die Voraussetzung für die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages ist. Aber eine Unterdrückung einer solchen Tatsache wäre einer Vertragspartei doch nur dann zur Last zu legen, wenn eine Rechtspflicht bestünde, darauf hinzuweisen. Die Rechtsprechung hat die strafrechtliche Äußerungspflicht im Rechtsleben nur in sehr engen Grenzen anerkannt¹⁾. Man wird sie insbes. in einem Falle wie dem hier erörterten verneinen müssen, da jeder Partei, ohne daß sie von der Gegenseite darauf hingewiesen zu werden braucht, bei Vertragsabschlüssen die Verpflichtung obliegt, sich über die Wirkungen oder die Unwirksamkeit ihrer einzelvertraglichen Abmachungen zu informieren, also auch darüber, ob die Lohnabreden durch tarifvertragliche Bestimmungen behindert und außer Kraft gesetzt werden. Aus dem gleichen Grunde muß der Vorwurf ausscheiden, daß die Partei bei Einzelvertragsabschluß nicht auf die — innere — Tatsache hingewiesen hat, sie werde später höhere tarifvertragliche Ansprüche geltend machen. Ein Arbeitnehmer, der also einen Einzelvertrag abgeschlossen hat, nachher aber auf Grund eines Tarifvertrages höhere Lohnansprüche stellt, kann nicht wegen strafrechtlichen Betruges zur Verantwortung gezogen werden.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Jadesohn, Breslau.

¹⁾ Vgl. dazu Ebermayer, StrGB. 3. Aufl. Anm. 2 zu § 263.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 8

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Lebensversicherung. Tod zwischen Vertragsantrag und -Abschluß. §§ 151, 153 BGB. § 2 VVG. Der am 9. Juni 1924 verstorbene X, Erblasser der Kl., hatte am 31. Mai 1924 bei dem Bezirksvertreter der Bekl. den Antrag auf Abschluß einer Lebensversicherung über 10000 GM. eingereicht und sofort im voraus die erste Halbjahrsprämie bezahlt. Der Versicherungsschein wurde antragsgemäß unter Angabe des 1. Juni als Anfangstages ausgestellt, von der Direktion unter dem 6. Juni unterzeichnet, unter dem 8. Juni von dem Bezirksvertreter der Bekl. mit Quittung versehen, aber erst am 10. Juni, nach dem Tode des X, der Witwe ausgehändigt. Gegenüber der Klage der Erben auf Zahlung der Versicherungssumme machte die Bekl. geltend, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, focht ihn auch hilfsweise wegen Irrtums und arglistiger Täuschung über den Gesundheitszustand des X an. LG. wies ab; Berufung und Rev. der Kl. waren ohne Erfolg. Zahlung und Annahme der ersten Prämie vor Ausstellung des Versicherungsscheines könnten für sich allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Abschluß des Versicherungsvertrages nicht genügen, sofern nicht eine besondere, aber nach den Gewohnheiten des Versicherungsverkehrs nicht zu unterstellende Absicht der Parteien nach dieser Richtung hervorgetreten sei. Die Behauptung, daß Zahlung und Annahme der Prämien mit dem Willen, dadurch den Vertrag zum Abschluß zu bringen, geschehen sei, sei in den Vorinstanzen nicht aufgestellt und könne in der Revisionsinstanz nicht nachgebracht werden; vielmehr sei von den Kl. in den Vorinstanzen die Annahme des Versicherungsantrages durch die Bekl. in der Unterzeichnung des Versicherungsscheines erblickt worden. — Ebensovienig könne (vgl. § 151 BGB.) ein Verzicht des Antragenden auf die Abgabe einer Annahmeerklärung durch den Versicherer in der Vorauszahlung der ersten Prämie erblickt werden; eine Verkehrssitte, nach welcher eine Annahmeerklärung in solchem Falle nicht zu erwarten sei, bestehe im Versicherungsgewerbe nicht. — Könne der Vertrag sonach frühestens mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei den Kl. zustande gekommen sein, so komme es darauf an, ob sein Zustandekommen in diesem Zeitpunkte durch den vorher eingetretenen Tod des Antragstellers verhindert worden sei. Wenn OLG. sich für Bejahung dieser Frage auf § 153 BGB. berufe, so sei das fehlsam. Nach dieser Bestimmung werde das Zustandekommen des Vertrages durch den vorher eintretenden Tod des Antragenden verhindert, wenn dies als dessen Wille anzunehmen sei. Der Versicherer möge zwar im Zweifel den Willen haben, den Vertrag nur für den Fall in Kraft treten zu lassen, daß der Antragende die Annahme noch erlebe. Aber ein gleicher Wille des Antragenden lasse sich angesichts seines offenkundigen gegenteiligen Interesses nicht unterstellen. — Der frühere Eintritt des Todes schließe nach dem Inhalte des Vertrages die Entstehung des Anspruches auf die Versicherungssumme aus. Durch den Versicherungsvertrag übernehme der Versicherer in der Regel nur die Pflicht, die Versicherungssumme bei dem späteren Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu bezahlen. Solle die Versicherung sich auch auf den Fall des früheren Eintritts des Ereignisses erstrecken, so bedürfe es besonderer Bestimmung im Vertrag oder den allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 2 VVG.). Mangels solcher besonderen Bestimmung entstehe also der Anspruch auf die Lebensversicherungssumme nicht, wenn der Todesfall schon vor dem Vertragsschluß eingetreten sei. Solche besondere Bestimmung sei vorliegend nicht getroffen; die vertragliche Festsetzung des Beginnes des ersten Versicherungsjahres auf den 1. Juni 1924 habe nicht den Sinn gehabt, daß der Beginn des gesamten Versicherungsverhältnisses auf diesen Tag zurückbezogen werden solle, sondern vielmehr nur den Lauf der Prämienzahlung betreffen. Zwar besage § 2 der allg. Bedingungen, daß die Leistungspflicht des Versicherers mit der Zahlung der ersten

Prämie beginne. Aber damit habe nur der Beginn dieser Pflicht für den Fall einer Verspätung der Prämienzahlung über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinaus verschoben, dagegen nicht die Haftung des Versicherers im Falle etwaiger Vorauszahlung der Prämie schon vor dem Zustandekommen des Vertrages in Kraft gesetzt werden sollen. Mangels anderweitiger Bestimmung im Vertrag habe also vorliegend die Haftung des Versicherers erst mit dessen Abschluß begonnen. Da zur Zeit des Abschlusses, d. h. der Auslieferung des Versicherungsscheines an die Erben des X, dieser bereits verstorben war, so sei der Anspruch der Kl. auf Zahlung der Versicherungssumme nicht zur Entstehung gelangt. (Urt. VI. 225/26 v. 12. Okt. 1926.)

Welche Umstände sind bei der Aufwertung eines ungesicherten Preisrestes aus Grundstückskauf zu berücksichtigen? Aus einem Hausverkaufe v. 12. Sept. 1921 steht der Kl. ein Restkaufpreis von 40000 RM. gegen die Bekl. zu. Die Klage begehrt seine Zahlung unter Aufwertung auf 10000 GM. LG. verurteilte. OLG. sprach nur 5000 RM. zu. Es ging davon aus, daß das Grundstück damals zu einem angemessenen Preise verkauft worden sei; vergleiche man den damaligen und den heutigen Wert, so ergebe sich für das Restkaufgeld ein AufwBetrag von rund 4270 M., der wegen besonderer Umstände des Falles auf 5000 RM. zu erhöhen sei; der behauptete Annahmeverzug der Kl. sei nicht zu berücksichtigen, da die Bekl., um sich von der Schuld zu befreien, den geschuldeten Betrag unter Rücknahmeverzicht hätte hinterlegen müssen, was nicht geschehen sei. RG. hob auf Rev. der Bekl. auf. Der Gegenwartswert des Grundstücks sei in AufwFällen gegebenenfalls von Bedeutung für die Erkenntnis, ob und in welchem Maße die Kaufkraft des Vertragspreises z. Zt. des Vertragsschlusses auf dem Grundstücksmarkte höher gewesen sei, als der Wert des vereinbarten Geldbetrages nach Dollarkurs oder Index. Ergebe sich aus dem Gegenwartswert, daß der unter den beirrenden Verhältnissen der Inflationszeit festgesetzte Kaufpreis, umgerechnet nach einem der anderen Vergleichsmaßstäbe, außer Verhältnis zum Wert des Grundstückes stehe, so lege das die Erwägung nahe, ob nicht auch der Aufwertung ein höherer Goldmarkwert des vereinbarten Kaufpreises zugrunde zu legen sein möchte, als er sich bei dessen Umrechnung nach den anderen Maßstäben ergebe. Der Gegenwartswert des Grundstückes solle also nicht zur Errechnung eines bestimmten AufwBetrages dienen, denn dies würde zu einer falschen Vorstellung von der als maßgebend anzusehenden Kaufkraft der Mark, die nicht lediglich nach einer Art von Verkehrsgegenständen bemessen werden könne, und demgemäß zu einer unzulässigen Abänderung des Vertragsinhaltes führen. Der Gegenwartswert solle vielmehr nur bei der schätzungsweise, auf sämtliche Umstände des Falles zu stützenden Bemessung des AufwBetrages neben allen anderen Momenten Beachtung finden zwecks Erzielung eines billigen Interessenausgleiches. Es müsse angezweifelt werden, daß dieses Ziel mit der Berechnungsweise des OLG. erreicht sei. — Auch ohne Hinterlegung mit schuldtilgender Wirkung müsse Annahmeverzug des Gläubigers bei der Aufwertung berücksichtigt werden. Er könnte sogar zur Annahme führen, daß der Gläubiger die Gefahr späterer Geldentwertung völlig übernommen habe. Das sei hier noch nicht aufgeklärt. Indessen habe Annahmeverzug nicht vorgelegen. Der Formmangel des nur mündlichen, also zunächst nichtigen Kaufvertrages sei erst mit der am 21. Febr. 1922 erfolgten Eintragung der Bekl. als Eigentümer ins Grundbuch geheilt worden. Rückwirkende Kraft habe die Heilung nicht besessen. Auch § 271 Abs. 2 BGB. setze einen wirksamen Vertrag voraus, wenn vorzeitiges Schuldnerleistungsangebot Annahmeverzug begründen solle. Trotzdem bleibe möglich, daß die tatsächliche Bereithaltung von Mitteln für die Befriedigung der Kl. zu einer Schädigung der Bekl. geführt habe und unter diesem Gesichtspunkt beim Interessenausgleich zwecks Aufwertung Berücksichtigung finde. — Am 23. Mai 1922 habe die Bekl. für Rechnung der Kl. eine Steuerstrafe von 3008 M. berichtet, am 27. Dez. 1922 einen Steuerbetrag von 1789,50 M. Hierauf sei § 18 Abs. 1

Satz 2 AufwGes. (Anrechnung zum Nennbetrag auf den Nennbetrag) nicht anzuwenden, da es sich hier um Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen (§ 242 BGB.) handle. Darüber, ob und inwieweit den Bekl. zuzumuten sei, den aus der Geldentwertung erwachsenden Schaden zu tragen, habe OLG. noch zu befinden. — Sollte sich ferner bei der erneuten Verhandlung die Behauptung der Bekl. als richtig erweisen, daß ihnen aus der Hypothekenaufwertung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Lasten erwachsen, so dürfe dieser Punkt auch bei der Aufwertung des bar zu zahlenden Kaufpreisrestes nicht unbeachtet bleiben. (Urt. V. 70/26 v. 16. Okt. 1926.)

Beschlagnahme des rollenden Kaufgutes durch die Franzosen als Transportgefahr. § 447 BGB. Kl., eine Wiener Firma, hatte von der Bekl., die in Köln ihren Sitz hat, Ende 1922 35 000 m Webstoff zur sofortigen Lieferung franko Passau, zahlbar nach Uebernahme durch Scheck auf Zürich, gekauft und den Kaufpreis in Schweizer Währung vereinbart. Nach Kaufabschluß verhandelten die Parteien über eine teilweise Vorauszahlung. Kl. war zur Ueberweisung von 10 % des Warenwertes bereit, sobald sie von dem Kölner Spediteur X die Nachricht erhalten haben würde, daß dieser von der Bekl. die Ware zur Verfügung der Kl. ausfuhrfrei franko Passau übernommen habe (Briefe v. 27. Dez. 1922 und 3. Jan. 1923). Bekl. erklärte unter dem 29. Dez. 1922 ihr Einverständnis, übergab die Ware an X und beauftragte ihn, sie in Passau zur Verfügung der Kl. zu halten, sobald die restlichen 90 % des Kaufpreises an die Bekl. gezahlt sein würden; deshalb müsse die Ware an den bahnamtlichen Spediteur in Passau zur Verfügung der Bekl. geschickt werden. Die Ausfuhr-genehmigung konnte die Bekl. dem Spediteur aber erst am 16. Jan. 1923 übergeben, nachdem sich in der Zwischenzeit die Parteien geeinigt hatten, die Ware in direktem Sammelverkehr Köln—Wien zu befördern und die Bezahlung der restlichen 90 % vom Passieren der Ware in Passau abhängig zu machen. Kl. zahlte nunmehr 10 % des Kaufpreises durch Scheck auf Zürich, worauf die Bekl. den Spediteur X beauftragte, die Sendung nach Passau—Wien auf den Weg zu bringen, aber gleichzeitig zu vermerken, daß die Ballen nicht ausgehändigt würden, bevor Bekl. dem X mitgeteilt habe, daß der Scheck über die Restsumme in Ordnung gehe. Die Ware wurde von X am 26. Jan. 1923 abgeschickt und der Eisenbahnwagen noch am gleichen Tage auf Station Bonn-Ellertor der Reichsbahn übergeben. Am folgenden Tage sperrte die französische Besatzung die Reichsbahnstrecke Bonn—Koblenz. Seitdem fehlt jede Nachricht über den Verbleib des Wagens. Bekannt ist nur, daß die Ware von den Franzosen beschlagnahmt worden ist. Als Entschädigung erhielt die Bekl. von der Regierung 3 Papiermarkzahlungen, durch die sie nach alldem Umtausch in Devisen in den Besitz eines den Kaufpreis nicht deckenden Geldwertes gelangt ist. Kl. verlangt die Anzahlung zurück, da der Verlust der Ware zu Lasten der Bekl. gehe, weil Passau Erfüllungsort gewesen, außerdem die Absendung durch Schuld der Bekl. verzögert worden sei. Die Bekl. bestreitet beides und verlangt widerklagend den Rest des Kaufpreises. LG. erkannte zugunsten der Kl., OLG. zugunsten der Bekl. RG. bestätigte. Die von Feindeshand vorgenommene Beschlagnahme sei von einer kriegswirtschaftlichen Beschlagnahme (RGZ. 106 S. 16) zu unterscheiden. Die erstere sei eine mit der Beförderung zusammenhängende Gefahr, möge auch durch sie eine körperliche Veränderung der Ware nicht eingetreten sein. Tatsächlich sei sie dem Eigentümer verloren gegangen. Der Schaden treffe demnach die Partei, auf deren Gefahr die Versendung gegangen sei. Daher sei zu entscheiden, ob Köln oder Passau Erfüllungsort gewesen sei, denn eine vom Erfüllungsort unabhängige Abrede über die Tragung der Transportgefahr komme hier nicht in Betracht. Hier seien keine Umstände hervorgetreten, welche auf Passau statt auf Köln, den Ort der geschäftlichen Niederlassung der Bekl., als Erfüllungsort deuteten. Zwar habe sich die Bekl. bis zur Tilgung des Kaufpreises durch den Vorbehalt der Verfügung über die Ware bis Passau gesichert. Aus dieser im Handelsverkehr üblichen Vorsichtsmaßregel könne ein Anhaltspunkt für die Uebernahme der Transportgefahr durch die Bekl. nicht ent-

nommen werden. OLG. habe also annehmen dürfen, daß die Kl. durch die Beschlagnahme nicht von der Zahlung des vollen Kaufpreises befreit worden sei, weil die Beförderung schon von Köln an auf ihre Gefahr gegangen sei. — Wegnahme durch Feindeshand sei höhere Gewalt, so daß eine Versicherung gegen Transportgefahr nichts genützt hätte. Auch Absendungsverzögerung liege nicht vor: Bekl. habe sich nach Kräften um Ausfuhr-genehmigung bemüht und alsbald nach Empfang der Anzahlung die Absendung veranlaßt. Zwar habe der Kölner Spediteur noch einige Tage vergehen lassen, bis er die Ware mit einer Sammelladung absenden konnte. Letzterem habe Kl. zugestimmt. Mit solcher Beförderungsart sei ein derartiger mäßiger Aufschub häufig verbunden. Daran, daß damit besondere Gefahren verbunden sein könnten, habe damals keine der Parteien gedacht. Auch sei der Spediteur nicht als Erfüllungsgehilfe der Bekl. anzusehen. Die erst in der Revisionsinstanz aufgestellte Behauptung der Kl., daß die Bekl. im Hinblick auf die Gefahr einer Beschlagnahme den Weg über Elberfeld für die Beförderung hätte nehmen müssen, sei verfahrensrechtlich nicht beachtlich; zu solcher Anordnung habe aber auch keine Veranlassung bestanden, da die Spermaßnahmen der Franzosen erst nach der Absendung eingesetzt hätten. (Urt. I. 448/25 v. 16. Okt. 1926.)

Tod einer Partei während der Revisionsinstanz. Antrag aus § 780 ZPO. unzulässig. § 561 ZPO. Die bekl. Firma war von OLG. zur Zahlung von 5000 RM. an den Kl. verurteilt und hatte Rev. eingelegt. Danach starb ihr Alleininhaber und wurde von seinem Sohn, dem jetzigen Bekl., beerbt. Dieser beantragte hilfsweise, das RG. möge ihm die Wohltat der beschränkten Erbenhaftung zubilligen; der Kl. stellte die Entsch. über diesen Hilfsantrag in das Ermessen des RG. RG. wies die Rev. einschließlich dieses Hilfsantrages zurück. Dem Antrag des Bekl., ihm gemäß § 780 ZPO. die beschränkte Erbenhaftung im Urteil vorzubehalten, könne keine Folge gegeben werden. Ein solcher Antrag sei im Rechtszug der Rev. nach der Ausgestaltung, die dieses Rechtsmittel im geltenden Prozeßrecht gefunden habe, nicht für zulässig zu erachten. Für die Kosten der RevInstanz sei der Erbe, nachdem er den Rechtsstreit in diesem Rechtszug aufgenommen habe, ohnehin persönlicher Schuldner. In Ansehung der Hauptsache stelle der Tod des ursprünglichen Bekl. und seine Beerbung durch den nunmehrigen Bekl. eine neue Tatsache dar, die gemäß § 561 ZPO. in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden könne. (Urt. III. 529/25 v. 30. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 246 StrGB. Aeußerer Tatbestand bei Verfügung über die auf das Postscheckkonto des Täters eingezahlten Geldbeträge? Auf die Rev. des verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Der Angekl. war Vorstandsmitglied und erster Vorsitzender des X'schen Geflügelzuchtvereins E. V. und als solcher Leiter der von dem Verein in X veranstalteten Ausstellungen. Ihm war zugleich die Verwaltung der bei der Ausstellung eingehenden Gelder übertragen, aus denen er auch die für die Ausstellung erforderlichen Ausgaben zu begleichen hatte. Nach dem Statut hatte der Angekl. in der im Januar stattfindenden Generalversammlung den Kassenbestand vorzulegen und Rechnung zu legen. Die für den Verein eingehenden Gelder durfte er über sein Postscheckkonto leiten und er hat auch davon Gebrauch gemacht. Von den für den Verein auf sein Postscheckkonto eingezahlten Geldern hat der Angekl. in verschiedenen kleineren Posten insgesamt 7300 RM. auf sein „Geschäftskonto“ überweisen lassen und dieses Geld in sein mit einem anderen betriebenes Geschäft gesteckt, um es dort „arbeiten“ zu lassen, ohne es dem Verein zu verzinsen. Das LG. hält für erwiesen, daß der Beschwerdef. sich dabei der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen sei, insbes. auch gewußt habe, daß er zur alldem Zurückzahlung nur in Höhe von etwa 4000 RM. in dem Stande sein würde. Es bewertet den Sachverhalt dahin, daß der Angekl. im ausschließlichen Eigentum des Vereins stehendes Geld, das ihm anvertraut gewesen sei, sich in Höhe von etwa 3000 RM. rechtswidrig zugeeignet habe, Vergehen

gegen § 246 StrGB. Diese Auffassung des LG. ist rechtlich nicht haltbar. Gegenstand der Unterschlagung i. S. von § 246 StrGB. kann nur eine fremde bewegliche Sache sein. Durch Einzahlung von Geld auf das Postscheckkonto des Angekl. wurde Eigentümer des Geldes die Postverwaltung. Das hat das RG. für den Verkehr mit Postanweisungen mehrfach dargelegt, z. vgl. RG. i. Strafs. Bd. 20 S. 436; GA. Bd. 46 S. 426. Es gilt aber ebenso für den Postscheckverkehr, wie sich aus der gleichen rechtlichen Natur dieser Einrichtung (§§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 3 PostscheckGes. v. 22. März 1921 (RGBl. S. 247)) ergibt. Die Postverwaltung übernimmt die eingezahlten Geldbeträge nicht für den Einzahler oder einen anderen in Verwahrung, sondern empfängt sie nach Maßgabe des PostscheckGes. und der zur weiteren Regelung des Postscheckverkehrs getroffenen Anordnungen und schreibt sie dem vom Einzahler bezeichneten Postscheckkonto gut. Dadurch erwächst dem Kontoinhaber an Stelle des in das Eigentum der Post übergehenden Geldes lediglich eine Forderung gegenüber der Postverwaltung, über die er den angegebenen Bestimmungen gemäß verfügen kann. Eine solche Verfügung über eine Forderung (Guthaben) bei der Post hat der Beschwerdef. vorgenommen, indem er einen Teil der ihm als Kontoinhaber gutgeschriebenen Beträge auf ein anderes Postscheckkonto überwies, um sie zu seinem Vorteil zu verwenden. Insoweit handelte es sich weder um einen für den Angekl. fremden Gegenstand seiner Maßnahme — denn die Forderung stand ihm als Kontoinhaber rechtlich zu —, noch um eine bewegliche Sache. Es fehlt somit an wesentlichen Tatbestandsmerkmalen des § 246 StrGB. Daraus folgt die Aufhebung des angefochtenen Urts. und Zurückverweisung der Sache. Das LG. hat sich an der Prüfung des Sachverhaltes aus dem Gesichtspunkte der Untreue i. S. von § 266 Abs. 1 Nr. 2 StrGB. für behindert erachtet, weil die StAschaft nicht gleichfalls Berufung eingelegt habe. Das ist rechtsirrig. . . Bei der erneuten Verhandlung der Sache wird das LG. Gelegenheit haben, das nachzuholen. Läßt sich feststellen, daß der Angekl. von vornherein die Absicht gehabt hat, die Vereinsgelder über sein Postscheckkonto dem eigenen Geschäft zuzuleiten, um sie dort zinslos und gewinnbringend zu verwerten, obwohl er wußte, daß er die Gelder nach dem Willen des Vorstandes zur Verfügung des Vereins halten und allein für dessen Zwecke verausgaben sollte, so würde möglicherweise eine Veruntreuung der Gelder in Frage kommen können. Auch wird der Sachverhalt aus dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Betruges oder Betrugsversuches insbes. etwa bei der Rechnungslegung zu prüfen sei. (Urt. III. 688/26 v. 8. Nov. 1926 g. Th.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Umsatzsteuerpflichtigkeit der schiedsrichterlichen Tätigkeit eines Richters.** Der Beschwerdeführer ist wiederholt als Schiedsrichter tätig geworden. In den Jahren 1924 bis 1926 übernahm er acht Sachen. Das Finanzamt nahm eine nachhaltige, entgeltliche Tätigkeit i. S. des § 1 Nr. 1 UmsStGes. an. Das Finanzgericht stellte frei. Es führt aus: die Umsatzsteuerpflicht setze nicht nur eine Mehrheit von Handlungen, sondern auch die vorher gefaßte Absicht des wiederholten Handelns voraus. Aus der Tatsache, daß der Beschwerdeführer innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren achtmal als Schiedsrichter tätig geworden sei, könne aber nicht geschlossen werden, daß er vorher den einheitlichen Willensentschluß gefaßt habe, sich dauernd in dieser Weise zu betätigen. Die Vorinstanz geht hierbei von einer zu engen Auslegung des Begriffs der Nachhaltigkeit aus. Die Umsatzsteuerpflicht setzt nicht unter allen Umständen voraus, daß die Einzelhandlungen auf einen im voraus gefaßten einheitlichen Willensentschluß beruhen. Wer unter gewöhnlichen Verhältnissen gewerblich oder beruflich tätig wird, handelt allerdings planmäßig in der Weise, daß seine Einzelhandlungen auf einen vorher gefaßten einheitlichen Willensentschluß zurückgeführt werden können. Es gibt aber auch Fälle, wo der einheitliche Willensentschluß zwar fehlt, das fortgesetzte Handeln sich aber wirtschaftlich auf dieselbe Weise auswirkt wie ein planmäßig begonnener Gewerbebetrieb. Das trifft zu, wenn mehrere aufeinanderfolgende, gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegen-

heit oder desselben dauernden Verhältnisses vorgenommen werden. Für die Verkehrsauffassung ist es in solchen Fällen nicht von Bedeutung, daß der einheitliche Willensentschluß fehlt. Das Wesentliche ist hier der äußere Sachverhalt. Im Verkehr werden in solchen Fällen die Einzelhandlungen als zusammengehörig aufgefaßt als eine tatsächlich vorhandene Einheit, die aus einer Reihe wirtschaftlich gleichliegender Einzelhandlungen gebildet wird. Bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht muß diese Auffassung zur Geltung kommen. Es würde weder dem Wesen der Umsatzsteuer, die an einem Verkehrsvorgang anknüpft, noch dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechen, wenn unter den bezeichneten Voraussetzungen die Umsatzsteuerfreiheit nur deshalb angenommen würde, weil der vorher gefaßte, einheitliche Willensentschluß fehlt. Unter diesem Gesichtspunkt ist, wie jede andere außeramtliche mit Einnahmen verbundene Tätigkeit (Vorträge, Gutachten), auch die schiedsrichterliche Tätigkeit eines Richters zu beurteilen. Wenn ein Richter die Bearbeitung von Schiedsgerichtssachen übernimmt, so kann nicht davon gesprochen werden, daß er auf Grund eines vorher gefaßten, einheitlichen Entschlusses handelt. Ob er eine Sache übernimmt, entscheidet sich von Fall zu Fall. Nach den preuß. Best. bedarf der Richter zur Uebernahme des Amtes eines Schiedsrichters in jedem Falle der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Er kann nichts dazu tun, eine solche Sache zu erlangen. Die Gelegenheit, als Schiedsrichter tätig zu werden, bietet sich ihm nur, wenn die Wahl der Beteiligten auf ihn fällt und er die Genehmigung der Dienstbehörde erhält. Es kann zwar im allg. bei einem Richter eine gewisse Bereitwilligkeit vorausgesetzt werden, bei passender Gelegenheit als Schiedsrichter tätig zu werden. Diese Bereitwilligkeit kann aber nicht dem einheitlichen Entschlusse, sich fortgesetzt der schiedsrichterlichen Tätigkeit zu widmen, gleichgeachtet werden. Kommt es nun bei ihm zur Ausübung dieser Tätigkeit in mehreren Fällen, so greift der Gesichtspunkt ein, daß er die Tätigkeit in allen diesen Fällen unter Ausnutzung desselben dauernden Verhältnisses, nämlich seiner Berufsstellung ausübt. Durch einen einzelnen Fall oder durch mehrere mit erheblicher zeitlicher Unterbrechung vorkommende Fälle wird die Umsatzsteuerpflicht noch nicht ausgelöst. Ist aber die Zahl der von einem Richter innerhalb eines bestimmten Zeitraums übernommenen Schiedsgerichtssachen so groß, daß sich äußerlich das Bild einer fortdauernden Tätigkeit auf diesem Gebiet ergibt, so muß die Umsatzsteuerpflicht bejaht werden. Der Richter handelt dann dem äußeren Sachverhalte nach ebenso wie andere Rechtskundige, z. B. Rechtsanwälte, bei denen die schiedsrichterl. Tätigkeit zu den eigentlichen Berufsgeschäften gerechnet werden muß, die Umsatzsteuerpflicht wegen dieser Tätigkeit aber keinem Zweifel unterliegt. Hiernach muß, da der Beschwerdef. innerhalb der letzten 3 Jahre 8 mal als Schiedsrichter tätig war, die Umsatzsteuerpflicht angenommen werden. (Urt. V. A. 948/26 v. 18. Febr. 1927).

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

= **Anspruchsvoraussetzungen nach dem Liquidationsschädengesetz.** Wer erst nach dem 10. Jan. 1920 in Deutschland wiedereingebürgert ist, vorher aber, wenn gleich von deutschen Eltern stammend, staatenlos war, kann Ansprüche auf Grund des LiqueSchG. nach § 13 Abs. 5 nur auf der Grundlage einer Gutschrift erheben. § 13 Abs. 5 LiqueSchG. beruht darauf, daß der Versailler Vertrag eine Entschädigungspflicht dem Reich nur für die Liquidation der Vermögensgegenstände, die Reichsangehörigen gehören, auferlegt hat; als Stichtag gilt für die Reichsangehörigkeit der 10. Jan. 1920 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des VV. Nach Art. 297b VV. haben die ehem. feindlichen Mächte das Recht, alle bei Inkrafttreten des Vertrages in ihrem Gebiete befindlichen Vermögensgegenstände von Reichsangehörigen zu liquidieren. Da der VV. kein Gewicht auf den Zeitpunkt der Stellung eines Wiedereingebürgerungsantrages legt, ist auch dem Sinne nach dem in Ausführung des VV. ergangenen § 13 Abs. 5 LiqueSchG. eine über seinen Wortlaut hinausgehende, den Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigende Auslegung nicht zu geben. Die Auffassung, daß Staatenlose, die wiedereingebürgert sind,

zu dem Personenkreis des § 13 Abs. 1 LiqueurSchG. zu zählen seien, da ein Erwerb der Reichsangehörigkeit durch Wiedereinbürgerung dem Erwerb durch Option gleichstehe, ist nicht richtig. Unter Option ist der Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch einseitige Erklärung des Optionsberechtigten zu verstehen; eine Wiedereinbürgerung erfolgt nur durch besonderen Verwaltungsakt auf Antrag. Daß mit dem Ausdruck Option i. S. des § 13 Abs. 1 LiqueurSchG. nur der juristisch-technische Ausdruck gemeint sein kann, ergibt der Zusammenhang. Das LiqueurSchG. ist in Ausführung des VV. ergangen und will die in diesem vorgesehenen Optionsfälle im Anschluß an Art. 297 b Abs. 3 regeln (vgl. auch Urt. v. 5. Sept. 1924 [3. Sen. XXIII. 382/24]). (Urt. 3. Sen. XXIII. 228/26 v. 2. Dez. 1926.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Steuerhilfe und botenmäßige Besorgung der Steuerzahlung. § 10 RBG. In der bloßen botenmäßigen Besorgung der Steuerzahlung für Steuerpflichtige durch einen Steuerassistenten liegt keine Zuwiderhandlung gegen den die Steuerhilfe verbietenden Erlaß des Reichsfinanzministers v. 23. Okt. 1920. Die Annahme einer Vergütung für eine solche außerdienstliche Tätigkeit stellt, wenn sie überhaupt zu beanstanden ist, eine so geringe dienstliche Verfehlung dar, daß sie für die Frage, welche Strafe der — wegen anderer Verfehlungen zu einem Verweis und 100 M. Geldstrafe zu verurteilende — Angeschuldigte verwirkt hat, belanglos ist. (Entsch. F. 170/26 v. 11. Jan. 1927.)

Reichsversorgungsgesetz.

Mitgeteilt von Ober-Regierungsrat Dr. Behrend, Berlin.

Vergütung aus öffentlichen Mitteln. Als Vergütung aus öffentl. Mitteln i. S. des Art. 2 IV Abs. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes (RGBl. I S. 385) gilt nicht die Vergütung, die die Angestellten der Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen beziehen. Feuersozietäten sind weder Staats- noch Kommunalbehörden (RG. Bd. 90 S. 259) oder sonstige Institute, die mit Reichs-, Länder- oder Gemeindemitteln unterhalten werden; sie sind, wenn auch Körperschaften des öffentl. Rechts, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Die Betriebsmittel, die nur aus dem Vermögen der Mitglieder stammen, erhalten hierdurch keinen öffentlichen Charakter. Die Besoldung der Beamten fließt nicht aus öffentlichen Mitteln (Erl. RAM. v. 21. März 1924, RVBl. S. 54). Eine Kürzung der Besoldungsgebühren des Klägers auf Grund des § 57 RBeamtenges. in Verb. mit § 9 Art. 10 PAV. ist somit nach dem 31. März 1924 nicht zulässig (Gr. Entsch. des 9. Senats M. 303/25/9 v. 8. Sept. 1926).

Die Vergütung, die ein Beamter oder Angestellter der Reichsbahn für seine Tätigkeit von der ReichsGesellschaft bezieht, ist als Vergütung aus öffentl. Mitteln i. S. des Art. 2, IV Abs. 2, Art. 11 der 9. Ergänzungsges. BesGes. v. 18. Juni 1923 und Art. 10 § 9 PAV. v. 27. Okt. 1923 anzusehen. (Gr. Entsch. 2. Senat M. 11 997/25² v. 14. Sept. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 14, 15 AufwG. Ueber den Begriff der Annahme der Leistung. Wird die Zahlung durch Ueberweisung auf das Bankkonto des Gläubigers oder durch Bareinzahlung auf dieses Konto geleistet, und erhebt der Gläubiger, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, keinen Widerspruch, beläßt er vielmehr das Geld auf dem Konto, verfügt vielleicht sogar darüber, so bringt er hiermit stillschweigend zum Ausdruck, daß er die Zahlung als Erfüllung gelten lassen will. In dieser Weise muß das stillschweigende Verhalten des Gläubigers jedenfalls im Regelfalle beurteilt werden. Nur für die Zeiten der stärksten Inflation kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Bis zu welchem Zeitpunkte man mit diesen Ausnahmen in der Rückwirkungszeit zurückgehen kann, kann hier unerörtert bleiben. Für die Zeit vor dem 15. Juni 1922, für welche nach dem Standpunkte des AufwG. noch der Satz Mark gleich Mark gilt, ist jedenfalls an der Regel festzuhalten, daß ein Gläubiger, der

keinen Widerspruch erhoben hat, nachdem er von einer Zahlung, mag sie durch Ueberweisung oder Barzahlung erfolgt sein, Kenntnis erlangt hat, die Leistung als Erfüllung angenommen hat. (Beschl. AW. 1194/26 v. 24. Febr. 1927.)

§ 10 Z. 1 AufwG. Die in Verb. mit einem Bierbezugsvertrag begründete hypothekarisch gesicherte Darlehnsforderung ist in der Regel ein Anspruch, der auf einem Beteiligungsverhältnis i. S. des § 10 Ziffer 1 AufwG. beruht. (Beschl. AW. 1340/26 v. 10. Febr. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 20 Abs. 2 AufwGes. Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs bei Uebernahme einer Hypothekenschuld durch den Grundstückserwerber. Der Umstand, daß der Erwerber eines Grundstücks eine Hypothekenschuld im Kaufvertrage übernommen und sie zurückgezahlt hat, schließt für sich allein, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 AufwGes. durch Erteilung der Löschungsbewilligung oder löschungsfähigen Quittung vor dem Eingange des Antrags auf Eintragung des Eigentumswechsels im übrigen gegeben sind, dessen Anwendbarkeit zugunsten des Erwerbers für diese Hypothek nicht aus. Auch dann bedarf es zur Wiedereintragung der gelöschten Hypothek zum Aufwertungsbeiträge, die im Wege des Unrichtigkeitsnachweises erfolgen soll, des formgerechten Nachweises des nichtgutgläubigen Erwerbers. (Beschl. 1 X. 880/26 v. 23. Dez. 1926.)

§ 28 Abs. 2 AufwGes. Anwendungsgebiet dieser Vorschrift. § 28 Abs. 2 AufwGes. findet nur Anwendung, wenn die Hypothek^k auf Grund der Rückwirkungsvorschrift des § 15 AufwGes. aufgewertet und wieder eingetragen wird, nicht dagegen, wenn die Aufwertung und Wiedereintragung auf Grund eines Vorbehalts gemäß § 14 AufwGes. erfolgt. (Beschl. 1 X. 729/26 v. 28. Nov. 1926.)

§ 35 Pr.AufwGes. z. RSiedlGes. v. 15. Dez. 1919. Kein Erlöschen der Beschränkungen des Eigentümers durch den Zuschlag. Die bei einem Siedlungsgrundstück eingetragenen Beschränkungen des Eigentümers aus § 35 Erlöschen auch dann nicht durch den Zuschlag, wenn sie außerhalb des geringsten Gebots stehen. Das Vollstreckungsgericht ist daher nicht zuständig, um ihre Löschung zu eruchen. (Beschl. 1 X. 756/26 v. 25. Nov. 1926.)

§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufwGes. Evangelische Kirchengemeinden als „Unternehmen“. Zu den „Unternehmen“ i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufwGes. gehören auch die evangelischen Kirchengemeinden. (Beschl. 1 X. 770/26 v. 2. Dez. 1926.)

C. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Klein, Berlin.

Im Ehescheidungsverfahren ist eine Restitutionsklage des einen Ehegatten gegen die Erben des nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils und vor Erhebung der RestKl. verstorbenen andern Ehegatten unzulässig. Das Wesen der RestKl. (RGZ. Bd. 91 S. 195 ff.) bedingt Identität der Parteien mit denjenigen des vorausgehenden Rechtsstreits. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist diese Identität auch im Fall der Rechtsnachfolge als gewährt zu erachten (RGZ. Bd. 57 S. 285 ff.) Werden indessen mit der Klage Ansprüche höchst persönlicher Natur, insbes. Statusrechte verfolgt, wie mit der Ehescheidungsklage, so ist es unmöglich, die Scheidung zum Gegenstand der Erörterung in einem RestVerf. mit dem Ziel der Beseitigung des ersten rechtskräftigen Urts. zu machen, sobald einer der früheren Ehegatten vor Erhebung der RestKl. verstorben ist. Während schwebenden Ehescheidungsstreits trägt § 628 ZPO. diesem Gedanken Rechnung (vgl. auch RGZ. Bd. 28 S. 290 ff.) Im RestVerf. ist diese Best. aber nur dann anwendbar, wenn beide früheren Ehegatten z. Z. der Erhebung der RestKl. noch gelebt haben. Die für das frühere Recht unter den Voraussetzungen des § 827 II. 1. ALR. den Erben eines Ehegatten gegebene Möglichkeit, die Scheidungsklage zum Zweck der Auseinandersetzung des Vermögens zu verfolgen, ist in das BGB. nicht aufgenommen worden. (Urt. 25 U. 9113/26 v. 26. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Abgabe von Zigaretten an Jugendliche durch Bahnhofautomaten. Wer auf Bahnhöfen Zigarettenautomaten

aufstellt, fällt unter Art. 1 § 5 Notges. v. 24. Febr. 1923, wenn Jugendliche unter 16 Jahren dort Zigaretten entnehmen. (Urt. 1. S. 1057/26 v. 29. Dez. 1926.)

Fischfang an Schleusen. Fischwege sind nicht die Schleusen, sondern die Anlagen zu deren Ueberwindung. § 118 pr. Fischereiges. ermächtigt die RegPräs. nur, den Fischfang innerhalb angemessener Strecken ober- und unterhalb der Fischwege für die Zeit zu verbieten, während deren der Fischweg geöffnet ist. Diese Zeit selbst bestimmt der Bezirksausschuß. Eine der Ermächtigung nicht entsprechende Anordnung des RegPräs. (Kassel, 5. März 1923) ist ungültig, wenn sie nicht als PolizeiVO. erlassen ist. (Urt. 1. S. 1085/26 v. 7. Jan. 1927.)

Vermittlung von Direktorenstellen. Direktoren sind Arbeitnehmer i. S. des § 57 Arbeitsnachweisges. v. 22. Juli 1922 u. § 1 Stellenvermittlerges. v. 2. Juni 1910 nur dann, wenn sie lediglich höhere Angestellte, nicht aber, wenn sie gesetzliche Vertreter juristischer Personen sind. (Urt. 3. S. 356/26 v. 13. Jan. 1927.)

Abonnementversicherung als Versicherungsgeschäft. Die AbVers. stellt sich als VersGeschäft i. S. des § 108 Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) dar, wenn die mit den Abonnement geschlossenen Verträge Versicherungsabreden i. S. des § 1 Ges. üb. d. VersVertrag v. 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) enthalten und der Versicherungsbetrieb nicht nur Hilfsmittel des Zeitungsverlages, sondern selbständiges Unternehmen ist. (Urt. 3. S. 357/26 v. 17. Jan. 1927.)

Kennzeichen von Vieh kann nach § 17⁴ ViehGes. durch viehseuchenpolizeil. Anordnung unabhängig von der Führung der Kontrollbücher angeordnet werden, und zwar auch für Kälber unter 3 Monaten. (Urt. 1. S. 1135/26 v. 21. Jan. 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Anliegerbeiträge sind Wertschulden. Von dem Kläger werden Anliegerbeiträge für ein 1924 erbautes Haus von der Gemeinde verlangt, deren Höhe in Reichsmark dem Nennwert entspricht, der in der Vorkriegszeit für die 1911 erbaute Straße in Friedensmark gefordert wurde. Das OVG. geht davon aus, daß nach § 15 Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875 der Anliegerbeitrag einen in die Form einer öffentlichen Abgabe gekleideten Erstattungsanspruch darstelle (OVG. Entsch. 68, 155). Die Gemeinde werde von der wirtschaftlichen Last der Straßenherstellung im Wege der unmittelbaren Herstellung durch die Anlieger oder durch Erstattung des von der Gemeinde geleisteten Aufwandes entlastet. Sie müsse den Wert aller gemachten und erstattungsfähigen Leistungen erhalten. Bei dem Ersatz der Kosten handle es sich um einen Sach- und Wertausgleich, bei welchem der zu verteilende Gesamtwert stets gleichbleibe, wenn auch der Wertmesser Wertveränderungen unterliegen sollte. Durch Errichtung eines Gebäudes an der Straße entstehe ein Ersatzanspruch der Gemeinde in Höhe eines bestimmten Wertanteils. Es handle sich nicht um eine Aufwertung eines bestehenden Anspruches, sondern nur um eine dem Wertausgleichsansprüche nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Rechnungsfaktoren entsprechende Bezeichnung. Der Wert des auf den Anlieger entfallenden Beitrags sei eine sich gleichbleibende Wertgröße, gleichgültig, wann der Anspruch durch Errichtung des Gebäudes zur Entstehung gelange. Die Anliegerbeiträge seien demnach eine Abgabensart des § 8 GoldabgabenVO. v. 18. Jan. 1924 und des § 1 LandesaufwertungsVO. v. 7. Nov. 1923. Gegenüber der sondergesetzlichen Regelung durch § 15 FluchtGes. scheide die Anwendung des Aufwertungsgesetzes nach § 1 Abs. 2 daselbst aus. Der Kläger könne sich keineswegs beschwert fühlen, wenn er an Stelle der Friedensmark die Reichsmark mit dem gleichen Feingoldwert zu zahlen habe (vgl. Sächs. OVG. in Jahrb. des Sächs. OVG. 29, 23 und Seydel in Preuß. VerwBl. 47, 548). Unerheblich sei hierbei, ob die Gemeinde die Straße aus vorhandenen Fonds oder aus Anleihemitteln hergestellt hätte, und wie diese Anleihen später zurückgezahlt worden seien. (Urt. IV. C. 10/26 v. 17. Febr. 1927.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Von wann ab ist bei rückwirkender Aufwertung die persönliche Forderung zu verzinsen, wenn die Hypothek nicht mehr eingetragen wird? Steht fest, daß eine kraft Rückwirkung aufgewertete Hypothek nicht wieder eingetragen wird oder nicht wieder eingetragen werden darf, so kommt bez. der Verzinsung des Aufwetrags eine Anwendung des Abs. 2 des § 28 AufwGes. nicht mehr in Frage; es bleibt dann bei den Regelsätzen des Abs. 1, auch was den Beginn der Verzinsung anbelangt. Im Schrifttum sind für solche Fälle die verschiedensten Meinungen aufgestellt worden. Der beschließende Senat hat die Auffassung, daß dann nach der Regel des § 28 Abs. 1 zu entscheiden ist, worin die Verzinsung des Aufwetrags grundlegend festgelegt wird. In § 28 Abs. 2 wird eine gesetzgeberische Vergünstigung als Ausnahme von der Regel des Abs. 1 an eine bestimmte Tatsache, die Wiedereintragung der Hypothek, geknüpft; kann diese Maßnahme nicht durchgeführt werden, so muß damit auch die dafür in Aussicht gestellte Vergünstigung wegfallen. Der innere Grund für den Abs. 2 liegt in einer Begünstigung des dinglichen Schuldners. Wenn aber ein solcher in Fällen vorliegender Art nicht mehr vorhanden ist, ist nicht abzusehen, warum gleichwohl der Eigentümer weiter begünstigt und der Gläubiger schlechter gestellt werden soll. (Beschl. ZivSen. VIII. 163/26 v. 11. Dez. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

Strafverfolgung nach Auslieferung. Ob ein Ausgelieferter auch wegen anderer strafbarer Handlungen verfolgt werden kann als wegen der in der Auslieferungsbewilligung bezeichneten Straftaten, betrifft eine Prozeßvoraussetzung, die in jeder Lage des Verf. von Amts wegen zu prüfen ist (RGZ. 45, 271, 277; 55, 284). Das gleiche gilt für die Frage der Zulässigkeit der Strafverfolgung eines Ausgelieferten wegen der Straftat, wie sie sich nach dem vom Inhalt der Auslieferungsbewilligung abweichenden Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Im Verhältnis zu Oesterreich ist maßgebend der Beschl. der deutschen Bundesvers. v. 26. Jan. 1854 (preuß. JMBL. 1920 S. 6, bayer. JMBL. 1920 S. 270; RGStr. 43, 264; RG. in DStrZ. 1915, 167; Löwe-Rosenberg, 16. Aufl. S. 1086). Wie das RG. angenommen hat, hatte der Grundsatz der Spezialität nach Maßgabe des Beschl. v. 26. Jan. 1854 im Verhältnis der deutschen Staaten zu den Kronländern der österreich. Monarchie keine Geltung. Die Aburteilung der ausgelieferten Person war hiernach grundsätzlich freigegeben, wenn nur die strafbare Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates als Verbrechen oder Vergehen anzusehen war. Es konnte der aus Oesterreich Ausgelieferte vor den deutschen Gerichten auch wegen anderer strafbarer Handlungen als der in der Auslieferungsbewilligung bezeichneten Straftaten verfolgt werden, sofern jene Handlungen nach den österreich. Strafgesetzen Verbrechen oder Vergehen darstellten und nicht die Verfolgung vor deutschen Gerichten durch einen Vorbehalt in der Auslieferungsbewilligung eingeschränkt war. Diese Grundsätze gelten auch jetzt noch für den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich. Ferner darf nach dem Beschl. v. 26. Jan. 1854 der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur strafrechtlichen Verfolgung durch die deutschen Gerichte Ausgelieferte in Ansehung der strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung bewilligt ist, auch abgeurteilt werden, wenn nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung diese Straftat sich tatsächlich oder rechtlich anders darstellt als nach dem Inhalt des der Auslieferungsbewilligung zugrunde liegenden Haftbefehls, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung so, wie sie sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt, nach dem österreich. Gesetzen ein Verbrechen oder Vergehen bildet (Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 763 ff.). (Urt. RevReg. II. 550/26 v. 3. Jan. 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 8

Tabellen zum internationalen Recht. Herausg. von JR. Dr. Julius Magnus. 1. Heft. Zivilprozeßrecht. Mitarbeiter: Geh. JR., Prof. Dr. Georg Kleinfeller, MinRat Ernst Lutterloh, Referendar O. Mersmann-Soest, AGR. Dr. Walther Uppenkamp. 1926. Berlin, Vahlen. 12 M. 2. Heft. Staatsangehörigkeitsrecht. Mitarbeiter: Assessor Dr. G. Schwartz, Referendar O. Mersmann-Soest. 1926. 12 M.

JR. Magnus, dem längst jeder deutsche Jurist Dank schuldet, gedenkt die Rechtsanwendung mit einer Reihe von Tabellenwerken zum internationalen Recht zu beschenken. Das 1. Heft, dem Zivilprozeß gewidmet, ist schlechthin ausgezeichnet, der Niederschlag einer eindringenden Verarbeitung, in seinen Ergebnissen überall durch Begründung oder Verweisung auf Schrifttum und Rechtsprechung gesichert. Das Heft gibt in nebengeordneten Spalten je für einen Auslandsstaat Auskunft über Rechtsquellen, die Vorschußpflicht seiner Angehörigen für Gerichtskosten, ihre Kautionspflicht für die Prozeßkosten, Zulassung zum Armenrecht, alsdann über die Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung von Urteilen (ich würde lieber auf die Gegenseitigkeit der Anerkennung abstellen) und über Erledigung von Rechtsmittelfersuchen; alles mit einer Reichhaltigkeit und Genauigkeit, wie sie in solchen Fragen nur amtliche Mitwirkung zu gewähren vermag (es verdient hier offenbar auch das preuß. Justizministerium besonderen Dank). Dabei möchte ich das 2. Heft, das von der Staatsangehörigkeit handelt, fast noch über das 1. stellen. Mit einer formidablen Sachkunde wird hier die Darstellung für Europa und die wichtigsten Staaten Amerikas und Asiens durch 25 Spalten geführt, bis hinein in die feinsten Verästelungen, und sogar Zusammenfassungen und Charakteristiken bleiben dabei noch möglich. Außerlich eine Kompilation, und dahinter steckt ehrliche wissenschaftliche Arbeit!

Professor Dr. Neumeyer, München.

Die deutschen Landtagswahlgesetze nebst Gesetzestexten zum Wahlrecht des Reichs, Danzigs, Oesterreichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Prof. Dr. Walter Jellinek. 1926. Berlin, Stilke. Geb. 7 M.

Eine praktische Zusammenstellung der für Reich, Länder, und die im Titel genannten Nachbarstaaten erlassenen Wahlgesetze. Vorausgeschickt sind jedesmal die für die Wahlen geltenden Verfassungsbestimmungen. In der Einleitung beleuchtet der Herausgeber die Frage der Berechnung der Abgeordnetensitze und die Auslese der zur Wahl gestellten Persönlichkeiten.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Handbuch der Aufwertung der Hypotheken, der anderen Ansprüche und der öffentlichen Anleihen in systematischer, übersichtlicher und leichtfaßlicher Darstellung von Geh. JR. und AGR. i. R. M. K. Samter. 1926. Berlin, Stilke. Geb. M. 10.

Von den beiden Aufgaben, die sich der Verf. mit dem Buche gestellt hat, hat er die erste, den jüngeren Juristen eine Art Institutionen, d. h. eine systematische Darstellung des AufwRechts, soweit es durch die AufwGesetze und ihre DurchfVO. geregelt ist, zu liefern, erfüllt. Der Verf. hat eine Begabung für Gruppierung und Systematisierung eines Rechtsstoffes. Mißlich ist, daß er, vielleicht um den Käuferkreis des Buches zu erweitern, sich auch an Nichtjuristen wendet. Dadurch ist er gezwungen, eine Menge Begriffe, die der junge Jurist kennen muß oder anderweit nachschlagen kann, z. B. S. 19 den Begriff des dinglichen Rechts, mitzuerläutern. Dadurch wird das Buch unnötig belastet. Die Erfüllung der zweiten Aufgabe des Buches: auch dem älteren Juristen, soweit er nicht Spezialist ist, die Anwendung der AufwVorschriften zu erläutern, ist dem Verf. nicht gelungen. Das Buch ist nicht so übersichtlich, daß man eine einzelne Frage, auf die man gerade Antwort braucht, leicht herausfindet. Es fehlt ebenso ein Stichwortverzeichnis wie eine Angabe am Kopfe der einzelnen Seiten über deren Inhalt, wie sie z. B. Mügel in seinem Aufw-

Rechte in mustergültiger Weise hat. Da Samter bei seinem Lehrbuche natürlich nicht immer der Legalordnung folgen kann, so bietet auch diese keinen Fingerzeig zum raschen Auffinden der einzelnen Fragen. Hinzu kommt, daß das Buch für den in der Praxis stehenden Juristen nicht ausföhrlich genug ist, weil Samter aus der Fülle der Streitfragen nur einzelne herausgreifen kann, und für den jungen Juristen schon wieder zu umfangreich ist, weil er sich für eine im Rahmen des gesamten Rechtsgebietes immerhin kleine Materie durch ein Buch von 362 Seiten durcharbeiten muß. (S. 363—490 sind nur Abdruck von Texten.) So glaube ich kaum, der fleißigen und gut geschriebenen Arbeit des Verf. eine größere Verbreitung prophezeien zu können. Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.

Taschenkommentar des Patentgesetzes sowie des Gesetzes, betr. die Patentanwälte und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Nebst ergänzenden Vorschriften. Von Oberreichsanwalt a. D. Dr. L. Ebermayer, 1926. Berlin, Liebmann. Geb. 5 M.

Bei Neubearbeitung der gen. drei Gesetze für die 5. Auflage von „Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen“ ist dem Verf. aufgefallen, daß es an einer Erläuterung jener Gesetze in ihrer neuesten Fassung fehlte. Er hat deshalb einen Sonderdruck als Taschenkommentar veranstaltet, der für die Praxis der Juristen und Patentanwälte, von Industrie und Handel, sowie der Gerichte und Behörden bestimmt ist. Jene Lücke ist inzwischen durch die neueste Auflage des Kommentars von Isay ausgefüllt, doch verliert dadurch der Taschenkommentar nicht an Wert und Bedeutung, da er vor allem dem Praktiker einen raschen und zuverlässigen Ueberblick über die Gesetze und ihre Auslegung gewährt. Die Rechtsprechung des RG. in Zivil- und Strafsachen ist vollständig angeführt, und zwar zu den wichtigsten §§ 1 und 4 des Patentges. in solcher Ausführlichkeit, daß die Begriffe der Patentfähigkeit und Patentverletzung auch in Einzelheiten anschaulich klaggestellt werden. Gerade diese Anschaulichkeit, unterstützt durch kurze und klare Sprache, ist rühmend hervorzuheben. Daß der Verf. nicht auf alle Streitfragen, z. B. bez. der sog. Auslegung der Patente, eingegangen ist, rechtfertigt sich durch den Zweck des Buchs. Die für die Praxis bedeutsamen Fragen sind sämtlich berührt und an der Hand der Rechtsprechung erörtert. Es ist kein Zweifel, daß das Buch seinen Zweck: dem Praktiker einen kurzen und vor allem klaren Ueberblick zu geben, durchaus erreicht.

Reichsgerichtsrat Dr. Pietzcker, Leipzig.

Vom Industrierecht. Rechtssystematische Fragen. (Festgabe z. 50jähr. Doktorjubiläum Greteners, dargebr. von der Breslauer Rechts- u. Staatswissensch. Fakultät.) Von Eugen Rosenstock. 1926. Berlin, Sack. 8 M.

Eine außerordentlich anregende, ideenreiche Untersuchung; sie reizt freilich in ihren Grundgedanken wie in manchen Einzelheiten zu lebhaftem Widerspruch; aber sie verdiente es, daß man sich eingehend mit ihr auseinandersetze. „Industrie heißt Kraftwirtschaft.“ „Die Gesichtspunkte eines Industrierechts anwenden, bedeutet also, die Ordnung der Kräfte, ihre Zeitbahnen, Rechtslagen in den Vordergrund rücken gegenüber den Dingen, Personen und Ansprüchen, von denen die Welt des Kaufmanns ausgeht, und deshalb auch das Recht dieser Kapitalwirtschaft.“ „Als organisierendes, vereinfachendes Prinzip könnte also das Recht der Industrie auch dann eine wertvolle Rolle spielen, wenn es zur Ausbildung eines „Industrierechts“ nicht käme. Ja, vielleicht gerade dann würde aus einem Recht der Geldwirtschaft ein Recht der Kraftwirtschaft am ehesten sich bilden, wenn die Isolierung eines Industriesonderrechts vermieden würde.“ (S. 13). Von diesem Grundgedanken aus, der entsprechend bei den Erörterungen über die Begriffe des „Betriebes“, der „Zweigherrschaft“, der „Räte in der Industrie“, „Mächte, Kräfte, Namen und juristischen Personen“ wiederkehrt, versucht Verf. die Eigenart und rechtssystematischen Funktionen eines „Industrierechts“ zu bestimmen. Mit einem großzügigen, bes. auch dogmengeschichtlich viel

Wertvolles, freilich auch manches Anfechtbare bringenden Ueberblick über „Absicht und Grenzen des neuzeitlichen Rechtssystems“ schließt die Arbeit. Die grundlegenden Ideen wie zahlreiche Einzelheiten der Schrift entspringen durchaus richtigen Beobachtungen und zeigen jenes für den Verf. charakteristische, ungewöhnlich feine Empfinden für neue Entwicklungsrichtungen in unserem Rechtsleben. Ihrer Auswertung für die Zwecke der juristischen Systematik und ihrer rechtsbegrifflichen Formulierung vermag ich in vielen Punkten nicht zu folgen. Das alles kann aber den inneren Gehalt des Buches nicht in Frage stellen. Vielmehr erscheint die Arbeit trotz mancher äußeren Schwächen, an denen Kleinigkeitskrämer bequem einhaken könnten, durchaus geeignet, uns in dem Ringen um die Neugestaltung unserer Rechtssystematik ein gutes Stück weiterzuführen.

Professor Dr. Klausung, Frankfurt a. M.

Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920. Erläutert von RA. Dr. Werner Mansfeld, 1926. Essen, Verlag Glückauf. 5,60 M.

Mit diesem Kommentar hat die reiche Literatur zum Betriebsrätegesetz einen schätzenswerten Beitrag erfahren, der seinen Platz behaupten wird, auch nachdem der Kommentar von Flatow auf den neusten Stand gebracht ist. Denn das Werk ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben und wird ihren Bedürfnissen ausgezeichnet gerecht. Die Erläuterungen sind von vorbildlicher Uebersichtlichkeit. Inhaltlich wollen sie, unter erschöpfender Verwertung von Schrifttum und Rechtsprechung, die herrschende Lehre möglichst objektiv wiedergeben. Dadurch wird die praktische Zuverlässigkeit der Arbeit erhöht. Trotzdem hat der Verf. nicht auf wissenschaftliche Kritik verzichtet, sondern zu den zahlreichen Streitfragen, bei denen eine „herrschende“ Meinung kaum festzustellen ist, selbständig Stellung genommen. Dabei sind auch die mit dem Betriebsrätegesetz im Zusammenhang stehenden arbeitsrechtlichen Probleme, soweit nötig, behandelt. Die Objektivität der Darstellung verdient auf diesem im Brennpunkt der Interessenkämpfe stehenden Gebiete besonders hervorgehoben zu werden. Ein 2. Band soll die einschlägigen Nebengesetze behandeln.

Privatdozent Dr. Nikisch, Dresden.

Leitfaden der gerichtlichen Medizin einschließlich der gerichtlichen Psychiatrie. Für Studierende, Aerzte und Juristen. Von Medizinal-Rat Dr. Walter Lustig. 1926. Berlin, Karger. 6 M.

Das kleine, übersichtlich gegliederte Buch, das sich an Studierende, Aerzte und Juristen wendet, gibt in gedrängter Form eine gute Einführung in das Gebiet der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie und ist wohl geeignet, langsam veraltende ähnliche Arbeiten, wie z. B. die von Dost, zu ersetzen. Vorangestellt ist eine kurze allgemeine Einleitung, die an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Stellung des Arztes vor Gericht umreißt. Der Hauptteil behandelt die Erscheinungen an Leichen, die verschiedenen Arten der gewaltsamen Todesursachen unter besonderer Berücksichtigung der Vergiftungen, denen sich Erörterungen über die bei Kindesmord, Abtreibung, Schwangerschaftsfeststellungen und Sittlichkeitsverbrechen in der Praxis häufig auftauchenden Fragen anschließen. Der die gerichtliche Psychiatrie behandelnde Teil bringt den Unterschied der Beurteilung geistiger Entwicklung und Erkrankung vom zivilrechtlichen und vom strafrechtlichen Standpunkte scharf zum Ausdruck, streift die Technik der psychiatrischen Begutachtung und gibt ein kurzes Bild von den wichtigsten Geisteskrankheiten. Im Anhang werden noch die Bestimmungen über das Verfahren der Gerichtsärzte bei Untersuchungen und Öffnung von Leichen wiedergegeben. Alles in allem ein Buch für den juristischen und medizinischen Praktiker, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend, doch ohne jenen Ballast, der den beiden aufeinander angewiesenen Fakultäten das gegenseitige Verstehen leider so oft unmöglich macht.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Berlin.

Das preußische Wassergesetz von 7. April 1913. Von I. Bürgermeister i. R. Arthur Born. 1926. Berlin, Vahlen. Geb. 19 M.

Der Verf. benutzt, im allg. unter Verzicht auf eigene kritische Stellungnahme, zur Auslegung ausgiebig die Gesetzesmaterialien und höchstrichterliche Rechtsprechung. Bei voller Anerkennung des auf die Sammlung dieses Auslegungstoffes verwendeten Fleißes kann das damit erzielte Ergebnis aber nicht als voll befriedigend anerkannt werden, weil der Kommentar Mängel aufweist, die seine Brauchbarkeit beeinträchtigen. So sind die sämtlichen in der Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht als amtlichem Organ erschienenen Entsch. des wasserwirtschaftlichen Senats des OVG. und die dort veröffentlichten letzten Beschlüsse des vorm. Landeswasseramts unberücksichtigt geblieben. Andererseits entbehrt die benutzte Rechtsprechung der gründlichen systematischen Durcharbeitung. Die Anmerkungen enthalten mehrfach nicht miteinander vereinbare Widersprüche und unnötige Wiederholungen. Auch offenbare Unrichtigkeiten sind nicht immer vermieden. Störend wirkt auch, daß im Texte des Gesetzes die durch spätere Gesetze und VO.en vorgenommenen Veränderungen im allg. nicht berücksichtigt sind und darauf auch nicht immer in den Anmerkungen hingewiesen ist. Hiernach ist zu bezweifeln, ob der neue Kommentar mit den bereits vorhandenen, insbes. mit dem demnächst in einer neuen Aufl. erscheinenden großen Erläuterungswerke von Holtz-Kreutz und der vortrefflichen Handausgabe derselben Verf. wird in erfolgreichen Wettbewerb treten können.

Oberverwaltungsgerichtsrat Schwerin, Charlottenburg.

Jakob Fugger. Der Reiche aus Augsburg. Zugleich ein Beitrag zur Klärung und Förderung unseres Verbandswesens. Von LGR. Dr. E. Reinhardt. 1926. Berlin, Struppe & Winckler. 7,50 M.

Der Verf. hat das Leben und Wirken des am 30. Dez. 1525 verstorbenen Handelsherrn Jakob Fugger in einer Denkschrift zu dessen 400. Todestag überaus gründlich geschildert. Er weist ihn als einen Pfadfinder, Bahnbrecher und Organisator nach. Sein Organisations-talent hat Fugger insbesondere auch auf dem Rechtsgebiet durch die Schaffung von Verbänden betätigt. Um seine Bedeutung in dieser Beziehung zu beleuchten, ist der Verf. auf das Verbandsrecht eingegangen, das er in einem besonderen System unter Bekämpfung der in der Literatur entgegenstehenden Ansichten darstellt. Er unterscheidet die „Verbandsrechtsverhältnisse“, die zu bestimmten Zwecken getroffenen Vereinbarungen ohne dauernden Bestand, von den in mehrere Unterarten geschiedenen „Gliederschaften“, die ohne juristische Persönlichkeit selbständig Träger von Rechten und Pflichten sind, und von den „Einschaften“, den sonst als juristische Personen bezeichneten Rechtsgebilden, die, wie er darlegt, erst im späteren römischen Recht aus einzelnen Gliederschaften entstanden sind. Dies Verbandsrecht verfolgt er mit juristischer Sachkenntnis und einer erstaunlichen Sprachenkenntnis von den ältesten Kulturzeiten, von Babylonien, Assyrien, Persien durch Aegypten, Griechenland, Rom, durch das Mittelalter bis in die neueste Zeit. Seine rechtsgeschichtlichen Erörterungen sind besonders interessant, seine rechtlichen Ergebnisse müssen beachtet werden.

Kammergerichtsrat a. D., Geh. JR. Dr. Th. Wolff, Berlin.

Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hielt ihre vorletzte Tagung am 29. und 30. März 1926 in Münster¹⁾ ab. Ueber diese Tagung liegt nun als „Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 3“ der Bericht gedruckt vor, über die „Gleichheit vor dem Gesetze i. S. des Art. 109 RVerf.“ und den „Einfluß des Steuerrechts auf die Begriffsbildung des öffentlichen Rechts“²⁾. Diese Berichte der Proff. Dres. Erich Kauf-

¹⁾ Vgl. DJZ. 1926 S. 652.

²⁾ Walter de Gruyter & Co., Berlin 1927.

mann, Nawiasky, Hensel und Bühler mit einem Auszug aus der Aussprache beweisen aufs neue die Bedeutung des damaligen Kongresses. Ueber den diesjährigen vgl. oben S. 586.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paulzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Rivista internazionale di filosofia del diritto.** Anno 7. Fasc. 2: Radin, L'analisi dei rapporti giuridici secondo il metodo di Hobfeld. Donati, Obietto e autonomia scientifica di una introduzione alla scienza del diritto. Gentile, Storicismo e conservatorismo nella filosofia del diritto di Hegel. Capograssi, Le esercitazioni di filosofia del diritto nella R. Università di Roma. Battaglia, L'opera filosofico-giuridica di Francesco Saverio Salvi. Beccari, A proposito del Lassalle.
- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 12: Benkard, Das öffentliche Recht im Rechtsstudium. Klässel, Schuldenhaftung u. Zwangsvollstreckg. b. preuß. Fideikommissen. Hirschwald, Richtigkeit d. Grundbuchs u. guter Glaube (§§ 20, 21 AufwG.). — Nr. 13: Heß, Stuttgart, Zur Berechnung d. Anwaltsgebühren in Aufwertungssachen.
- Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht.** 21. Jg. Nr. 5: Friedlaender, Das Reichsges. v. 28. Jan. 1927 üb. d. Gerichtskosten u. die Gebühren der Rechtsanwälte. Silberschmidt, Die abhängige Arbeit im Lichte der neuesten Forschung. Eger, Die Ansprüche gegen die Bahn bei Autounfällen auf Schienenkreuzungen. Voß, Die obligatorische Revision im Rahmen der Aktienrechtsreform (Bericht üb. e. Vortrag). Baring, Der Fernsprechbeitrag (v. 1920). — Nr. 6: Hüfner, Nochmals d. Haftung d. ausländischen Versicherungsgesellschaften u. d. deutsche Aufwertungsgesetzgebung. Metzges, Der Gesetzentwurf der „Reichsarbeitsgemeinschaft“ als Grundlage des Volksentscheids über die Aufwertungsfrage. Roth, Der öffentl. Glaube des Grundbuchs im Aufwertungsrecht. Krebs, Brückengeld v. Kraftfahrzeugen in Preußen. Bovensiepen u. Friedlaender, Einschränkung d. Beschwerderechts im Zivilprozeß.
- Jurist. Rundschau.** 3. Jg. Nr. 6: Kübel, Die Arglistinrede u. d. Zurückbehaltungsrecht in Schwarzkanfprozessen. Roth, Zur Anwendung des § 6 Abs. 2 AufwG. Martin Loewenthal, Zur Auslegung des Begriffs „Rechtssache“ in den §§ 334, 336 u. 356 des RStG. Wegener, Zur Aufwertg. v. Restkaufgeldern aus geheilten Grundstücksveräußerungsverträgen. Dabringhaus, Die Rangbefugnis des Eigentümers hinter einer Gesamthypothek.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 6: Brändl, Die gegen Urteile d. bayerr. Forststrückergerichte zulässigen Rechtsmittel. Goldmann, Aufwertungsvergleiche über nicht im AufwG. geregelte Ansprüche. Silberschmidt, Innenstadt, Wie ist die Eintragung der Rangregelung ins Grundbuch vorzunehmen, wenn an einem Grundstück eine zur Wiedereintragung u. Aufwertg. gelangende Papiermarkhypothek, eine dieser gegenüber gutgläubig erworbene Goldmarkhypothek u. ein Zwischenrecht bestehen?
- Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 3: Naegle, Aufwertg. u. Verjährung. Josef, Vorläufige Entlassung des Testamentvollstreckers und anderer Vertreter in der freiw. Gerichtsbarkeit.
- Hanseat. Rechtszeitschr.** 10. Jg. Nr. 6: Riebesell, Die Bedeutung der Feuerkassentaxe für den Grund eigentümer. für d. Realkredit u. f. d. Steuergesetze. Oppenheimer, Staatenlosigkeit u. doppelte Staatsangehörigkeit.
- Deutsche Gemeinde-Ztg.** 66. Jg. Nr. 13: v. Tiedemann, Die westfälische Aemterverfassung u. ihre geplante Umgestaltung. Kaiser, Die relative Garantie im preuß. Finanzausgleichsgesetz.
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 9: Herrnstadt, Die Neuerungen in der Erwerbslosenfürsorge. Delius, Zuständigkeit der Ortspolizei und des Landrats bei Chausseepolizeiübertretungen. Odenbreit, Die Stellung des Beigeordneten in Amt u. Bürgermeisterei.
- Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 6: Rud. Schulz, Vorkwink, Die Landesplanung in Deutschland. Rappaport, Notwendigkeit u. Grenzen der Landesplanung. Levin, Hannover, Zur Aufwertg. der Schuldscheindarlehen d. Länder u. Gemeinden. II.
- Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 5: Abraham, Zur preuß. Gewerbekapitalbesteuerung. — Nr. 6: (Dove), Zum Kartellrecht. Sprinz, Zur Frage der unzulässigen Firmierung.
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 11: Hoeniger, Zur Sanierung der Sicherungsbereignung. Dyckerhoff, Schwierigkeiten im Kreditbrief- u. Travellerscheck-Verkehr. — Nr. 12: Siegel, New York, Aktien ohne Nennwert. (M. Entgegung v. Solmssen). Rosentreter, Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Inhaberpapieren, französisches, deutsches u. internationales Recht, französ. Entwurf e. internat. Übereinkommens. Koch, Jena, Z. Sanierung d. Sicherungsübereignung. Jacobson, Zum Sinne des Depotvertrages. Delius, Streitfragen bei Aufwertung v. Gemeindegeldschuldarlehen. Bickerich, Die Einkommensteuer auf Dividenden bei Effektspekulationen.
- Rundschau f. GmbH.** 18. Jg. Nr. 3: Giese, Handelsbilanz u. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbilanz (Forts.). Kloeber, Die ZerlegungsVO. 1925/26. Senf, Die umsatzsteuerliche Behandlung d. Ein- u. Ausfuhr (Schluß). Seyffert, Zur Frage der Abzugsfähigkeit v. Geschäftsführerbezüge bei d. preuß. Gewerbeertragsbesteuerung. Becker, Cleve, Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen (Schluß). Scholz, Die Anmeldung des Erwerbes eines Geschäftsanteils (Forts.).
- Zeitschr. f. d. gesamte Luftrecht.** Bd. 1. H. 1: Pereterski, Die Entwicklung des Luftrechts in der Sowjetunion. Pittard, Dominium coeli. Rooker, International code of civil air law and the International Chamber of Commerce. Otto Schreiber, Der Entw. e. internat. Abkommens üb. d. Haftung des Unternehmers b. internat. Lufttransporten.
- Blätter f. Funkrecht.** 1. Jg. H. 1/2: Lion, Hamburg, Reichsgericht u. „Senderecht“. Zorn, Hamburg, Das Recht auf die Antenne. Ein Ueberblick. Josef, Besitzstörung u. Gebrauchszurückziehung durch die Dachantenne. Dencker, Ueberwachungsausschüsse u. Kulturbetriebe im Lichte des Rechts. Reiche, Nebenbemerkg. zum Funk-Urheberrecht. Josef, Interessenabwägung bei Dachantenne u. Miets?
- Die freie Donau.** 12. Jg. Nr. 4: Fritz Krieg, Die Rechtsgrundlagen der neuen Europäischen Donaukommission. Ansuchen um e. Gutachten des Haager Schiedsgerichtshofes. — Nr. 5: Werneburg, Frachtrechtsfragen des Binnenschifffahrtsrechts. Herb. Schmidt, Lamborg, Die Anwendung deutscher Rechtsverbindlichkeitsformeln für den Export nach Rußland u. Polen.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis des Auslandes.** 3. Jg. H. 3: Fischmann, Ueb. einige Unterschiede zw. deutschen u. österreich. Handelsrecht. — Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Auslande: Dikoff, Bulgarien. Hunnius, Estland. Middeltion, Norwegen. Rost, Schweden. — Ausländisches Wechsel- u. Scheckrecht: Stengel, Mexiko. Weiß, London, Aenderung des (englischen) Handelsmarkengesetzes.
- Gerichts-Ztg.** 78. Jg. Nr. 5: Schell, Gerechtigkeitssidee u. Mietengesetzgebung. — Nr. 6: Ohmeyer, Gegen den Ehebandsverteidiger. Ein Wort für seine Abschaffung. Kößler, Die Lehredienstpragmatik für Salzburg u. das Dispenseproblem. Hellmer, Die zerrüttete Ehe. Kling, Der Berichterstatler im Berufungsverfahren. Schneek, Strafen u. sichernde Maßnahmen n. d. tschechoslowak. Strafgesetzentwurf. (Bericht über e. Vortrag).
- Gerichtshalle.** 71. Jg. Nr. 2: Kraemer, Kein Mieterschutz bei Wegfall des schutzwürdigen Interesses? Koropatnicki, Die Rechtskraft d. Administrativbescheide. Schreiber, Die Rechtsgleichheit d. Aktien. Liszt, Die strafprozessualen Rechte Privater in der Praxis.
- Jurist. Blätter.** 56. Jg. Nr. 5: Ehrenzweig, Eine Wendung in d. Behandlung d. Dispenschen? Karplus, Neuordnung des englischen Immobilienrechts. — Nr. 6: Ernst Groß, Zur Fortbildung d. künstlerischen Verlagsrechts. Kraemer, Wirkung d. Todes des Bestandnehmers auf die Miets- u. Geschäftsräumlichkeiten.
- Oesterreich. Richterztg.** 20. Jg. Nr. 3: Maschka, Ist § 470, letzter Absatz StPO. in d. Berufungsverhandlung anwendbar? Butschek, Rechtsmittelzug u. Gerichtsorganisation im neuen tschechoslowak. Sozialversicherungsgesetze. Satter, Mindestlohn u. Mindestarbeit.
- Oesterreichische Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 6: Haemmerle, Problematische Kuren. Kritische Bemerkungen zur Resolution vom 19. Febr. 1926 (gegen Sperrung d. Anwaltslaufbahn). Weißel, Die konfliktlose Streitverhandlung. Richter u. Anwalt. Hedeemann, Staat u. Wirtschaft. Scharfmesser, Anwaltsrechtliche Reformvorschl. — Nr. 7: Bachrach, Standeswürde u. Disziplinarverfahren. Rohm, Glossen zum § 26 des Preßgesetzes v. 1922. Zugleich ein Kommentar. Pollatschek, Beiträge zur Diskussion über d. „konfliktlose Streitverhandlung“. Kraemer, Zur Behebung der Konfliktmöglichkeit zw. Richter u. Anwalt. Braun, Zwei Staatsverträge zw. Oesterreich u. Deutschland. Fritz Schreier, Die Zukunft der Rechtswissenschaft. (Bericht über einen Vortrag.)
- Internationales Anwaltsblatt.** 13. Jg. März 1927: Almási, Anwalt u. Klient im ungarischen Recht. Weinberger, Richter u. Rechtsanwält. Schwamm, Können rumänische Staatsangehörige in Oesterreich Immobilien erwerben? Die Konferenz d. Rechtsanwälte der Nationalstaaten (am 26. u. 27. Febr. in Bratislava). Rosenberger, Der Entw. eines Advokatengesetzes in Jugoslawien.
- Notariatszeitg.** Wien. 69. Jg. Nr. 3: Swoboda, Der Hypothekenaufwertungsentswurf. Herbstschek, Reform der Gebührenbemessung. Spurny, Das Mietrecht nach dem Tode.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 8. Jg. Nr. 6: Ulrich, Zur Auslegung u. Revision d. § 918 Allg. BGB. (Schluß). Hxner, Generelle Rechtsnormen in d. Tschechoslowak. Republ. (Forts. folgt) Melzer, Das Allg. BGB. im Lichte d. Lehren Kants. (Besprechung des Buches v. Ernst Swoboda.)
- Prager Jurist. Zeitschr.** 7. Jg. Nr. 4: Wilke, Staatsrechtl. Wandlungen im britischen Weltreiche. Hofmannsthal, Die österr. BankkonzessionsVO. u. d. tschechoslowak. Entwurf.
- Schweizer. Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 18: Pritsch, Die Rezeption des schweizer. Zivilrechts in der Türkei. Sandberg, Der Selbstmord im schweizer. Strafgesetzentwurf.
- Central Law Journal.** Vol. 100. No. 8: Magill, The taxation of unrealized income. — No. 9: Field, Effect of an unconstitutional statute.
- Columbia Law Review.** Vol. 27. No. 3: Cohen, Positivism and the limits of idealism in the law. Moses and Williston, Implied warranties under the Uniform Bills of Lading Act.
- Illinois Law Review.** Vol. 21. No. 7: Bogert, Trusts and escrows in credit conveyancing. Kocourek, Subjective and objective elements in law. Bruce, Legality of racial zoning.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 75. No. 5: Wohl, The nationalization of joint stock banking corporations in Soviet Russia and its bearing on their legal status abroad. Arterburn, The origin and first test of public callings. McKean, De minimis non curat lex.
- St. Louis Law Review.** Vol. 12. No. 2: Frey, Injuries to infants en ventre sa mère. McKean, Presumption of legal knowledge. Thormodsgard and Moore, Recognition in internat. law.
- Canadian Bar Review.** Vol. 5. No. 2: Robinson, Defences in infringement actions under the Patent Act. Bett, The Devolution of Estates Act. McKenzie, The International Law Association. Riddell, Women at law seven centuries ago.

Bürgerliches Recht.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik des bürgerl. Rechts. 41. Bd. H. 6: Lunck, Ueber Umwandlung v. Gesellschaften. Bondy, Der Besitzrechtssatz.

- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 3; Günther, Wirkungsdauer der Erklärung aus § 1 Abs. 1 RMG. Bräutigam, Zum „Bankrott“ der Wohnungswirtschaft u. seine Ursachen.
- Wirtschaftl. Nachrichten von Rhein u. Ruhr.** 8. Jg. Nr. 11: Raab, Notwendigkeit und Art des gesetzlichen Abbaues der Wohnungswirtschafts-Gesetzgebung.
- Das Mietgericht.** 1927. Nr. 3: Ebel, Das neue Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt. Tormin, Entlastung des Mieteinigungsamtes von überflüssigen Mietfestsetzungen. Bahlmann, Zur Frage der Ungültigkeit der preuß. VO. über die Lockerung der Wohnungswirtschaft v. 11. Nov. 1926. Schubart, Ist die VO. des Wohlfahrtsministers v. 12. Dez. 1924 rechtmäßig?
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 7: Erdel, Zur Bedeutung des Formzwangs bei Grundstücksübertragung gemäß § 313 Satz 1 BGB. Korn, Sparkasse u. Garantieverband (Schluß). Goerzig, Die Aufwertung v. „Einlagen eines Arbeitnehmer“ i. S. der §§ 65 u. 66 Abs. 2 des AufwG. (Schluß). Janke, Noch einmal die Sicherungsübertragung als Sicherungsmittel.
- Bankwissenschaft.** 3. Jg. H. 24: Freymuth, Die Sonderstellung der Banken im Aufwertungrecht.
- Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 50. Ann. Livr. 4: Garraud et Laborde-Lacoste, Le rôle de la volonté du médecin et du patient quant au traitement médical et à l'intervention chirurgicale (Suite). Crouzel, La distinction des deux responsabilités civiles.
- Handelsrecht usw.**
- Rivista di diritto commerciale.** Anno 25. No. 1/2: Bonfante, La successione nella promessa. Jona, La società mineraria tedesca e la società a garanzia limitata. Lattes, L'assicurazione e la voce „securare“ in documenti genovesi del 1191 e 1192. Candian, Il contratto estimatorio e il commercio odierno. Taormina, Le disposizioni penali nel progetto del codice di commercio.
- Il Diritto commerciale.** Vol. 19. Fasc. 1/2: Ramella, La concorrenza sleale ed il suo ordinamento legislativo. Parini, Per una legge che dichiarai „Porti Franchi“ i grandi porti nazionali. Venditti, Il „credito confermato“ nelle più recenti decisioni della giurisprudenza e nel progetto di riforma del codice di commercio italiano. Cogliolo, Appunti in tema di contratto di impiego. Passano, Tendenze latine e tendenze inglesi nel diritto aeronautico privato.
- Zeitschr. für d. gesamte Versicherungswissenschaft.** 27. Bd. II. 2: Gottschalk, Zur Kritik d. Rechtsprechg. in Versicherungssachen. Ehrenberg, Verschiedenartige rechtliche Qualifikation eines Tatbestandes, insbes. bei d. Haftpflichtversicherung. Ernst Koch, Berlin, Die Anzeigepflicht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Ullrich, Graz, Die neue österr. Angestelltenversicherung.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 6: Silberschmidt, Deliktversicherungen u. Strafrecht. II. Helm, Der Begriff des „berufsmäßigen Kraftfahrzeugführers“ in der Rechtsprechung.
- Versicherung u. Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 12: Weiler, Ueber den § 3 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes. — Nr. 13: Fuld, Zur Rechtsausgleichung d. Versicherungsbedingungen u. Versicherungsklauseln. Josef, Ersatzansprüche des Versicherers gegen Dritte wegen Tötung des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherungsvertreter.** Beil. zu „Versicherung u. Geldwirtschaft“. 1927. Nr. 3: Helm, Die Verpflichtung aus §§ 576, 577 RVO. u. d. Haftpflichtversicherung.
- Hansa.** 64. Jg. Nr. 11: Sieveking, Recht u. Wirtschaft und das Comité maritime internat. — Nr. 13: Fleschner, Das Interesse der Schifffahrt an der Revision des internat. Funkentelegraphenvertrages.
- Strafrecht usw.**
- Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 18. Jg. H. 3: Ueberschaer, Ueb. d. Ausgestaltung d. Kriminalstatistik. Erik Wolf, Witzwil u. Regensdorf. Typische Formen des Strafvollzugs in der Schweiz. Lellep, Der Einfluß d. Rasse auf die Kriminalität der Esten.
- Kriminalist. Monatshefte.** 1. Jg. H. 4: Moll, Eine notwendige Kritik der forensischen Aussagepsychologie Sterns. Birnbaum, Die kriminalistische Bedeutg. d. Hysterie. Gennat, Die Bearbeitung von Mordsachen. (M. Abb.) Eichberg, Mord oder Selbstmord. Sklarz, Medizinisch-Forensisches zum Reichsges. zur Bekämpfung v. Geschlechtskrankheiten. Schuppe, Die geschlechtliche Ansteckung als strafbare Handlung.
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 6: Reich, Nochmals die gebührenpflichtige Verwarnung. Hey, Führerflucht u. Verlassen einer unfallverletzten Person in hilfloser Lage.
- Danziger Jurist. Monatschrift.** 6. Jg. Nr. 3: Hartung, Die Justizreform auf d. Gebiete des Strafprozessrechts. Rumpf, Die Abweichungen des Danziger Strafprozessrechtes v. dem Deutschlands.
- Revue internationale de droit pénal.** 4. Ann. No. 1: Saldaña, Peines et mesures de sûreté. Ferri, La fonction juridique de l'état de danger chez le criminel. Hacker, L'influence de la guerre mondiale sur la criminalité. Lémonnier, La „Dia“ ou prix du sang en Algérie.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 7. Ann. No. 2: Caloyanni, La justice pénale internationale.
- Journal of the American Institute of criminal law and criminology.** Vol. 17 No. 4: The Prison Congress of 1926. Barnett, The grounds of pardon. Bridges, Factors contributing to juvenile delinquency. Sellin, Dom Jean Mabilion — a prison reformer of the 17th century. Hyneman, The problem of providing incentive for prison labor.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Archiv des öffentlichen Rechts.** 12. Bd. H. 2: Schönfeld, Die Revolution als Rechtsproblem. Holstein, Elternrecht, Reichsverfassung u. Schulverwaltungssystem. Loewenstein, Die „Magna Charta“ des britischen Weltreichs.
- Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht.** 60. Bd. II. 6/7: Sievers, Der Rechtsschutz im Beamtentum. v. Welck, Die Zukunft d.

wasserrechtl. Unterhaltsgenossenschaften in Sachsen. Schelcher, Nochmals das richterliche Prüfungsrecht (von Gesetzen u. Verordnungen).

- Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung.** 43. Jg. H. 6: Troitzsch, Rechtspflege und Immunität des Abgeordneten nach dem geltenden Recht des Deutsch. Reiches, der deutschen Länder u. der Freien Stadt Danzig. (Forts.; Schluß in H. 7.)
- Württembergische Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung.** 20. Jg. H. 3: Haller, Der Begriff u. die rechtliche Stellung des Interesses im Verwaltungsrecht.
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 6: von Beckerath, Reichsreisordnung.
- Zeitschr. f. Selbstverwaltung.** 9. Jg. Nr. 24: Tantz, Die Entwicklung der oldenburgischen Amtsverbände.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 48. Bd. Nr. 24: Meyer-Lülmann, Städtebaugesetz u. Reichsbahngesellschaft. Eine Erwiderung. — Nr. 26: Wehrmann, Reichswasserstraßenverwaltung. Wöbling, Das Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Lampe, Das Prüfungsvermögen bei vereinigten Kirchen- und Schulstellen.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 3: Eichner, Präventivpolizei. Fürnrohr, Die Zusatzrente f. Kriegsschädigte u. Kriegshinterbliebene. Meinzolt, Zu § 68 Abs. 1 der Bayer. Verfassungsurkunde. von Schelhorn, Die Beamtenhaftung.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 2. Jg. Nr. 2: Rich. Alexander, Hamburg, Das Seerecht als Anhalt f. d. Gesetzgebung u. Rechtsprechung im Kraftfahrwesen. — Nr. 4: Derselbe, Wechselwirkungen zwischen Automobilgesetz u. Luftverkehrsrecht.
- Rivista di diritto pubblico in Italia.** Anno 19. Fasc. 2: Borsi, Regime uniforme o regime differenziale nell'antarchia locale. Pergolesi, Della personalità giuridica degli ordini professionali.

Arbeitsrecht.

- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 3: Frieda Wunderlich, Ueber den Entw. eines Arbeitsschutzgesetzes. — Nr. 4: Gertrud Israel, Das Arbeitsgerichtsges. v. 23. Dez. 1926 (Schluß in Nr. 5). — Nr. 5: Michel, Frankfurt a. M., Die Unterhaltspflicht des BGB. und die öffentliche Fürsorge (Schluß in Nr. 6). Potthoff, Der Tarifvertrag im Arbeitsschutz. Treffert, Zur Frage der Dienst- und Werkwohnungen. — Nr. 6: Lehfeldt, Bemerkungen zum Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung (Schluß in Nr. 7). Memelsdorff, Die Träger der Arbeitslosenversicherung nach dem Entw. eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes u. die Vorschläge des Deutschen Städtetages. — Nr. 7: Düttmann, Die Beitragserhebung in der Arbeitslosenversicherung. Schaper, Zur Frage der Beitragsentrichtung in der Arbeitslosenversicherung. — Nr. 9: Lederer, Sozialpolitische Gesetzesreformen in Deutsch-Oesterreich (Schluß). — Nr. 10: Wedemeyer, Mangelhafter Jugendenschutz im Schankstättengesetzentwurf. Frieda Wunderlich, Der Entwurf eines Gesetzes z. Abänderung d. ArbeitszeitVO. — Nr. 11: Else Lüders, Der öffentl.-rechtliche Arbeiterschutz im Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe. — Nr. 12: Hilde Eiserhardt, Die Bewahrung gefahrder u. verfallener Personen in der Gesetzgebung des Auslandes. I.
- Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 3: Rohmer, Internat. Lohnarbeiterverkehr u. Handelsverträge. Erdel, Arbeitgeberkündigung während der Geschäftsaufsicht. Potthoff, Arbeitsvertrag und Anstellungsvertrag. Ernst Loewenthal, Frankfurt a. M., Zum Begriff der Arbeitsbereitschaft. — Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes. Potthoff, Tarifliche Beschränkung der Unternehmerstätigkeit. Bassmann, Jugendschutz. Warncke, Die Möglichkeit schiedsgerichtlicher Entscheidung i. Arbeitsstreitigkeiten. Platonow, Die wirtschaftl. Vereinigungen der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer (im Arbeitsgerichtsgesetz).
- Blätter f. Arbeitsrecht** (Beil. z. Dtsch. Arbeitgeber-Ztg.). 6. Jg. Nr. 5: Rottke, Zur Frage d. Fristenberechnung in §§ 84, 86 BRG. — Nr. 6: Goerzig, Anwendung d. StilllegungsVO. auch b. Konkurs u. Geschäftsaufsicht.
- Hessische Rechtsprechung.** 27. Jg. Nr. 3: Mainzer, Die Tariffähigkeit.
- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 3: Aschaffenburg, Die tarifliche Schiedsklausel für Eingruppierungsstreitigkeiten. Raab, Gießen, Arbeitsordnung ohne Betriebsvertretung. Runge, Leipzig, Zur Auslegung des § 3 des Kündigungsschutzgesetzes. Nörpel, Die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung eines Mitgliedes nach § 96 BRG.
- Internat. Rundschau d. Arbeit.** 5. Jg. H. 3: Der Arbeitsurlaub in den Gesamtarbeitsverträgen. Rice, Arbeitsgesetzgebung u. -Verfassung in den Vereinigten Staaten. — Einigungs-u. Schlichtungseinrichtungen zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten. III: Die in einzelnen Ländern bisher mit Erfolg angewendeten Maßnahmen.
- Revue internat. du travail.** Vol. 15. No. 3: Eman. Adler, L'application de la loi autrichienne sur les conseils d'entreprise. I.
- Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 7: Nikisch, Der „starre Achtstundentag“. Ein Beitr. zur Kritik des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes. Mosler, Arbeitsgerichtsbezirke.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 12: Brauweiler, Das Arbeitszeitgesetz.
- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 3: Potthoff, Kann das Streiken rechtswirksam verboten werden?
- Arbeit u. Beruf.** 6. Jg. II. 6: Jakul, Zu § 55 des Arbeitslosenversicherungsgesetzentwurfs.

Steuerrecht.

- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 3: Schmalz, Die Straffreiheit wegen unverschuldeten Irrtums (§ 358 AbgO). Kluckhohn, D. vertragsmäßig übernommene Verpflichtung eines Dritten zur Entrichtung v. Steuern. Friesecke, Die Steuerpflicht unerlaubter und unsittlicher Geschäfte. Hotop, Die Maßstäbe f. d. Zerlegung der Einheitswerte.
- Steuer u. Wirtschaft.** 6. Jg. Nr. 2: Leitsätze d. Deutsch. Anwaltvereins zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Steuersachen. Engelhardt, Becker, München, Hensel und Marcuse, Stellungnahme zu den Leitsätzen. Strauß J., Mannheim, Das Betriebsvermögen bei der Ausübung freier Berufe.

Völkerrecht usw.

Journal du droit international. 54. Ann. Livr. 1: Bartin, Le droit conventionnel envisagé comme source du droit international privé en France. Picard, La clause "paiement or" et les règlements extérieurs. Tenekides, La recente reforme hellénique sur la nationalité. Pellerin, La nouvelle loi anglaise sur l'adoption.

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. T. 16. No. 1: Bellot, The Bristol channel. Territorial waters. S. S. „Fagernes“. — L'affaire des faux billets de banque portugaise.

Die Friedenswarte. 27. Jg. H. 4 (2. Sonderheft über d. Exekutionskrieg des Völkerbundes). III. Trägt nach Ihrer Meinung die Anwendung militärischer Sanktionen im Falle des Art. 16 sowohl den Charakter einer Bestrafung des Angreifers wie der Sicherung des Angegriffenen? IV. Halten Sie die Bestimmung des Art. 17 der Völkerbundsatzung, wonach geeignetenfalls auch gegen Nichtmitglieder des Völkerbundes militärische Sanktionen ergriffen werden sollen und zwecks Ausübung dieses Rechtes den Völkerbundtruppen der Durchmarsch gewährt werden muß, für gerechtfertigt? (Antworten von 25 Gelehrten). Guggenheim, Die arbeitsrechtlichen Gutachten des Weltgerichtshofes. II.

Blätter f. internat. Privatrecht. 2. Jg. Nr. 5: Wertheimer, Theodor Niemeyer (zum 70. Geburtstag). Heintz Richter, Was gehört nach deutschem und nach englischem Recht zur Konkursmasse? Lubowski, Die Wirkungen des Ausgleichsverfahrens auf die betroffenen Privatverbindlichkeiten. Crestovitch, Rechtsstellung der unehel. Kinder in Griechenland. Schwamm, Die gesetzliche Regelung d. rumän. Privatschulden in fremder Valuta (Schluß). Weiß, London, Zwei neue (englische) Gesetze (Adoption of Children Act und Legitimacy Act).

Svensk Juristtidning. Arg. 12. H. 2: Bagge, Ett förslag till konvention på den internationella privaträttens område.

B. Bücher.**Allgemeine Werke.**

Rommen, Heintz. Die Staatslehre des Franz Suarez S. J. M.-Gladbach, Volksvereinsverl. (383 S.) Lw. M. 10.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, unter Mitberatung v. . . . hrg. v. Fritz Stier-Somlo u. Alex. Elster. Bd. 4. (Bis Reichsexekution.) Berlin, de Gruyter. (798 S.) M. 24, Einbanddecke M. 4.

Entscheidungen des RG. in Zivilsachen. Bd. 115 H. 1/2. Berlin, de Gruyter. (192 S.) Der Bd. M. 5,75.

Gedächtnisschrift f. Emil Seckel. Von Erich Genzmer, Rich. Grau, Walter Grau (u. a.). M. 1 Bildnis. (Abhandl. aus d. Berliner Jurist. Fakultät. 4.) Berlin, Springer (494 S.) M. 45.

Dacey, A. V. A Digest of the law of England with reference to the conflict of laws. 4. ed. by A. B. Keith. London, Stevens & Son. £ 2/2/6.

Bürgerliches Recht.

Menger, Anton. Das bürgerliche Recht u. d. besitzlosen Volksklassen. 5., photomechan.-gedr. Aufl. 6. u. 7. Tausend. Tübingen, Laupp. (241 S.) Hlw. M. 7.

Haff, Karl. Institutionen des deutschen Privatrechts auf rechtsvergleichender u. soziologischer Grundlage, zugl. Einführung ins bürgerliche Recht. Bd. 1: Personen- u. Sachenrecht, vornehmlich Deutschlands u. der Schweiz. Stuttgart, Enke. (224 S.) Lw. M. 13,50.

v. Jhering, Rud. Die Jurisprudenz des täglichen Lebens. Eine Sammlung an Vorfälle d. gewöhnl. Lebens anknüpfender Rechtsfragen. 15. Aufl., bearb. v. Paul Oertmann. Jena, Fischer. (157 S.) Hlw. M. 4,20.

Stern, Carl. D. Wohnungsmangelgesetz u. d. Lockerungsvorschriften. 2., erw. Aufl. Berlin, Vahlen. (210 S.) M. 5,50.

Morawert, V. An essay on the elements of a contract and a statement of principles governing its formation. London, Oxford Univ. Press. Sh. 10/6.

Rowe, Michael E. Cases on contract with chapters on certain special contracts. London, Stevens & Sons. Sh. 15.

Fraser, Sir Hugh. A compendium of the law of torts. 11. ed. by Roland Burrows. London, Sweet & M. Sh. 12/6.

Godefroi. On the law of trusts and trustees. 5. ed. by H. G. Hanbury. London, Stevens & Sons. £ 2/10.

Carson's real property statutes. 3. ed. by H. W. Law. London, Sweet & M. £ 4.

Gellner, Otto. Das tschechoslowakische Urheberrechtsgesetz vom 24. Nov. 1926 u. die DurchVO. mit Erläuterungen. Prag, Mercy.

Handelsrecht usw.

Geiler, Karl. Die wirtschaftsrechtliche Methode im Gesellschaftsrecht. (Aus den Beiträgen z. Erläut. d. Deutschen Rechts). Berlin, Vahlen. (26 S.) M. 1.

Rudolf, G. R. The York-Antwerp Rules (their history and development) with comments on the Rules of 1924. London, Stevens & Sons. Sh. 15.

Bericht über d. Wirkung der VO. v. 2. Nov. 1923 u. die bisherige Tätigkeit des Kartellgerichts. (Drucksachen d. Reichstags 1924/27 Nr. 3060.) Berlin, Heymann. (17 S.) M. 0,50.

Zivilprozeß usw.

Mentzel, Franz. Kommentar zur Reichskonkursordnung. 2. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (656 S.) Lw. M. 20.

Klein, Franz (†). Der Zivilprozeß Oesterreichs. M. Ergänzungen v. Friedr. Engl. (Das Zivilprozeßrecht der Kulturstaaten Bd. 3.) Mannheim, Bensheimer. (599 S.) Lw. M. 25.

Ringwood's Principles of bankruptcy. 15. ed. by Alma Roper with the assistance of G. L. Haggen. London, Sweet & M. £ 1/2/6.

Strafrecht usw.

Dalcke, Alb. Strafrecht u. Strafprozeß. Eine Sammlung d. wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betr. Gesetze. Zum Handgebrauch für den preuß. Praktiker erl. u. hrg. 19., neubearb. Aufl. v. Paul Dalcke u. E. Fuhrmann. Berlin, H. W. Müller. (1063 S.) Lw. M. 14,50.

Kern, Eduard. Zur Strafrechtsreform. 1. Der Alkoholverbrecher.

2. Der Gewohnheitsverbrecher. 3. Der Strafrichter im Dienste der Spezialprävention. 3 Vorträge. Mannheim, Bensheimer. (62 S.) M. 4.

Ivers, Hellmut. Die Hypnose im heutigen Strafrecht. (Kriminalist. Abhandl. H. 3.) Leipzig, Ernst Wiegand. (108 S.) M. 4,20.

Pannier, Karl. StrPO. für das Deutsche Reich. Fassung vom 22. März 1924 nebst den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Textausg. m. Sachreg. 26. Aufl. m. d. Ges. v. 27. Dez. 1926. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 1614—1616.) Leipzig, Reclam. Lw. M. 2.

Alsbjerg, Max. Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Unter Mitarbeit von Gero Friedrich herausg. Bd. 2. Mannheim, Bensheimer. (453 S.) Hlw. M. 16.

Hartung, Fritz. Die preuß. Schiedsmannordnung in der vom 1. Jan. 1925 an geltenden Fassung. Textausg. m. Anm. 3., vollst. durchgearb. Aufl. Berlin, Heymann. (206 S.) Kart. M. 4.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Sartorius, Karl. Sammlung v. Reichsgesetzen staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts. Textausg. m. Anm. 7., neubearb. Aufl. München, Beck. (895 S.) Lw. M. 7.

Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Jg. 13 Bd. 7. H. 31-32. Darmstadt, Hess. Staatsverl. (64 S.) M. 4.

Herrfahrdt, Heintz. Die Kabinettsbildung nach d. Weimarer Verfassung unter dem Einfluß d. politischen Praxis. (Oeffentl.-rechtl. Abhandlungen H. 9.) Berlin, Liebmann. (61 S.) M. 2,20.

Düesberg, Gerd. Die Lübeckische Landesverfassung, ihre Entwicklung, ihr Wesen u. ihre Grundgedanken. (Veränderter Sonderdruck aus „Recht u. Freiheit.“) Lübeck, Schmidt-Römhild. (16 S.)

Koehler, Fr. Die LandgemeindeO. f. d. Volksstaat Hessen v. 8. Juli 1911 unt. Berücks. d. Abänderungen u. Ergänzungen. Amtl. Handausg. Darmstadt, Hess. Staatsverl. (65 S.) M. 1.

Jung, Herm. Die Rechtsverhältnisse u. die Versorgung der auf Zeit angestellten staatl. Polizeibeamten Badens. Karlsruhe, Macklot. (39 S.) M. 1,50.

Landespolizeibeamtengesetz v. 15. April 1925. AusVO. v. 15. April 1925, m. Nachtr. v. 16. Juli 1926. (Neue Aufl.) Weimar, Pansse. (63 S.) M. 1.

Most, Otto. Die Selbstverwaltg. der Wirtschaft in den Industrie- u. Handelskammern. 3., erg. u. erw. Aufl. Jena, Fischer. (168 S.) Lw. M. 8.

Meyer, Otto. Gesetz üb. d. Enteignung v. Grundeigentum v. 11. Juni 1874 m. d. Ges. üb. e. vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922. Textausg. m. Anm. (Guttentagsche Sammlg. Preuß. Gesetze Nr. 37.) Berlin, de Gruyter. Lw. M. 5,50.

Löscher, Hermann. Deutsches Schulrecht. Beiträge zu seiner Geschichte. (Ergänzter Sonderabdr. aus d. Neuen Preuß. Lehrerzeitung.) Biederitz, Bez. Magdeburg, Neuer Preuß. Lehrerverein. (56 S.) Kart. M. 1.

Fleischer, Friedr. Vermögensauseinandersetzung bei vereinigten Kirchen- u. Schulämtern nach d. preuß. Volksschulunterhaltungs-gesetz. Berlin, Heymann. (79 S.) M. 4.

Schulze, Bernh. Das Gesetz zur Bewahrung d. Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926 m. d. AusVO. Eingel. u. erl. Rudolstadt, Verl. Gesundes Leben. (34 S.) M. 1,20.

Cohn, Kurt. Das Rechtsgebilde des Kohlenwirtschaftsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen. Leipzig, Reißberg. (115 S.)

Müller, Fritz. Juristisches Automobillexikon nebst Anhang, entl. d. Automobilgesetz u. d. VO. über Kraftfahrzeugverkehr. Berlin, Valentin. (239 S. m. Abb.) Lw. M. 7,50.

Hey, Rud. Die neue VO. über Kraftfahrzeugverkehr nebst e. Anh. 2., erw. Aufl. Berlin, R. C. Schmidt. (139 S. m. Abb.) M. 2.

Ahl, Karl. Das hessische Sparkassengesetz v. 8. Aug. 1902 u. d. Musteratzung f. Sparkassen erl. Darmstadt, Hess. Staatsverlag. (130 S.) Hlw. M. 4.

Sammlung d. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Amtlich veröffentlicht. N. F. Jahr 1926. H. 6 (Schluß). Wien, Staatsdruckerei. (209 S.) Sch. 16.

Davey, H. The Rating and Valuation Act. 1925 (and Incorporated Statute). London, Stevens & Sons. Sh. 20.

Kennedy, W. S. The new Electricity Act. London, Benn. Sh. 6.

Arbeitsrecht.

Koehne, Karl. Die Arbeitsordnung in d. Land- u. Forstwirtschaft. (Schriften des Instituts f. Arbeitsrecht an d. Univ. Leipzig. H. 12.) Berlin, Hobbging. (92 S.) M. 4,60.

Dersch, Herm., u. Erich Volkmar. Arbeitsgerichtsgesetz, eingehend erl. 2. Aufl. (Sammlg. deutsch. Gesetze 128.) Mannheim, Bensheimer. (688 S.) Lw. M. 12.

Schulz, Herm., u. Otto K. Hartmann. D. Angestelltenversicherungsgesetz v. 28. Mai 1924 m. d. BeitragsVO. v. 21. Nov. 1924 und den sonstigen Ausf.-Best. Kommentar. Nachtrag: Sept. 1926. Berlin, Hobbging. (16 S.) M. 0,80.

Ehlers, Paul. Der Tarifvertrag f. d. Seeschifffahrt nach der Rechtsprechung des Tarifschiedsgerichts erl. Hamburg, Steinhöft 3. Schroedter & Haur. (323 S.) M. 4.

Steuerrecht.

Model, Otto. Steuerführer 1927. Eine Uebersicht über d. geltende Reichssteuerrecht n. d. Stände am 15. Febr. 1927. Berlin, Vahlen. (144 S.) M. 3,60.

Finger, Christian. Erbschaftsteuergesetz in d. Fassung v. 22. Aug. 1925, erl. 3. Aufl. Nachtrag: Ueberleitungs-, Durchführungs- u. Ausführungs-Bestimmungen. Berlin, Vahlen. (129 S.) M. 4.

Cattien, Hans. Reichssteuerstrafrecht u. Reichssteuerstrafverfahren. Ergänzungen. Berlin, Heymann. (39 S.) M. 2.

Glockner, Karl. Badische Steuergesetze von 1926. Nachtrag: 3. VollzugsVO. zum Gebäudesondersteuergesetz. (22 S.) Für Bez. zieher des Werkes kostenlos.

Kirchenrecht usw.

Mirbt, Karl. Das Konkordatsproblem d. Gegenwart. Berlin, Evang.-Bund. (60 S.) M. 1,25.

Völkerrecht usw.

Fenn, P. I. The origin of the right of fishery in territorial water. London, Oxford Univ. Press. Sh. 17.